Das württembergi... zunftwesen und die politik der ...

Leo Hoffmann (of Krefeld, Ger.)

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

Digitized by Google

127

Das württembergische Zunftwesen und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften im 18. Jahrhundert.

(Nebst einem Anhang: **Die Reichszunftordnung vom 16. August 1731 und ihre Bedeutung für das Herzogtum Württemberg.**)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Leo Hoffmann

aus Krefeld.

Digitized by Google

Hon. Lib.
Hartman
5-18-49
5372771

HD
6469
.W9
H7

Inhaltsverzeichnis.

1. Teil: Das württembergische Zunftwesen im 18. Jahrhundert. Seite 1—35.

Einleitung S. 1—5.

A. Kurzer Ueberblick über die Entwicklung des Zunftwesens vor Beginn des 18. Jahrh. Die Folgen des dreißigjährigen Krieges sowie der politischen Wirren zu Ausgang des 17. Jahrhunderts für das wirtschaftliche, besonders für das gewerbliche Leben S. 5—10.

B. Das Zunftwesen im 18. Jahrh. S. 6—28.

I. Das Lehrlingswesen. S. 11—14.

II. Das Gesellenwesen. S. 14—17.

III. Das Meisterwesen. S. 18—24.

a) Die Bedingungen für die Erlangung des Meisterrechts. S. 18.

b) Rechte und Pflichten der zünftigen Meister. Regelung der Produktion und des Absatzes. Beschränkung der freien Konkurrenz. S. 19.

c) Rechte der Meisterswitwe, Privilegien der Gesellen, die eine Meisterswitwe oder -Tochter heirateten u. der Meisterssöhne. S. 22.

d) Verlust des Meisterrechts. S. 23.

IV. Die Zunftvorsteher: S. 24.
1) Der Obmann. S. 24.
2) Die Zunft- und Beisitzmeister. S. 24.

V. Die Zunftversammlung. S. 25.

VI. Die Zunftlade S. 26.

Rückblick S. 27.

C. Ueberblick über die wirtschaftliche Lage und die Störungen im Erwerbsleben Württembergs im 18. Jahrh. Stellung des Handwerks zu andern Produktionszweigen (Industrie und Landwirtschaft). Statistische Angaben über Handwerksverhältnisse. Die Notlage der württembergischen Handwerker gegen Ende des 18. Jahrh. S. 29—34.

Schluß S. 34.

2. Teil: Die Politik der württembergischen Regierung den Zünften gegenüber im 18. Jahrh. 36—55.

Einleitung. S. 36.

I. Der Versuch der württbg. Regierung, eine gänzliche Neueinteilung der Handwerksladen vorzunehmen. S. 37—47.

II. Der Versuch, eine einheitliche Handwerks-Verdienst- und Arbeitstaxe für das Herzogtum Württemberg aufzustellen. S. 47.

III. Der Versuch einer Revision und Aenderung der Handwerksordnungen im Jahre 1757. S. 48.

IV. Weitere Maßregeln der württembergischen Regierung den Zünften gegenüber im 18. Jahrhundert. S. 50—53.

Schluß S. 54.

3. Anhang.

Die Reichszunftordnung vom 16. Aug. 1731 und ihre Bedeutung für Württemberg. S. 56—63.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. **A. L. Reyscher**, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze.
2. Sammlung derer sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Württemberg, wie solche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigst promulgiert und ausgeschrieben worden. 1758.
3. Sammlung der allerhand Ordnungen. 1767.
4. **Kapf**, Sammlung einzeln ergangener Verordnungen. 1800.
5. **Knapp**, Württembergisches Strafgesetz in Zivil-, Kommerz- und Polizei-Angelegenheiten. 1811.
6. **Lieber**, Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz von 1731 wegen der Mißbräuche bei den Zünften zu vollziehen. 1771.
7. **Karl Fr. Gerstlacher**, Sammlung aller einzeln ergangener Hgl. Wttbg. Gesetze und anderer Normalien, Stuttgart 1759.
8. **J. J. Moser**, Wttbg. Bibliothek oder Nachricht von allen bekannten, gedruckten und ungedruckten Schriften, welche das Hzgl. Haus oder Hzgt. Württemberg, oder einige Teile oder Personen desselben betreffen, Stuttgart 1796.
9. **C. H. Fetzer**, Theorie der Alt-Wttbg.-Justiz- und Gerichtsverfassung in Beziehung auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.
10. **Fr. Chr. Fischer**, Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge. Mannheim 1778.
11. Histor. juriſt. Bemerkungen über den 3. Stand im Herzogtum Württemberg. 1797.
12. **Hoffmann**, Jurisdictio Wirtembergica civilis ordinaria.
13. **Eisenhart**, Anleitung zum dtsch. Stadt- und Bürgerrecht.
14. **Joh. Chr. Siebenkees**, Bemerkungen zum Handwerksrecht in dessen Beiträgen zum deutschen Recht. Nürnberg 1789.
15. **Gutscher**, Registrator. Die wichtigsten Reformen der landständischen Ausschüsse Württembergs. 1798.
16. **J. F. Weishaar**, Hdb. des Wttbg. Privatrechts 1804.
17. **Mascher**, Das deutsche Gewerbewesen.
18. **W. Arnold**, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter.
19. **F. W. Stahl**, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874.
20. **J. A. Ortloff**, Das Recht der Handwerker, nach allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf das allg. Landrecht und andere Innungsgesetze für die Kgl. Preuß. Staaten 2c. Erlangen 1803.
21. **J. Fr. Chr. Weisser**, Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den Kgl. Württ. Gesetzen neu bearb. v. W. Christlieb, Ulm 1823.

Digitized by Google

22. **Schüz**, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten 3 Jahrhunderten, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften. Jahrgang 1850.

23. **L. Bischer**, Die industrielle Entwicklung des Königreichs Württemberg.

24. **A. Mirus**, Ueber Gewerbsbeförderung und Gewerbstätigkeit im Königreich Württemberg, Leipzig 1861.

25. **Fr. Christlieb**, Realindex der wirtembergischen Gesetze, Ordnungen und Generalreskripte bis 1814. Gmünd.

26. **Berlepsch**, Chronik der Gewerbe. St. Gallen 1853.

27. **A. Bruder**, Die Behandlung der Handwerkskorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1880.

28. **E. J. Kulenkamp**, Das Recht der Handwerker und Zünfte, Marburg 1807.

29. **Tob. Ludw. Ulr. Jäger**, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, Ulm 1797.

30. **Sattler**, Geschichte des Herzogtums Würtemberg unter der Regierung der Grafen und Herzöge.

31. **K. Pfaff**, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg.

32. **J. H. Miller**, Gewerbezustand in Ulm 1812.

33. **G. Schönberg**, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.

Ders., Handbuch der pol. Oekonomie Bd. 2 Gewerbe I. Teil.

34. **G. v. Below**, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch.

35. **W. Stieda**, Zunftwesen im H. W. d. Staatswsch.

36. **E. Gothein**, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften, I. Bd. Straßburg 1892.

37. **L. Köhler**, Wttbg. Gewerberecht v. 1805—70.

38. **W. Trötsch**, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Jena 1897.

39. **E. Heiz**, Studien zur Handwerksfrage. Stuttgart 1889.

Ders., Das Innungswesen in alter und neuer Zeit. Stuttgart 1887.

40. **G. Schmoller**, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert.

Außerdem das umfangreiche, für die Zwecke der Abhandlung in Betracht kommende Aktenmaterial aus dem Kgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, dem Staatsfilialarchiv (Abteilung Geheimeratsakten) zu Ludwigsburg und dem ebendaselbst befindlichen Archiv des Innern.

Digitized by Google

Vorwort.

Während das württembergische Gewerbewesen des 19. Jahrhunderts unter voller Berücksichtigung der Tätigkeit der Regierung auf diesem Gebiete durch L. Köhler, Wttbg., Gewerberecht v. 1805—70, eine systematische, erschöpfende Darstellung erhalten hat, findet man über das gewerbliche Leben Württembergs im 18. Jahrhundert, wie es sich innerhalb des Rahmens der Zunftorganisation abspielte, entweder veraltete, heutigen Anforderungen nicht genügende Abhandlungen, oder aber nur unvollständige, im Anschluß an die Behandlung anderer Materien niedergelegte Angaben. Speziell über die Politik der Regierung den Zünften gegenüber verlautet höchst selten etwas. — An der Hand amtlichen Quellenmaterials eine möglichst zusammenhängende Darstellung über das württembergische Zunftwesen im 18. Jahrhundert und die Politik der herzoglichen Regierung gegenüber den Zünften zu geben, erwies sich daher als eine lohnende Aufgabe. — Die Reichszunftordnung vom 16. Aug. 1731, die Stellungnahme der herzoglichen Regierung und der Zünfte dazu, hat in einem besonderen Anhange ihre Würdigung gefunden.

Ich entledige mich an dieser Stelle noch der angenehmen Pflicht, dem Kanzler der Universität Tübingen, Herrn Staatsrat Professor Dr. G. v. Schönberg für die Anregung zu vorliegender Arbeit sowie der Archiv-Direktion des Kgl. Geh. Haus- und Staatsarchivs zu Stuttgart und des Archivs des Innern zu Ludwigsburg für die Ueberlassung und die Auswahl des einschlägigen Aktenmaterials meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Krefeld, im Mai 1905.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Teil.

Das württembergische Zunftwesen im 18. Jahrhundert.

Einleitung.

Die Literatur über das Zunftwesen, seine Entstehung und Entwicklung, die segensreichen Wirkungen und die verderblichen Auswüchse, die es auf sozialem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet gezeitigt hat, ist sehr umfangreich. Historiker und Nationalökonomen haben dieser, auf genossenschaftlicher Idee beruhenden, weite Volkskreise umfassenden Erscheinung, deren Anfänge bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen, zum Teil maßgebende und erschöpfende Darstellungen gewidmet.

Wenn nun auch diese Untersuchungen, wie das bei der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Stoffs, der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und der individuellen Auffassung leicht erklärlich ist, über einzelne, besonders schwierige Probleme keine volle Uebereinstimmung erzielt haben, so ist doch das Gesamtbild, welches man auf Grund der heute vorliegenden Literatur von der auf dem Zunftwesen basierenden Epoche in der Geschichte der Gewerbe erhält, ein einheitliches und geklärtes. Auf die Entstehung und Entwicklung des Zunftwesens im allgemeinen hier näher einzugehen, verbietet sich daher von selbst. Immerhin ist eine kurze Erläuterung und Besprechung der Institution und Organisation des Zunftwesens sowie der ihm eigentümlichen Begleiterscheinungen nicht von der Hand zu weisen, vielmehr zum Verständnis des folgenden erforderlich; denn noch im 18. Jahrhundert bildete die Zunftverfassung, wenn auch ihre Lebenskraft dem Erlöschen nahe war, wie überall in deutschen Landen, so auch im Herzogtum Württemberg das herrschende System, welches dem Gewerbsleben seinen eigenartigen Stempel aufdrückte. [1])

Die Geschichte des Zunftwesens in den deutschen Staaten reicht bis ins 19. Jahrhundert hinein. Mit der Einführung der Gewerbe-

1) Aus der reichhaltigen Literatur über das Zunftwesen führen wir besonders an: Maischer, Das deutsche Gewerbewesen 1866. — Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. — G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter 1868. - Derf. Gewerbe I. Teil im Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1896, 4. Aufl. — G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. — Derf. Straßburgs Blüte u. f. w. im 13. Jahrh. — Derf Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. — W. Stieda, Art. Zunftwesen im Handwörterbuch der Stwschft VI. — O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. — W. Stahl, Das deutsche Handwerk, Gießen 1874. — G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, in der Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte.

Digitized by Google

freiheit, die in Frankreich in radikaler Weise als ein Ausfluß der großen französischen Revolution i. J. 1789 bezw. 1791, in den deutschen Staaten auf friedlichere Weise allgemein im 19. Jahrhundert erfolgte, war der Untergang der alten Zunftform besiegelt. In Württemberg führte das Gesetz vom 22. April 1828 ein einheitliches Gewerberecht für das ganze Land ein. Bereits dieses Gesetz brachte die mit elementarer Gewalt sich bahnbrechende Idee der Gewerbefreiheit mannigfach zur Geltung.[1]) Völlig konnte man allerdings mit dem Zunftzwang noch nicht brechen, weil der Uebergang zu schroff und jedenfalls von nachteiligen Folgen für die Handwerker gewesen wäre. Das Jahr 1862 brachte dann Württemberg die Gewerbeordnung vom 12. Februar, deren erster Grundsatz die Gewerbefreiheit bildet. Die Zünfte wurden gänzlich aufgehoben und ihr Vermögen, welches 144 083 Fl. betrug, wurde meist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet. Mit diesem Gesetz war also auch in den württembergischen Landesteilen das altertümliche Gebilde der Zünfte dem unaufhaltsamen Strom der Zeit zum Opfer gefallen.

Man bezeichnet die Zeit vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts als die Periode der Entwicklung und Blüte, die Zeit vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts als die Periode des Verfalls des Zunftwesens. Der Entwicklungsgang dieses nicht nur für das gewerbliche Leben bedeutungsvollen Systems war in den einzelnen Städten und Ländern verschieden. Der Volkscharakter (die Entwicklung der württembergischen Zünfte war z. B. sehr beeinflußt, wie später noch näher darzulegen sein wird, durch den demokratischen Charakter des schwäbischen Volkstums), rechtliche, wirtschaftliche und politische Verhältnisse, kurz Momente verschiedenster Art haben dabei eine Rolle gespielt. Wie schon angedeutet, war die zunftmäßige Organisation nicht nur dem Handwerk eigentümlich. Alle möglichen Stände figurierten in organisierten Vereinen unter dem Namen der Zunft. Ein anschauliches Bild hiervon entwirft Schmoller in seiner Straßburger Tucher- und Weberzunft:

„Man fand in der Form der Zunft, ihrer rechtlichen und geselligen Organisation das richtige Gefäß für alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Nicht bloß die Handwerker, auch die Schüler und Lehrer, die Notare und Aerzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und die feilen Dirnen, die Totengräber und die Abtrittsfeger organisierten sich gegen 1510 zünftlerisch. Die Meistersänger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach; die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichts, ihres Standesbewußtseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein großer Teil ihrer Mitglieder hervorging."

Wir können hier natürlich nur die Zünfte der Handwerker ins Auge fassen, die zunftmäßige Organisation der Gewerbe im engeren Sinne. Wir verstehen dabei unter Gewerbe im engeren Sinne diejenige berufliche Erwerbstätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener

1) Vgl. L. Köhler, Das Württembergische Gewerberecht von 1805—1870.

Digitized by Google

Sachgüter ist (v. Schönberg). Die gewerblichen Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen von Gewerbetreibenden (in der Regel eines Handwerks oder verwandter Handwerkszweige) zur gemeinsamen Förderung ihrer Interessen; sie bildeten am Ende des Mittelalters in Deutschland eine Organisation der gewerblichen Arbeit mit einem gleichartigen Charakter und Wesen, mit gleichen Endzwecken, mit gleicher volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung [1]) (v. Schönberg). Die Rechte und Pflichten der Zünfte waren je nach Ort und Zeit verschieden. Ihre erste Aufgabe war natürlich die Regelung der Verhältnisse ihres Gewerbes. Doch war ihnen hierbei niemals völlig freier Spielraum gelassen; die Obrigkeit hatte die Aufsicht und Kontrolle. Ein gewisses Maß der Gewerbepolizei und der Gerichtsbarkeit war den Zünften eingeräumt. Ihre Vorschriften und Satzungen hatten rechtskräftige Wirkung. In der Zunftversammlung, auch Morgensprache genannt, wurden die Angelegenheiten der Zunft geordnet. An der Spitze der Zunft standen die Zunftvorsteher, welche mancherlei Funktionen hatten. Sie beriefen und leiteten die Zunftversammlung, verwalteten die Zunftlade, zogen Gebühren, Beiträge, Strafgeld ein und hatten auch richterliche Gewalt. Man teilte die gewerblichen Personen nach der Zunftorganisation ein in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Der Bildungsgang der Gesellen und Lehrlinge war genau geregelt durch die eingehendsten Vorschriften, die allerdings nach Ort und Zeit sehr von einander abwichen. Hier sollen nur die allgemein üblichen, der Zunftverfassung eigentümlichen Bestimmungen in kurzen Zügen angeführt werden, soweit sie sich auf das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen beziehen.

Lehrlinge und Gesellen gehörten in der Regel zum Hauswesen des Meisters. Erst nach einer mehrwöchentlichen Probezeit trat der Lehrling endgültig in den Dienst des Meisters. Er wurde von den Zunftmeistern in die Zunft „eingeschrieben". Der Lehrherr hatte ihn in allen Zweigen des Gewerbes nach bestem Wissen und Gewissen auszubilden. Die Dauer der Lehrzeit war verschieden, gewöhnlich betrug sie 3 Jahre. Nach Verlauf dieser Frist wurde der Lehrling „ledig gesprochen" und feierlich als Geselle anerkannt. Der Geselle hatte sich zur Erweiterung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten auch auf die Wanderschaft zu begeben. Wollte er Meister werden, so hatte er zunächst den Nachweis zu liefern, daß er die Lehr- und Gesellenzeit ordnungsgemäß bei einem Meister des Handwerks zugebracht habe. Außerdem hatte er eine Probe seines Könnens abzulegen durch Anfertigung des Meisterstücks, daß zwar in der Entstehungszeit der Zünfte noch nicht allgemein verlangt wurde, später aber als notwendige Bedingung galt. Ferner hatte der Bewerber um das Meisterrecht bestimmte Gebühren an die Zunftlade zu entrichten, und er mußte in dem Orte, in welchem er sich niederlassen

1) Zur Zeit ihres Verfalls verloren die Zünfte den Charakter gleicher oder gleichartiger Berufsvereinigungen. Die Mitgliedschaft bei den Zünften bildete wegen der damit verbundenen großen Vorteile auch für andere, dem Gewerbe ganz fernstehende Stände, ein erstrebenswertes Ziel. Sie wurden jedoch nur aufgenommen gegen Bezahlung eines beträchtlichen Einkaufsgeldes. Da nun den Zunftgenossen in der Zeit des Niedergangs der Zünfte der finanzielle Vorteil die Hauptsache war, nahm das Eindringen fremder Elemente manchmal sehr überhand. Ein charakteristisches Beispiel hierfür liefert die Ulmer Schmiedezunft. Wie aus den Protokollen dieser Zunft ersichtlich ist, ließen sich vom Jahre 1558—1827 über 100 Geistliche, Lehrer, Buchdrucker und Apotheker in die Zunft aufnehmen.

Digitized by Google

wollte, das Bürgerrecht erwerben. Der Absatz der Produkte war den zünftigen Meistern stets gesichert infolge der Zwangs- und Bannrechte der Zünfte. Das Produktionsgebiet der einzelnen Handwerke war genau abgegrenzt, ebenso das Absatzgebiet. Eingriffe fremder Handwerker in die Interessensphäre der Zunft wurden von dieser kraft der ihr zustehenden richterlichen und polizeilichen Befugnisse streng geahndet. Freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, freie Konkurrenz gab es nicht. Im Interesse der Allgemeinheit war der Einzelne bei der Produktion und dem Absatz der Waren mannigfachen Einschränkungen unterworfen. Gute und preiswürdige Waren zu liefern, sowie den Handwerksgenossen eine auskömmliche Lebensstellung zu garantieren, hielten die Zünfte während der Zeit der Blüte für ihre Hauptaufgaben. Daher die strenge Regelung des Bildungsganges der Gewerbetreibenden, daher die Festsetzung der Qualität und Quantität der Waren, die harten Strafbestimmungen für „Pfuscher und Stümper" sowie die Preistaxen für die fertigen Waren und die Arbeitsleistungen. Jegliche Betriebsausdehnung über den Durchschnitt, wodurch der Geschäftskreis eines anderen Zunftgenossen hätte verkleinert werden können, war ausgeschlossen, weil die Höchstzahl der Lehrlinge und Gesellen dem Meister vorgeschrieben war.

Ueber die Bestrebungen und die Bedeutung der mittelalterlichen Zunft urteilt v. Schönberg [1]) also:

„Die Herstellung und der Absatz gewerblicher Produkte wurde nicht als eine Erwerbsquelle angesehen, die jeder nur für sich auf Kosten anderer ausbeuten dürfe, sondern als eine Quelle, aus der alle bei gleicher Anstrengung und gleichen Leistungen in gleichem Maße schöpfen sollten. Alle jene Beschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit und ökonomischen Machtentfaltung waren bei dem damaligen Stande der Absatzverhältnisse sowie der Technik und ihrer Entwicklungsfähigkeit weit entfernt, den Fortschritt der Technik zu hemmen. Im Gegenteil, sie beförderten, unterstützt von der Fürsorge der Zünfte für die Ausbildung des Einzelnen, denselben; weil sie die Entwicklung des Großbetriebs verhinderten und der Einzelne sich nicht vor seinen Genossen durch die Ausdehnung des Geschäfts hervortun konnte, richtete sich nun der Wetteifer der Handwerker auf die bessere Herstellung, insbesondere auf die künstlerische Gestaltung der Produkte. Das Zunftwesen von damals war gerade durch seine Beschränkung des Betriebes der Einzelnen und durch seine Regelung der gewerblichen Ausbildung die Ursache, daß das Handwerk zur Kunst wurde."

Im Laufe der Zeit wurde aber der Charakter des Zunftwesens ein ganz anderer.

Mit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts begann der allgemeine Verfall der Zünfte. Das Gewerberecht des Mittelalters war kein staatliches, sondern ein städtisches. Die mächtigen Reichsstädte, die ganz und gar selbständig waren, hatten eigenes Gewerberecht und verfolgten eigene Gewerbepolitik. Aber auch in den Städten, die unter der Herrschaft der Landesherren standen, wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse lokal geregelt. Im 16. Jahrhundert trat nun ein Umschwung

1) Handbuch der politischen Oekonomie 2,1, Gewerbe I. Deutsches Gewerberecht. Die Zeit vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Digitized by Google

ein. Die Idee von der absoluten Herrschaft des Staates faßte unter dem Einfluß merkantilistischer Theorien immer tiefer Wurzel. Der obrigkeitliche Bevormundungsstaat regelte nunmehr auch die wirtschaftlichen Verhältnisse; aus der städtischen Gewerbepolitik wurde eine staatliche.

Der Verfall der Zünfte hängt zusammen mit den verschiedenartigsten Erscheinungen politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art, auf die hier natürlich nicht eingegangen werden kann. [1])

Für die Städte im Mittelalter war das Zunftwesen eine zweckmäßige Gewerbeordnung. Mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung änderten sich jedoch diese Verhältnisse, die Zunftverfassung aber, die, wie wir sahen, der Produktion und dem Absatz die engsten Schranken auferlegte, hielt starr und unentwegt an ihren alten Normen fest. Sie ließ eine Reformation im Sinne größerer Freiheit bei der Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte nicht zu. Im Gegenteil, die einschränkenden, jede natürliche Entwicklung hemmenden Maßregeln wurden im Laufe der Zeit teils weiter durchgeführt, teils rigoroser gehandhabt. Der Obrigkeit fehlte meist sowohl die Einsicht, wie die Macht zu einer energischen Intervention. Die alte Zunftorganisation blieb zwar bestehen, aber sie diente nicht mehr dem Interesse des Allgemeinwohles, sondern meist einseitigen, egoistischen Bestrebungen. O. Gierke [2]) entwirft von dem Zunftwesen in der Periode des Niedergangs folgende anschauliche Schilderung:

„Die alten Genossentugenden des Standes schlugen nun in die entsprechenden Fehler, der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende Ehrsucht die Pietät für Sitte in leere Ceremonialsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzsucht und Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft."

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war der Verfall des Zunftwesens sehr weit vorgeschritten. Früher ein mächtiges Bollwerk, unter dessen Schutz das Handwerk die schönsten Früchte gezeitigt, Leistungen hervorgebracht hatte, die noch jetzt wegen ihrer Kunstfertigkeit und Gediegenheit bewundert werden, war die Zunft des 18. Jahrhunderts nur mehr ein Schatten ihrer selbst. Aus den stolzen Tagen ihrer Vergangenheit hatte sie nur hinübergerettet die äußere Form; innerlich gänzlich entartet, war sie dem Handwerk zum lästigen Zwang geworden, der jeden gesunden Fortschritt hemmte. [3])

Wie sich das württembergische Gewerbewesen des 18. Jahrhunderts innerhalb des Rahmens der Zunftverfassung im einzelnen gestaltete, wird die spätere Darstellung zeigen.

---

1) Vgl. O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, sowie v. Schönberg a. a. O.

2) Vgl. O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht.

3) Dieses Urteil bezieht sich speziell auf die alten, reichsstädtischen Zünfte; für die württembergischen Landeszünfte im 18. Jahrhundert ist es, wie wir später sehen werden, sehr zu modifizieren.

Digitized by Google

A. Kurzer Ueberblick über die Entwicklung des württembergischen Zunftwesens bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Die Folgen des dreißigjährigen Krieges sowie der politischen Wirren zu Ausgang des 17. Jahrhunderts für das wirtschaftliche, speziell für das gewerbliche Leben im Herzogtum Württemberg.

Die Lebensverhältnisse der Bewohner Altwürttembergs waren äußerst einfach. Der Unterschied zwischen Handwerker und Bauer war im Mittelalter hier noch recht wenig ausgeprägt. Der Bauer verstand es, sich die zum Wirtschaften nötigen Gerätschaften meist selbst herzustellen, und die Handwerker, die eine gewerbliche Tätigkeit wirklich berufsmäßig ausübten, hatten fast durchweg ein eigenes landwirtschaftliches Anwesen, das sie selbst bewirtschafteten und das ihnen die zum Lebensunterhalt nötigsten Nahrungsmittel lieferte, eine Erscheinung, die auch heutzutage in Württemberg gar nicht selten ist. Jetzt noch haben die Handwerksleute häufig ein „Obst- oder Ackergütchen", das sie selbst bearbeiten. In einem, im Archiv des Innern befindlichen Aktenstück über die Weberzunft zu Weinsberg aus den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts heißt es: „Die mehrste Meister dieses Handwerks in dem Herzogthum sind nicht anderst anzusehen, als solche Leute, welche $^3/_4$ des Jahres Bauern, nur $^1/_4$ des Jahres aber Handwerksleute sind."

Bei diesem ausgesprochen landwirtschaftlichen Charakter der württembergischen Bevölkerung kann es nicht Wunder nehmen, daß das gewerbliche Leben erst verhältnismäßig spät begann, stärker zu pulsieren und zünftlerische Bestrebungen der Handwerker erst zu einer Zeit intensiver auftauchten, wo die Zunftverfassung in den Reichsstädten schon zu einem gewissen Abschluß gelangt war. Die Bestätigung des Zunftrechts der Spielleute von Elsaß und Schwaben durch Graf Ulrich, den Vielgeliebten, im Jahre 1458 und die Bestätigung des Bruderschaftsbriefes der Schneider und Tuchscherer [1]) von Stuttgart im Jahre 1484 sind die ältesten württembergischen Zunfturkunden. Immerhin ist nicht daran zu zweifeln, daß früher in Württemberg die Anfänge des Zunftrechts schon Eingang gefunden hatten; denn 1554 bei der Bestätigung der Rechte der Kupferschmiedinnung heißt es: „wie sie die von Alters her gehabt und aus alten Schriften gezogen worden." Gleichzeitig beweisen diese Urkunden, daß die Landesregierung der korporativen Bewegung innerhalb der Gewerbe schon frühzeitig ihre Aufmerksamkeit schenkte und sich gewisse obrigkeitliche Funktionen reservierte. Das geschah in späterer Zeit in erhöhtem Maße durch die Tax- und Warenpolizeigesetzgebung. [2]) Die Obrigkeit hatte das Recht, Maximaltaxen aufzustellen und die den Taxen entsprechende Warenbeschaffenheit zu gewährleisten, sowie die Taglöhne für die Handarbeit zu normieren. Hier kamen besonders die Nahrungsmittelgewerbe und die Baugewerbe in Betracht; letztere, weil mit ihrem Betrieb besondere Gefahren verknüpft waren. Die Ausübung

1) Sattler, württembergische Geschichte unter den Grafen.

2) Vgl. E. Heiß, Studien zur Handwerkerfrage, Stuttgart 1889. Die H.-O. waren in der ersten Zeit nichts anderes als Tax- und Polizei-Ordnungen. Eine prinzipielle Scheidung zwischen H.-O. einerseits und Tax- und Polizei-O. andererseits ist unserer Ansicht nach nicht zulässig.

Digitized by Google

der Tax- und Warenpolizei durch die Obrigkeit war allgemein anerkannt. Die gewerbliche Bevölkerung sträubte sich gegen diese obrigkeitliche Maßregel nicht, da man einsah, daß dem Interesse der Allgemeinheit so am besten gedient sei. Aber als die Landesregierung ihre Gewerbepolitik [1]) auf die privaten und persönlichen Verhältnisse der Handwerker ausdehnen wollte, da zeigte es sich, daß das demokratische Element im Volke stark genug war, einer solchen staatlichen Bevormundung den heftigsten Widerstand entgegenzusetzen. Die Regierung erkannte, daß der freiheitlich gesinnte Geist der Bevölkerung ein Faktor sei, mit dem man rechnen müsse und sah sich genötigt, nachzugeben. Die Handwerker andererseits verhehlten sich nicht, daß ihnen die starke Hand der Regierung zur Förderung ihrer Interessen, vor allem bei der Ausrottung der Handwerksmißbräuche von großem Nutzen sein könnte. Die Initiative bei der Gesetzgebung ergriffen allenthalben die Handwerker. Nur auf ihre Bitten, Eingaben und Vorschläge verfaßte und erließ die Regierung die Handwerksordnungen. Von diesen entfallen viele auf die ersten Jahrzehnte nach dem dreißigjährigen Kriege. [2])

Altwürttemberg war, wie die übrigen deutschen Lande, durch den dreißigjährigen Krieg schwer heimgesucht worden.

„Wie das Aussehen unseres Landes sey", schreibt Johann Valentin Andreä [3]), „läßt sich kaum beschreiben. Menschen und Thiere sind tot, öde liegen die Felder; Städte und Dörfer sind verlassen, so daß man glaubt, nur noch die Hälfte des alten Wirtembergs sey da." Im Jahre 1634 zählte man noch 313 000 Menschen, 1639 nur 61 527, 1641 aber kaum 48 000, 1645 erst wieder 65 267. Ueberall herrschte Verödung, Not und Armut. Im ganzen Lande war kein Amt, dessen Schaden seit der Nördlinger Schlacht sich nicht auf mehrere Tonnen Goldes belief. Vom Amte Urach heißt es (1634—40): „Von Bürgern war nur noch $^1/_5$ da, alle Gewerbe lagen darnieder, es war kein Handel und Wandel mehr; die meisten Bürger hatten alles verkauft und verpfändet."

Als nun der westfälische Friede 1648 den deutschen Landen die langersehnte Ruhe wieder schenkte, bemühte man sich auch in Württemberg, die tiefen Wunden, die der Krieg geschlagen, zu heilen. Es ist eine anerkannte Tatsache, daß Württemberg diejenige deutsche Landschaft ist, die, obwohl sie am meisten unter Kriegswirren gelitten, sich vermöge Anstrengung aller Kräfte, am schnellsten von den Niederschlägen erholte. Das zerrüttete Finanzwesen wurde zunächst einer gründlichen Reform unterzogen. Eine der ersten Sorgen der Regierung war dann ferner die Hebung der Sittlichkeit unter den Bewohnern; denn gerade in dieser Hinsicht hatte der Krieg die traurigsten Auswüchse gezeitigt. „Es war nicht mehr das alte Geschlecht, bieder und treu, kräftig und

---

1) Vgl. hierüber auch Teil 2.

2) Auf die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege entfallen nach J. Fr. Chr. Weisser, Recht der Handwerker, folgende Ordnungen: Kupferschmied O. v. 28. Mai 1554, Hafner O. v. 21. März 1555, Hutmacher O. v. 30. Sept. 1584, Maurer und Steinmetzen O. v. 26. Juni 1582, Zimmerleute O. v. 28. Dez. 1590, Schreiner O. v. 19. Juli 1595, Landesordnung v. 1576 enthält u. A. Bestimmungen für Gold- und Silberarbeiter, Zinn- und Kannengießer, Fischer, Küfer O. v. 6. Febr. 1606, Fischer O. v. 1615, Bierbrauer O. v. 15. Juli 1618, Bildhauer und Maler O. v. 23. April 1622, Glaser O. v. 14 Juni 1627, Becken- und Brodbeschauer O. v. 14. Juli 1627, Kürschner O. v. 25. Februar 1630.

3) Vgl. K. Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg.

Digitized by Google

mutvoll, es war eine während des Krieges aufgewachsene, verwilderte Generation, mutlos und trotzig, arm und unwissend.“ [1]) Handel und Gewerbe lagen nach so langen Kriegszeiten ganz darnieder und mit ihnen sanken auch Treu und Glauben im Verkehr; weil ehrlicher Gewinn nur schwer zu erlangen war, verlegte man sich aufs Betrügen, die Waren wurden überteuert, Maß und Gewicht verfälscht.

Die wirtschaftliche und soziale Hebung der Bevölkerung mußte also Hand in Hand gehen mit einer correctio morum von Grund auf. Die zahlreichen Verordnungen und Reskripte, die in das Land ergingen, beweisen denn auch, daß die Regierung das Menschenmögliche tat, um Abhilfe zu schaffen.

Was das Gewerbewesen anbelangt, so ist hervorzuheben, daß viele Zunftordnungen [2]) erlassen und energische Maßnahmen gegen die Mißbräuche im Handwerk getroffen wurden.

Die Früchte dieser weisen, auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bewohner gerichteten Tätigkeit der herzoglichen Regierung blieben denn auch nicht aus. Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erhielten neue belebende Kraft. Die Wunden, die der dreißigjährige Krieg geschlagen, begannen allmählich zu vernarben.

Doch nicht lange sollte man sich der segensreichen Ruhe erfreuen. Von neuem brachen die Schrecken des Krieges über die württembergischen Lande herein und vernichteten das kaum begonnene Friedenswerk fast vollständig, wenigstens in einzelnen Teilen des Herzogtums. Unter den wiederholten Einfällen der Franzosen zu Ende des 17. Jahrhunderts und dem unmittelbar folgenden spanischen Erbfolgekrieg 1701—1714 mit Seuchen, Hungersnot und verheerenden Brandschatzungen im Gefolge, hatte das Land fürchterlich zu leiden. Namentlich die Franzosen müssen barbarisch gehaust haben, wenigstens nach einer Schilderung bei Pfaff [3]) zu urteilen. Es heißt da vom Jahre 1696: „Jämmerlich verwüstet lag das Land da, ein trauriges, bitteren Grimm erregendes Denkmal der Barbarei des Volkes, das sich damals das gesittetste und gebildetste zu sein rühmte und hier mit vandalischer Rohheit Wirtembergs gesegnete Gefilde verwüstete. 7 Städte, Kalw, Neittlingen, Marbach, Backnang, Beilstein, Vaihingen und Winnenden lagen in Schutt, 37 andere Orte waren ganz oder doch zum Teil zerstört, in allem zählte man gegen 3000 verbrannte Gebäude. Hungersnot und Seuchen quälten über anderthalb Jahre lang das Land, und von 450 000 Einwohnern waren 1696 nicht viel mehr über 300 000 vorhanden.“

Bei dieser allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Notlage hatten nicht am wenigsten die Gewerbe zu leiden. Mißbräuche aller Art

---

[1]) K. Pfaff a. a. O.

[2]) Neue Bauordnung 2. Jan. 1655 (ältere nach Heiß 1568), Hafnerordnung 10. Mai 1656 (ältere 1555), Schreinerordnung 19. Juli 1658 (ältere 1595), neue Barbier- und Baderordnung 12. Aug. 1663. Vollständig neue Ordnungen erhielten die Siebmacher 13. Aug. 1650, die Weißgerber 30. Okt. 1650, die Metzger 12. Aug. 1651, die Schäfer 21. Aug. 1651, die Ziegler 30. Okt. 1654, die Goldarbeiter 29. Mai 1657, die Huf- und Waffenschmiede sowie Wagner 1. Febr. 1660, die Dreher und Seiler 6. Febr. 1660.
Außerdem wurden zahlreiche Einzelbestimmungen für verschiedene Handwerke erlassen.
Vgl. hierüber Pfaff, a. a. O., Sattler, Geschichte Württembergs unter den Herzögen, Weisser, Recht der Handwerker.

[3]) Pfaff a. a. O.

Digitized by Google

nahmen überhand. Die Handwerksburschen, die während der Kriegsjahre keine Arbeit finden konnten, zogen bettelnd von Ort zu Ort und wurden zu einer wahren Landplage. Und wenn auch zahlreiche Handwerke zu Ausgang des 17. Jahrhunderts neue Zunftordnungen [1]) erhielten und die Regierung sich nach Kräften bemühte, das Gewerbewesen in geordnete Bahnen zu lenken, so kann man sich doch der Auffassung nicht verschließen, daß das 18. Jahrhundert im allgemeinen unter recht ungünstigen Vorzeichen für eine gedeihliche Entwicklung des gewerblichen Lebens im Herzogtum Württemberg seinen Anfang nahm. —

Im folgenden Abschnitt soll das württembergische Gewerbewesen und Gewerberecht des 18. Jahrhunderts im Rahmen der Zunftorganisation geschildert werden. Als Quellen kommen dabei besonders in Betracht: 1. die in diesem Jahrhundert noch geltenden Bestimmungen der letzten Landesordnung von 1621; 2. die besonderen Zunftordnungen der einzelnen Handwerke; [2]) 3. verschiedene zur Ergänzung oder Erläuterung derselben ergangene Generalreskripte; 4. einzelne Reichs- und Kreisschlüsse; 5. der sogenannte Handwerksbrauch.

---

1) Bierbrauer O. 22. Aug. 1675, Schwertfeger O. 20. März 1676, Küfer O. 28. Juni 1680, Messerschmied O. 21. Aug. 1653, Schneider O. 30. Juni 1685, Strumpfstricker O. 1. März 1686, Zeugmacher O. 24. März 1686, Schuhmacher O. 28. Juli 1687, Nagelschmied O. 3. Aug. 1690, Sekler O. 30. Nov. 1695. Vgl. Pfaff a. a. O., Weisser.

2) Von Zunftordnungen, die teils in revidierter Form, teils vollständig neu erlassen wurden, entfallen auf das 18. Jahrhundert folgende (wir führen sämtliche Ordnungen an, nicht nur die der Gewerbe im engeren Sinne):

Sattler O. 24. März 1700, Bortenwirker O. 9. März 1701, Färber O. 30. Mai 1706. Zweite Zinngießer O. 28. März 1713, Neue Schlosser, Büchsen-, Uhr- und Windenmacher O. 10. Okt. 1717, Perrückenmacher O. 26. Nov. 1717, Rotgerber O. 24. April 1718, Buchbinder O. 10. März 1719, Knopfmacher O. 19. März 1719, Zyser und Tüncher O. 20. März 1719, Schiffer und Fischer O. 6. Juli 1719, Kaminfeger O. 16. Juni 1720, Zweite Weber O. 10. Dez. 1720, Zinkenisten O. 18. Aug. 1721, Tuchscherer O. 13. Nov. 1721, Tuchmacher O. 18. Mai 1724, Kauf- und Handelsleute O. 11. Nov. 1728, Müller O. 10. Januar 1729, Kammacher-Artikel 1741, Neue Hutmacher O. 18. Juni 1744, Gürtler O. 6. Nov. 1745, Spengler und Keßler O. 11. Juli 1747, Salpetersieder O. 20. Juli 1747, Strumpfwebrer O. 25. Febr. 1750, Lichtermacher und Seifensieder O. 14. Sept. 1750, Pflasterer O. 30. Sept. 1768, Spengler und Flaschner O. 31. Okt. 1782. Literatur hierzu: A. L. Reyscher, vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. XIII und XIV. Sammlung derer sämtlichen Handwerksordnungen des Herzogtums Württemberg, wie solche von Zeit zu Zeit in das Land gnadigst promulgiert und ausgeschrieben worden, 1758. — Sammlung der allerhand Ordnungen 1767. Fr. Christlieb, Realindex der wirtembergischen Gesetze, Ordnungen und General-Reskripte bis 1814, Gmünd. Kapf, Sammlung einzeln ergangener Verordnungen 1800. Knapp, Württembergische Strafgesetze in Zivil-, Kommerz- und Polizeiangelegenheiten 1811. Joh. Friedr. Chr. Weisser, Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen, neu bearb. v. Christlieb, Ulm 1823. Schüz, die altwürttb. Gewerbeverfassung in den letzten 3 Jahrhunderten.

Digitized by Google

B. Das württembergische Zunftwesen im 18. Jahrhundert.

(Hierzu nachstehende Tabelle über die im Herzogtum Württemberg um die Mitte des 18. Jahrhunderts vorhandenen Professionen. Die mit einem * versehenen waren unzünftig [1])

*1. Apotheker. Unzünftig. Sie gehörten zu den artes liberales.
2. Barbierer und Bader (762).
3. Bäcker (3587).
4. Bierbrauer.
5. Bildhauer und Maler. Sie hatten zwar eigene Ordnung und Artikel, die aber nicht beobachtet wurden.
6. Bortenmacher (59).
7. Buchbinder (58).
*8. Buchdrucker. Unzünftig. Sie rechneten sich zu den artes liberales.
9. Büchsenmacher. Sie gehörten zur Schlosserzunft.
10. Dreher (90).
11. Färber (153). Geschenktes Handwerk.
*12. Feilenhauer. Unzünftig. Sehr gering an Zahl.
13. Fischer und Schiffer.
14. Flaschner. Sie erhielten ihre Ordnung erst am 31. Okt. 1782.
*15. Gärtner. Unzünftig.
16. Glaser (223).
17. Goldarbeiter u. Goldschmiede (30).
18. Gürtler (34).
19. Hafner. Sie bildeten eine Bruderschaft, die von einem Schultheiß und 6 Meistern geleitet wurde.
20. Handelsleute, Kaufleute und Krämer.
21. Hutmacher (129).
22. Ipser (20). Sie wurden 1753 durch resol. special. mit den Maurern und Steinhauern zu einer Lade verschmolzen.
23. Kammacher. Sie erhielten ihre Artikel erst 1745 und hielten sich zu den Siebmachern.
24. Kaminfeger (20).
25. Keßler und Spengler. Bruderschaft, zu der auch Ausländer gehörten.
26. Knopfmacher (42).
27. Küfer.
28. Kürschner (27).
29. Kupferschmiede (90). Bruderschaft mit Schultheiß u. Richtern.
30. Lichtermacher u. Seifensieder.
31. Maurer, Steinhauer, Ipser und Steinmetzen.
32. Metzger (2316).
33. Müller.
*34. Papierer. Unzünftig.
35. Perrückenmacher (41).
36. Pflasterer.
*37. Pittschierstecher. Unzünftig.
38. Rotgerber (421).
39. Sattler und Riemer (246).
40. Schäfer. Uralte privilegierte Verfassung.
*41. Schieferdecker. Unzünftig.
42. Schmiede u. Wagner (2385), Messerschmiede (41), Nagelschmiede (217).
43. Schneider (2904).
44. Schreiner (421).
45. Schuhmacher (3003).
46. Schwertfeger. Sehr schwach, in Tübingen befand sich z. B. nur einer.
47. Sekler. Sehr gering an Zahl.
48. Seiler.
49. Siebmacher, Kammacher und Bürstenbinder (30, darunter mehrere ausländische Meister).

1) Nach einem im Archiv des Innern befindlichen Gutachten der Handwerksdeputation aus dem Jahre 1759, alphabetisch geordnet. Die Zahl der zünftigen Meister im Herzogtum ist, soweit sich dies nach dem Aktenmaterial feststellen ließ, in Parenthese beigefügt. Die nichtzünftigen Professionen sind mit einem diesbzgl. Vermerk ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Digitized by Google

50. Strumpfstricker 170, Strumpfweber 50.
51. Tuchmacher (306).
52. Tuchscherer (25).
53. Weber (5400).
54. Weingärtner. Sie hatten keine herrschaftliche, sondern Munizipalordnung.
55. Weißgerber. Bruderschaft mit Schultheiß und Gericht.
56. Zeugmacher. (Insgesamt 1066, ohne die Kalwer Moderation im Jahre 1748 ca. 361.)
57. Ziegler (178). Bruderschaft mit besonderer Verfassung.
58. Zimmerleute.
59. Zinn- und Kannengießer (32).
60. Zinkenisten.
*61. Zuckerbäcker. Sie zählten zu den artes liberales.
62. Zirkelschmiede (11). Sie reichten 1794 eine Ordnung ein, die aber nicht bestätigt wurde.

I. Das Lehrlingswesen.

In den Zunftordnungen der württembergischen Handwerker, die im 18. Jahrhundert erlassen wurden, wurde stets als erste Bedingung für die Aufnahme als Lehrling gefordert der Nachweis der ehelichen Geburt und der ehelichen Abkunft. Der Lehrjunge hatte, wie es in der Perrückenmacherordnung vom 26. Nov. 1717 heißt, einen Geburtsbrief vorzulegen, „daß er von ehrlichen Eltern, aus keuschem Ehebett erzeugt sei". Nach der Färberordnung vom 30. Mai 1706 waren die Söhne solcher Eltern, „die mit dem Nachrichter gestraft waren", von der Erlernung des Gewerbes ausgeschlossen. Vorschriften über das Alter des Lehrlings enthalten die Ordnungen im 18. Jahrhundert meistens nicht.[1] Jedoch war nach Synodalreskripten vom 11. Dez. 1722 und 29. Nov. 1771 das Alter auf wenigstens 14 Jahre festgesetzt. Vor der Aufnahme in die Lehre hatte der Lehrling gewöhnlich eine Probezeit von 14 Tagen durchzumachen,[2] wodurch dem Meister Gelegenheit geboten werden sollte, sich von der Befähigung des Jungen für die Erlernung des Handwerks zu überzeugen. Wurde er für tauglich befunden, dann hatte der Lehrherr ihn dem Zunftmeister vorzustellen und in das Jungenbuch eintragen zu lassen, wobei eine besondere Einschreibegebühr[3], das Legeinschreibgeld, zu entrichten war, dessen Betrag in den Handwerksordnungen genau angegeben war; es fiel teils der Zunftlade anheim, teils erhielten es die Zunftmeister für ihre Mühewaltung. Hervorzuheben ist hier ferner der bei verschiedenen Zünften bestehende Brauch, daß der Lehrling dem Meister eine Bürgschaft, Kaution zu stellen hatte, worauf der Lehrherr Anspruch erheben konnte bei Benachteiligung durch Betrug oder Diebstahl von seiten des Jungen.[4]

---

1) Einige wenige ausgenommen, so z. B. die Flaschnerordnung vom 31. Okt. 1782. Sie verlangte, daß der Lehrling das 14. Jahr zurückgelegt habe.

2) Bei den Kaufleuten dauerte die Probezeit 2 Monate, bei den Kaminfegern 4 Wochen.

3) Ein spezielles Generalreskript vom 3. Aug. 1765 normierte das Leg-, Ein- und Ausschreibgeld der Barbierer, Färber, Dreher, Glaser, Kübler, Rotgerber, Schreiner, Sekler und Strumpfstricker, sowie den Lohn der Handwerksvorsteher.

4) Die Kaution betrug z. B. bei dem Färberhandwerk je nach Vermögen 60 oder 50, mindestens aber 30 Gulden.

Digitized by Google

Der Betrag des Lehrgeldes,[1]) das dem Meister als Entgelt für Unterhalt und Ausbildung des ihm anvertrauten Jungen zu entrichten war, war teils in den Ordnungen normiert, teils wurde es durch spezielle Abmachung der Kontrahenten, des Lehrherrn und der Eltern des Lehrlings festgesetzt. Die Zahlung des Lehrgeldes geschah meist in Raten.[2]) Unbemittelten konnte das Lehrgeld erlassen werden unter Verlängerung der Lehrzeit, je nach Maßgabe der Ordnungen.[3]) Die Lehrzeit war verschieden. Wenn die Ordnungen darüber keine besonderen Bestimmungen enthielten, war das Herkommen maßgebend, oder aber die Dauer der Lehrzeit wurde je nach der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit des Jungen von den Eltern oder dem Vormund mit dem Meister im Lehrvertrag vereinbart. Bei den meisten Zünften betrug sie 3 Jahre.[4]) Die Meistersöhne genossen in der Regel eine Bevorzugung dadurch, daß ihnen die Lehrzeit abgekürzt wurde, weil man annahm, daß ihnen im Hause des Vaters eine bessere und gründlichere Bildung zu teil würde, als den fremden Jungen. Was die Zahl der Lehrlinge anbelangt, die ein Meister halten durfte, so war die Regel, daß keiner zwei Jungen zur gleichen Zeit ausbilden sollte. Die Zunftartikel ließen allerdings insofern eine Ausnahme zu, als es dem Lehrherrn gestattet war, gleichzeitig neben einem fremden Jungen den eigenen Sohn im Handwerk zu unterrichten.[5]) Sodann war das Recht, Lehrjungen zu halten, eingeschränkt durch den bei den Zünften allgemein üblichen Brauch der Wartezeit, wodurch dem Meister zur Pflicht gemacht wurde, nach Abschluß der Ausbildungsfrist

---

[1]) Nach der Perrückenmacherordnung vom 28. März 1713 wurde z. B. das Lehrgeld auf 50 Gulden festgesetzt; bei den Buchbindern nach der O. vom 10. März 1719 ebenfalls; bei den Knopfmachern betrug es nach der O. vom 19. März 1719 50—60 Gulden, während bei den Webern nach der O. vom 10. Dez. 1720 als Maximum nur 40 Gulden bestimmt waren.

[2]) Nach der Zinngießerordnung vom 28. März 1713 wurde z. B. die eine Hälfte bei Beginn der Lehrzeit, die andere nach Verlauf eines Jahres bezahlt.

[3]) Nach der Kaminfegerordnung vom 16. Juni 1720 sollte im Unvermögensfalle des Lehrjungen der Meister die Gebühren für das Einschreiben und für den Geburtsbrief vorstrecken. Diese Auslagen sollte dann der Lehrling, sobald er dazu in der Lage war, ersetzen. — Betr. die Aufnahme von Waisenknaben in die Handwerkslehre verordnete ein Generalreskript vom 26. Juni 1760, „daß ein Meister, der einen Waisenknaben nach erstandener Lehrzeit ausbilden ließ, von dato an auf 12 Jahre von der Wartzeit (s. o.) entbunden sei". Ein solcher Meister durfte also sofort einen anderen Jungen ausbilden. Auch wurden ihm „in Rücksicht auf das gemeine Beste" die Ladengebühren teilweise erlassen. Durch ein Generalreskript vom 11. Juli 1773 wurde diese Verfügung auf weitere 10 Jahre und am 18. Aug. 1785 bis auf weitere Verordnungen bestätigt.

[4]) Bei den Bildhauern dauerte die Lehrzeit 6, bei den Bortenwirkern, Knopfmachern, Steinmetzen und Zinkenisten 5, bei den Zinngießern, Malern, Kaminfegern, Goldschmieden, Gürtlern, Kauf- und Handelsleuten, Messerschmieden, Schwertfegern, Strumpfwebern und Kammachern 4 Jahre. 2 Jahre betrug die Lehrzeit bei den Bäckern, Küfern, Küblern, Metzgern, Schmieden und Wagnern, Schneidern, Weingärtnern, Zieglern, Fischern und Bierbrauern. 3 Jahre bei den Barbierern und Badern, Buchbindern, Färbern, Glasern, Hutmachern, Gipsern und Tünchern, Kupferschmieden, Lichtermachern und Seifensiedern, Maurern, Müllern, Nagelschmieden, Perrückenmachern, Rotgerbern, Seilern, Salpetersiedern, Sattlern, Schiffern, Waffenschmieden, Schlossern und Büchsenmachern, Schuhmachern, Seklern, Siebmachern, Tuchmachern, Tuchscherern, Webern, Weißgerbern, Zeugmachern, Flaschnern und Spenglern sowie Pflasterern. — Nach der Weberordnung vom 10. Dez. 1720 konnte die Lehrzeit unter Umständen um 1 Jahr verlängert werden, wenn der Meister längere Zeit unbeschäftigt war, so daß der Lehrling sich nach Ablauf der 3 Jahre die nötigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten noch nicht erworben hatte.

[5]) Anm. Ausdrücklich verboten war dies nur in der Weberordnung.

Digitized by Google

eines Lehrlings mehrere Jahre zu warten, ehe er einen neuen annehmen durfte. [1]) — Bei einer Reihe von Handwerken mußten die sogenannten Jungmeister außerdem nach Verleihung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit vor Annahme eines Jungen verstreichen lassen. [2]) Diese Bestimmung bestand im Interesse des Lehrlings. Man nahm nämlich an, daß dem jungen Meister die nötige Erfahrung zu einer gründlichen Ausbildung des Jungen mangele, und dieser selbst, wenn er auch noch so ernstlich bestrebt sei, etwas zu lernen, wenig Gelegenheit habe, seine Kenntnisse zu erweitern. — Gute Behandlung der Lehrlinge, sowie gründliche Unterweisung in allen Zweigen und Fertigkeiten des Gewerbes war den Meistern durch eingehende Vorschriften der Handwerksordnungen streng ans Herz gelegt. Ueberschreitung des Züchtigungsrechts oder gar Mißhandlung wurde durch schwere Geldstrafen geahndet. Die Stellung und das Verhältnis des Meisters zum Lehrjungen regelte z. B. die Färberordnung vom 30. Mai 1706 also:

„Er solle ihme zu dem Handwerk treulich und fleißig anführen und unterrichten, damit er solches vor GOtt zu verantworten, wie auch der Jung seine Zeit und Geld nicht übel anlege."

„Mit der Zucht solle der Meister gebührende Bescheidenheit gebrauchen und also den Jungen, so ihm vertrauet, für einen Menschen und kein Vieh halten, denn da der Jung in einem oder anderem Punkten wahrhaft zu klagen käme, soll der Meister gestrafft werden um acht Gulden. Es soll kein Meister Macht haben, einigen Lehr-Jungen, wie liederlich er auch ist, zu verstossen, es seye denn um Unzucht oder Diebstahls willen, dann, da er das zu erweisen, soll der Jung verstossen seyn."

Dem Lehrling andererseits wurde eingeschärft, dem Meister den schuldigen Gehorsam zu erzeigen, sowie stets treu und fleißig zu sein. Hierüber heißt es in der vorher angeführten Färberordnung:

„Ein jeder Lehrknecht soll verbunden seyn, alles Dasjenig in Feld und Hauß, so dem Handwerck nicht zuwider, oder nachtheilig und ihnen der Meister heißen würde, mit Fleiß zu verrichten und darwider sich nicht zu setzen." Ueber eine unredliche Handlungsweise seines Meisters sollte der Lehrling entweder sofort, wenn er davon Kenntnis erlangte, oder aber niemals dem Zunftmeister Mitteilung machen. „Hernach aber bei Strafe es bis in seine Grube verschweigen." (Färber-O.) Das Verfahren beim Entlaufen des Lehrjungen richtete sich danach, ob er etwa durch schlechte Behandlung seitens des Meisters dazu veranlaßt worden war, oder ob ihn Arbeitsscheu und Böswilligkeit dazu getrieben hatte. Im ersteren Fall wurde er einem anderen Meister anvertraut; auch konnte der frühere Lehrherr auf grund obrigkeitlichen

---

[1]) Bei den meisten Zünften dauerte die Wartezeit 2–3 Jahre, bei einigen, z. B. den Perrückenmachern, Schneidern, Wagnern, Schlossern und Büchsenmachern nur 1 Jahr, bei den Sattlern und Zeugmachern hingegen 6 Jahre. Am meisten eingeschränkt in dieser Hinsicht waren die Kaminfeger und Salpetersieder. Erstere durften nach Art. 7 ihrer Ordnung überhaupt nur 2, letztere nur 1 Jungen ausbilden. — Vgl. die Zunftordnungen. Wohl zu beachten ist jedoch, daß der Landesherr sich bei Sanktionierung der Handwerksordnungen das Recht der Dispensation vorbehielt, wonach den Meistern gegen Bezahlung einer bestimmten Taxe gestattet werden konnte, mehrere Lehrlinge zu gleicher Zeit zu halten. Vgl. Teil 2.

[2]) Anm. So bei den Bierbrauern, Bortenwirkern, Gürtlern, Kammachern, Seifensiedern, Rotgerbern, Kürschnern, Kupferschmieden, Metzgern, Sattlern, Schneidern, Schuhmachern, Strumpfwebern und Zeugmachern.

Digitized by Google

Beschlusses gezwungen werden, das Lehrgeld ganz oder zum Teil zurückzuerstatten. Je nach Umständen wurde ihm außerdem wegen Mißhandlung eine Geldstrafe auferlegt. Lag hingegen die Schuld auf seiten des Jungen, dann durfte der Meister, gleichviel welche Frist von der Lehrzeit bereits verstrichen war, das ganze Lehrgeld beanspruchen und für etwaige Benachteiligungen Schadenersatz verlangen. [1]) Nur wenn der Junge diese Forderungen erfüllt hatte, konnte ihn ein anderer Meister des Handwerks als Lehrling annehmen; er mußte sich jedoch bei der Zunft wieder einschreiben lassen und die Vorbereitungszeit von neuem beginnen. Zweimaliger oder dreimaliger unmotivierter Bruch des Lehrverhältnisses hatte natürlich noch nachteiligere Folgen. Er bewirkte unter Umständen den Ausschluß des Lehrlings vom Handwerk. [2]) — Nach ordnungsmäßigem Verlauf der Lehrzeit wurde der Junge gegen Erlegung des Legausschreibgeldes ausgeschrieben. Dieses geschah durch den Zunftmeister, der die nötigen Eintragungen in das Jungenbuch machte. Dem „Lediggesprochenen" wurde der Lehrbrief, ein Zeugnis über die Lehrzeit ausgestellt, das, versehen mit den Unterschriften des Zunftmeisters und des Lehrherrn, sowie dem Siegel der Zunft, der Zunftlade einverleibt wurde. Der Geselle erhielt den Lehrbrief später erst dann ausgehändigt, wenn er an einem anderen Orte das Meisterrecht erwerben und das Handwerk selbständig betreiben wollte. Zur Legitimation auf der Wanderschaft erhielt der Geselle gegen Entrichtung der Schreibgebühren eine durch Unterschrift der Zunftmeister und angehängtem Handwerkssigill beglaubigte Abschrift vom Geburts- und Lehrbrief.

II. Das Gesellenwesen.

Noch im 18. Jahrhundert bestand im Herzogtum Württemberg unter den Handwerksgesellen an zahlreichen Ortschaften, in welchen die „Gesellenauflage" gehalten wurde, der Brauch, keinen zu den ihrigen zu zählen und als gleichberechtigt anzuerkennen, selbst wenn er in gehöriger Weise durch die Zunftmeister lediggesprochen war, der sich nicht durch seine Genossen feierlich in den Gesellenstand aufnehmen ließ. Der festliche Aufnahmeakt war für den Neueintretenden mit beträchtlichen Unkosten verbunden. Die dabei vorzunehmenden Zeremonien und Formalitäten waren im Laufe der Zeit so ausgeartet, daß sie ans Lächerliche grenzten und der Gesetzgebung nur zu häufig Anlaß zum Einschreiten gaben. [3]) Durch ausführliche Vorschriften über den Bildungsgang und das Verhalten der Gesellen bezweckten die Zunftordnungen, einen tüchtigen Nachwuchs für die Meisterschaft heranzubilden. Allgemein war die Bestimmung einer mehrjährigen Wanderschaft, [4]) durch welche

1) So nach der württbg. Bauordnung von 1655.

2) Die schwerste Strafe für böswilliges Entlaufen des Lehrjungen hatte wohl die Tuchscherer-O. v. 13. Nov. 1721 ausgesetzt. Sie bestimmte nämlich, daß der Schuldige zu allem übrigen auch noch der „Thurnstrafe" unterliegen sollte.

3) Von Reichswegen geschah dies durch den Reichsschluß v. 16. Aug. 1731, Art. 9. S. Anh.

4) Nach den Zunftordnungen dauerte die Wanderzeit in der Regel 2 oder 3 Jahre; 4 Jahre forderten die Bortenwirker, Buchbinder, Goldarbeiter, Goldschmiede, Hafner, Knopfmacher, Kupferschmiede, Messerschmiede, Rotgerber, Salpetersieder, Schuhmacher u. Schwertfeger; 6 Jahre die Barbiere u. Apotheker. Die Ordnungen der Dreher, Spengler, Kessler, Steinhauer, Maurer, Weingärtner u. Zimmerleute verlangten überhaupt keine Wanderzeit. Vgl. auch Köhler, a. a. O. — Nach einem Generalreskript vom 20. Sept. 1759 sollten „die zum Militär ausgehobenen Burschen generaliter und indistincte von der Erstehung der Wanderjahre dispensiert sein." Vgl. hierzu Teil 2.

Digitized by Google

der Geselle seine Kenntnisse erweitern und sich Selbständigkeit im Auftreten verschaffen sollte. Als Ausweis während der Wanderzeit diente die Abschrift des Geburts- und Lehrbriefes (s. Lehrlingswesen!), sowie eine gedruckte Kundschaft, d. h., ein Führungs- und Sittenzeugnis, welches von den Zunftvorstehern des Ortes, an welchem der Geselle gearbeitet hatte, ausgestellt wurde. [1]) Das Fechten, Betteln, Vagabundieren war den Handwerksburschen auf der Wanderschaft durch zahlreiche spezielle Verordnungen im 18. Jahrhundert streng untersagt. Ebenso das Arbeiten bei einem „Stümpler", einem untüchtigen oder unredlichen Meister. Wenn der Geselle auf der Wanderschaft in einem Orte anlangte, wo er arbeiten wollte, so mußte er zunächst die Herberge seines Handwerks aufsuchen, seinen Handwerksgruß sagen, die Legitimationspapiere vorweisen und durch den damit beauftragten Meister nach Arbeit „Umschau" [2]) halten lassen. Fand er keine Arbeit in dem Orte, dann erhielt er aus der Zunftlade einen Zehrpfennig und mußte weiterwandern. Der Lohn der Gesellen richtete sich entweder nach der Zahl der verfertigten Stücke oder Arbeiten (Stücklohn), oder aber sie erhielten Taggeld resp. Wochenlohn. Wohnung und Kost hatten sie im Hause des Meisters. Nach der Weberordnung vom 10. Dez. 1720 stand dem Meister frei, „seines Gefallens einen Lohn zu zahlen nach Befinden des Knappen Geschicklichkeit, so der Billichkeit gemäß." [3]) Lohnstreitigkeiten entschieden die Zunftvorsteher. Betreffend die Arbeitszeit hatte die Bauordnung vom 1. März 1568 p. 113 allgemein verfügt: „daß die Gesellen an Werk- und Schaff-Tagen ihren Meistern die gebührende Stundenzahl arbeiten und keineswegs nach eigenem Willen und Gefallen zum Wein, zu anderen Gesellen oder an andere Orte gehen, noch guten Montag machen sollen, bey Thurnstrafe." [4]) Verheiratete Gesellen duldeten noch im 18. Jahrhundert die Zünfte entweder überhaupt nicht, oder aber das Fortkommen wurde ihnen auf jede nur denkbare Weise erschwert. [5]) So heißt es z. B. in der Gürtlerordnung vom 6. Nov. 1745: „Kein Gesell solle sich anmaßen, als Meister zu arbeiten oder zu heirathen, er habe denn sein Stück (Meisterstück s. unten!) und in eines redlichen Meisters Werkstatt verfertigt." —

1) Die Kundschaft wurde ausgestellt nach Vorschrift des Reichsschlusses vom 16. Aug. 1731, Art. 2, auf dem an anderer Stelle noch zurückzukommen sein wird. S. Anhang.

2) Bei mehreren Zünften hatte der Jungmeister oder der Altgesell die Umfrage zu besorgen.

3) Die Arbeitstaxen, welche nach der Landesordnung Amtmann und Gericht 1 mal, 2 mal oder öfter im Jahre festsetzen sollten, waren anfangs auf Taglöhner, Weingärtner und Dienstboten beschränkt. Erst durch die Bauordnung von 1568 wurden sie auf die Bauhandwerker, sodann 1579 auf einige andere Gewerbe ausgedehnt. Vgl. Weisser, Recht der Handwerker.

4) Anm. Weiter heißt es dann in der Bauordnung p. 114 bezgl. der um Taglohn arbeitenden Gesellen: „Im Sommer soll der Lohnarbeiter mit anbrechendem Tag und bis Abends 6 Uhr — wenn ein Untertrunk gegeben wird, bis 7 Uhr, bey abnehmender Tageslänge aber, bis es dunkel wird, in Arbeit stehen, wobey ihm von 7—8 Uhr zur Morgensuppe und von 11—12 Uhr zum Mittagessen Zeit gegeben wird. Im Winter soll er nach genossener Morgensuppe mit anbrechendem Tag an die Arbeit gehen, von 11—12 Uhr sein Mittagessen einnehmen und sodann der Arbeit bis zur angehenden Nacht obliegen."

5) Der Reichsschluß vom 16. Aug. 1731, Art. 13 § 6 spricht sich gegen die Verleihung des Meisterrechts an verheiratete Gesellen aus, während der Reichsschluß v. 1772, Art. 4, verfügte, „daß auch die verheurathete Gesellen, besonders bei Kommerzialhandwerkern nicht auszuschließen seyen". Der Reichsschluß von 1772 wurde zwar in Württemberg publiziert, aber praktische Bedeutung hat er nicht erlangt — Ein herzogliches Generalreskript v. 11. Okt. 1749 untersagte den Geistlichen die Proklamation oder Kopulation von Handwerkern, welche sich über die Erfüllung der Verbindlichkeit zum Wandern oder erhaltene Dispensation nicht ausweisen konnten.

Digitized by Google

Als die vornehmsten Pflichten der Gesellen bezeichnen die Zunftordnungen Fleiß und Pünktlichkeit bei der Arbeit, stete Wahrung der berechtigten Interessen des Meisters, Gehorsam ihm gegenüber, sowie der Obrigkeit. „Ein jeder Gesell solle seinem Meister in der arbeit getreu und fleißig seyn, dessen nutzen und Frommen in allweg suchen und fördern, den schaden aber warnen und sich also aufführen, wie er es gegen Gott und der Welt mit gutem Gewissen getrauet zu verantworten“ [1]) (Art. 5, § 1 der Bortenwirkerordnung vom 9. März 1701).

Wollte der Geselle das Arbeits- und Dienstverhältnis lösen, so mußte er eine bestimmte Zeit vorher, je nach Vorschrift der Zunftordnungen dem Meister „aufkünden“.[2]) Umgekehrt war auch der Meister beim Aufkünden an eine bestimmte Frist gebunden. Erfolgte die Kündigung durch den Gesellen, dann mußte dieser sich für kurze Zeit aus dem Orte entfernen, um nicht durch üble Nachrede andere Gesellen abzuschrecken, bei jenem Meister in Dienst zu treten. Kündigte dagegen der Meister, so durfte der Geselle sich an demselben Orte sofort nach Lösung des Dienstverhältnisses eine andere Arbeitsstätte suchen. Wer sich heimlich entfernte, um der Strafe für ein Verbrechen zu entgehen, ferner, wer Schulden hinterließ, wurde durch öffentliche Bekanntmachung als unredlich gebrandmarkt.

Zum Schlusse ist dann in diesem Abschnitte noch des korporativen Zusammenschlusses der Gesellen, wie er durch die Ordnungen des 18. Jahrhunderts gestattet und geregelt war, zu gedenken. Die Gesellen hatten die Berechtigung, sich zwecks engerer Verbindung und gegenseitiger Unterstützung zu Gesellenverbänden zu vereinigen.[3]) Sie hatten ihre eigene, von der Meisterlade getrennte Lade, die Gesellenbüchse, und hielten auch in ihrer Herberge gesonderte Versammlungen, „Gesellen-Auflagen“ oder „Gebott“ genannt, ab, die von dem aus der Mitte der Gesellen erwählten Altgesellen, „Erthen-Junge.“, wie er gewöhnlich hieß, geleitet wurden. Dieser hatte auch die Beiträge für die Büchse und die Strafgelder, welche die Gesellenversammlung für unerhebliche Uebertretungen auferlegen durfte, einzuziehen. Er war verpflichtet, zur

---

1) Die eingehendsten Bestimmungen über das Verhalten der Gesellen enthält wohl die Zeugmacherordnung vom 24. März 1686, die, weil sie als typisch bezeichnet werden können, hier angeführt sind:

„Solle ein Ehrliebender Gesell Gottes Wort und die Predigten desselben fleißig besuchen, und sich fromm, ehrbar, züchtig und also verhalten, wie er solches vor Gott und der löblichen Obrigkeit, auch einer ehrbaren Gesellschaft verantworten kann.

Solle ein jeder sich Stadt und Ort getreu und gehorsam erzeigen, absonderlich in Feuers-Nöthen, auch andern begebenden Fällen, wie es Namen haben mag, so gnädigster Herrschaft, oder einer Stadt oder Ort zu Schaden gereichen thäte, allen Nachtheil wenden und warnen, hingegen den Nutzen befördern.

Solle einem jeden gebotten seyn, alle Bubenstück zu vermeiden, auch heilloser Pursche sich bemühigen, keineswegs auf ihnen zu gehen, weniger zu zechen oder zu spielen, wie sich etwa dergleichen begeben möchte, alles bei einer Ehrbaren Gesellschaft Pön.

Und dann:

Ebenmäßig verbotten seyn, das unchristliche nächtliche Umlaufen auf der Gassen; Johlen und Schreyen, weniger mit dem Degen in die Steine zu hauen, sondern es solle ein jeder Ehrbarer Gesell bey Zeit in seines Meisters Hauß gehen.

In Summa solle sich ein Ehrliebender Gesell also verhalten, daß der höchste Gott an seinem Leben und Wandel ein Wohlgefallen, eine Löbliche Obrigkeit ein gutes Vergnügen, und dann auch ein Ehrsamer Meister und Gesellschaft kein Klag daran haben mag.“

2) Laut Reichsschluß von 1731 8 Tage vorher.

3) Eine Bestimmung der württembergischen Bauordnung von 1655, Th. II, Abschn. 8, p. 106 untersagte sowohl öffentliche wie geheime Versammlungen der Gesellen. Sie bestand jedoch nur auf dem Papier und war praktisch ohne jede Bedeutung. Die obrigkeitlich bestätigten Zunftordnungen gestatteten die Gesellenzusammenkünfte.

Digitized by Google

Rechnungslegung auf der jährlichen Zunftversammlung. Von dem Geld, das in die Büchse floß, wurden arme, kranke und wandernde Mitgesellen unterstützt. Um groben Ausschreitungen sowie geheimen Abmachungen und Verschwörungen gegen die Meisterschaft vorzubeugen, war in den Zunftordnungen bestimmt, daß die Gesellenauflagen nur unter Aufsicht des Zunftvorstehers oder sonstiger Vertreter der Meisterschaft abgehalten werden sollten. Auch war den Gesellen durch die Ordnungen ruhiges und gesittetes Betragen vor allem bei den Versammlungen eingeschärft.[1]) Wie es bei einer solchen Gesellenauflage zuging und worüber verhandelt wurde, erläutert die Färber-O. vom 30. Mai 1706:

„Erstlich sollen die Gesellen sich ebenmäßig, als wie die Meister, der Altgesell oben hinan und die andern hernacher niedersetzen, auch darüber der Altgesell sie still und ruhig zu sein vermahnen, welcher aber das nicht täte, soll gestrafft werden, um ein Orts-Thalers.

Alsdann soll sie der Alt-Gesell mit Ernst ermahnen, da einer oder der andere was strafbares wüßte, solches anzumelden, bei Straf zwey und zwantzig Kreutzer.

Was nun fürkommt, soll der Kläger und Antworter, nach ihrer Verhör abtretten, alsdann durch den Altgesellen umgefragt, auch der Schuldige nach Handwerks-Gebrauch gestrafft werden.

Da aber dem Alten neben andern Gesellen ein Handel zu schwer werden sollte, sollten sie solches an die Viertel- und andere Meister gelangen lassen, die die Sachen nach Handwerks-Gebrauch zu richten und zu strafen wissen." [2])

Im Laufe der Zeit, namentlich im 18. Jahrhundert, hatten die Gesellenauflagen, wie überall in deutschen Landen, so auch im Herzogtum Württemberg,[3]) solche Auswüchse und Mißbräuche gezeitigt, daß die Meister der Zünfte nicht mehr die Macht besaßen, dem Unwesen wirksam entgegentreten zu können. Reichs- und Landesgesetzgebung sahen sich daher wiederholt veranlaßt, der Willkür und den Anmaßungen der Handwerksgesellen, die stellenweise den Charakter offenen Aufruhrs und Landfriedensbruchs annahmen, durch energische Maßregeln Einhalt zu tun.[4])

---

1) Nach der Bortenwirker-O. v. 9. März 1701 durften sogar die Briefe, die von den Angehörigen einer fremden Zunft an die Gesellen gerichtet wurden, nur von den Zunftvorstehern und dem Altgesell geöffnet werden. Auch sollten die Gesellen keinen Brief ohne Vorwissen der Zunftvorsteher absenden.

2) Die Zuständigkeit der Gesellenauflage für die Erteilung von Geldstrafen erstreckte sich nach der Färberordnung auf folgende Fälle:

„Da ein Gesell den andern reverenter aus Trutz, Zorn, Eifer, oder Affekt einen Dieb schelte und solches nicht zu erweisen.

Welcher den anderen einen Schelmen heißt, einen Hudler oder Sauhirten, einen Buben oder Jungen.

Und dann, wann einer den andern ein Hundstaschen auf gröbst schelte.

Da einer Gottes Nahmen lästere oder fluche, da einer die Gaben Gottes also säuisch und überflüssig zu sich nähme, daß er solche wieder geben müßte. So einer Wein oder Bier verschütte."

3) Hier freilich weniger, wie in anderen deutschen Territorien.

4) Vgl. die Reichsschlüsse von 1731 und 1772. Ersterer wandte sich namentlich unter Androhung schwerer Strafen gegen die „Handwerksgrüße, die läppischen Redensarten und ungereimten Dinge" der Gesellen, gegen die Verrufserklärungen einzelner Meister und ganzer Ortschaften sowie das Austreiben und Schelten solcher Gesellen, welche in einer Werkstatt mit Weibspersonen zusammen gearbeitet, mit einem Abdecker getrunken, einen todgefallenen, entleibten oder ein Aas berührt hatten" usw. Der Reichsschluß von 1772 gebot die Abschaffung des blauen Montags. — Von württembergischen Gesetzen ist besonders das Generalreskript vom 8. Dez. 1721 zu erwähnen, welches auf das „Taufen" der Schreiner, Glaser und anderer Handwerker, sowie auf das „Predigen" bei der Ledigsprechung der Gesellen schwere Geldstrafen setzte.

Digitized by Google

III. Das Meisterwesen.

a) Die Bedingungen zur Erlangung des Meisterrechts.

Nach Verlauf der Wanderzeit mußte der Geselle bei einem zünftigen Meister des Ortes, in dem er das Meisterrecht erwerben wollte, noch eine längere Frist (Mut- oder Sitzzeit) als „Jahrgeselle" in redlicher Arbeit verbringen. [1]) Auf diese Weise war den Zunftvorstehern einerseits Gelegenheit geboten, sich über die Leistungsfähigkeit des Bewerbers ein Urteil zu bilden, während dieser andererseits sich mit den örtlichen Verhältnissen der Zunft und des Handwerks vertraut machen konnte. (Dem Meisterssohn, sowie dem Gesellen, welcher eine Meisterswittwe heiraten wollte, wurde die Wartefrist erlassen.) Hatte der Bewerber diese Vorschrift erfüllt, so mußte er einen Befähigungsnachweis erbringen durch die Anfertigung des Meisterstücks. Wie dieses beschaffen sein sollte, in welcher Zeit und an welchem Orte es herzustellen war, besagten die Zunftordnungen. [2]) Die Beaufsichtigung des mit Anfertigung des Meisterstücks beschäftigten „Stuckgesells" war Sache der Zunftvorsteher. Sie mußten auch prüfen, ob das Meisterstück allen Anforderungen genügte. Weiterhin war die Erlaubnis zum selbständigen Gewerbebetrieb geknüpft an den Besitz des Bürgerrechts. [3]) Nach den Ordnungen einzelner Zünfte, z. B. der Färberordnung von 1706, sollte das Bürgerrecht nicht ohne Einwilligung der zünftigen Meisterschaft verliehen werden. Die Zünfte machten von dem Recht der Einsprache bei Aufnahme in das Bürgerrecht den ergiebigsten Gebrauch im Laufe des 18. Jahrhunderts. Sie gingen dabei weit über das Maß des Erlaubten hinaus und ließen ihrem Eigeninteresse nur zu häufig die Zügel schießen. [4]) — Der Bewerber um das Meisterrecht hatte natür-

---

[1]) Anm. Die Dauer der Mutzeit war bei den einzelnen Zünften verschieden bemessen. Sie währte bald 1 Jahr, bald 2 Jahre. In der Strumpfweberordnung von 1750, Art. V lautet die diesbezgl. Bestimmung: in gleichem soll ein Fremder zwey, ein hiesiger gelernter aber nur ein Sitz-Jahr beständig hier arbeiten, so aber einer sich mit einer Meisters-Wittib oder Tochter verheurathet, solle er von obbeschriebenen Sitz-Jahren befreyt sein.

[2]) Anm. Beispiele. Die Schlosser hatten nach ihrer Ordnung vom 10. Okt. 1717 anzufertigen: 1.) ein gutes französisches Schloß mit 2 oder 3 Touren 2.) — desgleichen Vexierschloß, wobey die Angabe der innern Einrichtung den Obermeistern überlassen ist 3.) — Thürenbeschläg mit Cremonen und Fichebaud 4.) — gutes teutsches Schloß an einen Kleiderkasten und 5.) — zweyerley gute Vorhängichlösser. Nach einem Zirkularreskript vom 14. Aug. 1778 brauchten die Meister auf dem Lande von diesen Stücken nur 1 zu liefern, während die Meister in den Residenzstädten 2 Stücke nach der Wahl des Obermeisters anzufertigen hatten. — Bei den Hutmachern bestand das Meisterstück in der Anfertigung eines „feinen kastor-mittelfeinen und groben Huths". — Die Küfer hatten „ein Faß von 8 Eimern bis 2 Fudern und eine 6 Eimer haltende Weinbütte" herzustellen. — Die Pflasterer mußten den „Ruteugehalt eines Platzes ausmessen, den Bedarf an Steinen und Sand zu dessen Pflasterung dem Karren nach berechnen und einen doppelten Kändel, 10 Schuh lang und 8 Schuh breit in Gegenwart des Obermeisters ausspflastern" u. s. w.

[3]) Das Gemeindebürgerrecht, welches nach tit. II der Landesordnung und Kap. 2, Abschn. 12 der Kommunordnung durch Aufnahme von den Ortsmagistraten unter Genehmigung der Oberämter erworben wurde, gewährte das Recht der Niederlassung, des Gewerbebetriebs, der Teilnahme an der Wahl der Magistratspersonen und an den persönlichen bürgerlichen Nutzungen in der Heimatgemeinde.

[4]) Wie rigoros die Zünfte bisweilen verfuhren, erhellt aus einem bei den Geheimratsakten befindlichen Schriftstück vom Jahre 1780. Die Tübinger Zeugmacher sträubten sich gegen die Aufnahme eines Zeugmachers von Balingen in das Bürgerrecht, obwohl dieser allen Ansprüchen genügen konnte, und das Handwerk keineswegs übersetzt war. Der Einfluß der Meisterschaft ging so weit, daß der Tübinger Magistrat, der an und für sich gegen das Gesuch nichts einzuwenden hatte, dem Supplikanten einen abschlägigen Bescheid erteilte.

Digitized by Google

lich keine Aussicht auf Erfolg, wenn er die Legitimationspapiere, nämlich Taufschein sowie ein beglaubigtes Zeugnis über den ordnungsmäßigen Verlauf der Lehr- und Wanderzeit nicht vorweisen konnte. Die förmliche Verleihung des Meisterrechts und die Eintragung in das Handwerksbuch erfolgte durch die Zunftmeister [1]) nach Entrichtung der Meistergebühren. In Gegenwart des „obrigkeitlich verordneten" Obmanns wurde der junge Meister in die Reihen der Zunftgenossen aufgenommen. Anläßlich der Aufnahme in die Meisterschaft fanden große Festlichkeiten statt, die „Mahlzeiten und Zehrungen", wobei nicht nur ein übertriebener Aufwand entfaltet wurde, sondern es auch manchmal zu den schlimmsten Ausschreitungen und Streitigkeiten kam. [2]) Zu erwähnen ist noch, daß die Bedingungen für die Erlangung des Meisterrechts für die Meisterssöhne und solche Gesellen, die eine Meisterswitwe oder Tochter heiraten wollten, weniger hart waren. Es waren ihnen Vergünstigungen gewährt, teils indem ihnen die Anfertigung des Meisterstücks erlassen, teils indem ihnen eine bedeutende Ermäßigung der Meistergebühren gewährt war. [3])

Im Laufe des 18. Jahrhunderts machte übrigens die herzogliche Regierung in ausgiebiger Weise von ihrem, in den Zunftordnungen gewährleisteten Rechte der Dispensation Gebrauch, [4]) wonach den Gesellen die Lieferung des Meisterstücks gegen Zahlung der Dispensationstaxe erlassen werden konnte. Der Regierung verschaffte dieses Recht zwar eine einträgliche Geldquelle, aber die gewerblichen Interessen wurden nicht immer dadurch gefördert; denn es wurde dadurch bemittelten, aber manchmal unfähigen und unwürdigen Elementen die Aufnahme in den Zunftverband erleichtert. Allerdings war es den sogenannten „eingekauften" Meistern untersagt, Lehrjungen auszubilden.

b. Rechte und Pflichten der zünftigen Meister, Regelung der Produktion und des Absatzes, Beschränkung der freien Konkurrenz.

Der dem Zunftverband angehörige Meister war als solcher der Träger besonderer Rechte und Pflichten. Er hatte die Befugnis, alle Arbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen und auszuführen, für welche das Handwerk, das er erlernt hatte, überhaupt zuständig war. Jedoch sollte der zünftige Meister nur selbstverfertigte Waren verkaufen. Ankauf zum Verkauf mit Gewinn war ihm nach Maßgabe der

---

1) Anm. Die Höhe dieser Gebühren war entweder in den Ordnungen normiert oder das Herkommen war maßgebend. Nach der 2. Zinngießerordnung vom 28. März 1713 betrugen die Meistergebühren für fremde Gesellen 15 fl., für den Sohn oder Schwiegersohn eines Meisters 8 fl., während der Geselle, welcher eine Meisterwitwe heiraten wollte, nur 5 fl. zu zahlen brauchte.

2) Mit welchen Unkosten die Aufnahme in die Meisterschaft durch den Brauch der „Meistermahlzeit" verknüpft war, geht hervor aus einer Bestimmung der Rotgerber-O. vom 24. April 1718. Danach hatte der neue Meister, welcher die Mahlzeit nicht in natura geben wollte, sämtlichen Zunftgenossen, einschließlich des „obrigkeitlich verordneten" Obmanns, 30 Kreuzer zu zahlen; überstieg die Anzahl der Meister 50, so ließ man es bei 20 Kreuzern bewenden.

3) Anm. Vgl. S. 22 ff.

4) Vgl. Teil 2.

Digitized by Google

Ordnungen untersagt.[1]) Wer das Meisterrecht in gehöriger Weise erworben hatte, durfte Lehrlinge ausbilden[2]) und Gesellen halten. Der Meister nahm teil an der Zunftversammlung, er war stimmberechtigt bei der Wahl der Zunftmeister, kurz, bei allen wichtigen, das Wohl und Wehe der ganzen Zunft betreffenden Angelegenheiten hatte er beratende und beschließende Stimme. Er genoß den Schutz der Zunft gegen Unrecht, Willkür und unbefugte Eingriffe anderer Handwerke in seine gewerblichen Rechte. Der Gewerbskreis, die Interessensphäre der einzelnen Handwerke war meist durch die Ordnungen normiert. Das Ueberschreiten der Kompetenz, Eingriffe in den Bereich eines andern Gewerbes wurden in keiner Weise geduldet. Zahlreiche Bestimmungen suchten die Zunftgenossen vor der Konkurrenz inländischer sowohl wie ausländischer Meister zu schützen und ihnen den Absatz ihrer Waren zu sichern.[3]) Ein Generalreskript vom 18. Juni 1715 betr. die Beobachtung der Färberordnung schärfte z. B. den Untertanen ein, nur bei den Färbern arbeiten zu lassen, die am Orte selbst wohnten. Die Zunftgenossen sollten stets darauf bedacht sein, ihren Kunden preiswürdige Ware und Arbeit zu liefern, nicht teurer wie ausländische Färber. — In der Tuchmacherordnung vom 8. Mai 1724 wurden die Konsumenten angehalten, „den Burgern im Land das Geld vor denen Fremden zu gönnen und denen Landseinwohner eine bessere Nahrung verschaffen zu helfen." Der einheimische Meister war beim Absatz seiner Erzeugnisse gewöhnlich an den Ort seiner gewerblichen Niederlassung und dessen engere Umgebung gebunden; nur auf besondere Bestellung durfte er auch in einer anderen Gemeinde seine Handwerkstätigkeit ausüben. Die Möglichkeit, nach Belieben ihre Waren auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, war den zünftigen Meistern nur auf den Märkten geboten. Freilich war auch hier für eine Bevorzugung der ortsangehörigen Meister vor den übrigen inländischen und wiederum letzterer vor den ausländischen Meistern insofern Sorge getragen, als bei der Vergebung der Marktstände die Meister des Marktorts zunächst berücksichtigt wurden, sodann die übrigen inländischen Handwerker, während die Ausländer[4]) erst an letzter Stelle kamen. — Der Hausierbetrieb war in den Zunftartikeln bei Strafe der Konfiskation der Waren überhaupt untersagt.[5])

---

1) Anm. Die Sattlerordnung vom 24. März 1700 verbot dies mit den Worten: „weil solches dem Handwerk schnurstracks zuwider, auch weder hier zu Land, noch anderer Orten in dem Römischen Reich zugelassen ist."

2) Anm. Ueber die Beschränkungen der Jungmeister s. ob. S. 19.

3) Anm. Beispiele: Die Sattlerordnung untersagte das Arbeiten im Taglohn außerhalb des Amtsbezirks. Die Zieglerordnung erklärte das Ausführen des „gebrannten Zeugs" aus dem Bezirke für strafbar. Nach der Küblerordnung durften die Meister nur an den Jahrmärkten ausländisches Geschirr kaufen. Die Weberordnung verbot ausländischen Webern, die keiner inländischen Zunftlade angehörten, den herzoglichen Untertanen Arbeit zu liefern. Nach der Weißgerberordnung durften die Meister, die keiner Zunft im Herzogtum angehörten, nicht einmal auf Jahr- oder Wochenmärkten ihre Waren feilbieten. Vgl. die Zunftordnungen; auch Weisser a. a. O.

4) Anm. Vergl. hierzu obige Anmerkung.

5) Anm. Gegen das Hausieren hatte sich schon die Landesordnung von 1567 ausgesprochen. Das Verbot wurde später durch verschiedene Generalreskripte erneuert und ergänzt. Nach einem Reskript vom 15. Januar 1724 zur Erläuterung und Ergänzung der 2. Zinngießerordnung sollten sogar die Untertanen, welche den Hausierern eine Arbeit in Auftrag gäben oder ihnen Waren abkauften, ein Strafgeld von 30 fl zahlen.

Digitized by Google

Wenn nun schon der freien Entwicklung und Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte jener Gewerbetreibenden, die außerhalb der Zunftverfassung standen, durch die Zwangs- und Bannrechte der Zünfte ein mächtiger Damm entgegengestellt war, so waren der individuellen Freiheit der Zunftgenossen auf wirtschaftlichem Gebiete, dem freien Wettbewerb doch in noch viel höherem Maße Schranken gezogen. Man denke zunächst an die engherzigen Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Zahl der Lehrlinge. Der Frau und den Töchtern des Meisters war jede Mitwirkung bei der gewerblichen Tätigkeit untersagt. [1]) Die Höchstzahl der Gesellen war in der Regel auf 2, falls kein Lehrling vorhanden war, auf 3 festgesetzt. [2]) Alle Versuche im 18. Jahrhundert, diese jegliche Betriebsausdehnung hindernde Bestimmung aus den Ordnungen auszumerzen, scheiterten. [3]) Als am 5. Okt. 1773 fünf Stuttgarter Schneidermeister eine Petition einreichten, „wegen besserer Forttreibung ihres Handwerks und Fertigung ihrer großen Kundschaft einen 4. Gesellen annehmen zu dürfen", legte die gesamte übrige Meisterschaft hiergegen Protest ein. Obwohl nun im Jahre 1772 ein Kaiserliches Edikt, „nach welchem die bisherige Einschränkung mit Haltung derer Gesellen gänzlich aufgehoben sein sollte, ergangen war, wurden die Petenten mit der Motivierung, [4]) daß man „vor die Nahrung und Unterhaltung sämtlicher Meister bey einem Handwerk bestmöglich sorgen müsse", abgewiesen. (Acta Die Handwerksleute in Stuttgart und deren Angelegenheiten in Handwercks-Sachen betr. 1727—1797.) — Abweichungen von der Regel waren nur möglich, mit besonderer obrigkeitlicher Dispensation. [5]) Falls ein Meister die ihm erteilten Aufträge mit Hülfe der wenigen, ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht erfüllen konnte, mußte er die Auftraggeber, denen er nicht gerecht werden konnte, an weniger beschäftigte Mitmeister verweisen. Die Werkzeuge und Gerätschaften mußte sich jeder Handwerker selbst beschaffen. Die Rohstoffe wurden wohl auch gemeinschaftlich bezogen. [6]) Einem Mitmeister die Kunden fortzulocken durch

---

1) Eine Ausnahme statuierte die Bortenwirkerordnung vom 9. März 1701, indem sie der Frau des Meisters gestattete, bei der Stuhlarbeit mitzuhelfen. Gleichzeitig aber wurde die Mitwirkung der Töchter untersagt und den Meistern, die gegen diese Bestimmung handeln würden, mit der Entziehung des Meisterrechts gedroht.

2) Nur die Färber hatten sich im 18. Jahrhundert von der Anschauung, daß es im Interesse des ganzen Handwerks liege, wenn der Ausdehnung der einzelnen gewerblichen Betriebe bestimmte Schranken gezogen würden, bereits emanzipiert; denn eine Bestimmung der Färberordnung vom 30. Mai 1706 lautete: „Es wird jedem Meister vergönnt sein, so viel Gesinds, als es nothwendig ist, zu halten, ausserhalb nur einen Lehrjungen."

3) Vgl. auch Teil 2.

4) S. Teil 2.

5) So z. B. das Privilegium für die Seiden- und Kastor-Kommerzien- und Manufakturenkompagnie zu Stuttgart vom 15. Aug. 1735, wodurch dem Fabrikant Joh. Peter Rigal ein besonderer fürstlicher Schutz, sowie die Berechtigung, Arbeiter vom Ausland berufen und weitere Seidenfabriken errichten zu dürfen und die Befreiung von Tax- und Schreibgebühren gewährt wurden.

Einen fabrikmäßigen Betrieb wies die Kalwer Zeughandlungskompagnie auf, die mit besonderen Privilegien ausgerüstet war u. a. m. Vgl. hierüber die ausführliche Darstellung von W. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Jena 1897.

6) Anm. Art. 12 der Kammacher-Artikel von 1741 (Abschrift im Archiv des Innern. Vgl. auch Weisser, a. a. O.): „Ist die Meisterschafft verpflicht, daß keiner in diesen dreyen Orthen, Stuttgardt, Calw, und Weyl der Stadt, Einiges Horn, Einer ohne den andern zu kauffen, sondern dieselbe ordentlich miteinander zu theylen, und verpflichten sich die Meister in diesem Stuck nicht darwider zu handlen, bei Verlust des Meister-Rechts."

Digitized by Google

lautes Anpreisen der Waren auf den Märkten, durch Preisunterbietung oder andere, als unreell bezeichnete Machenschaften war bei hoher Geldstrafe verboten. [1]) Die Ordnungen schärften sogar vielfach den Zunftgenossen ein, keinem Kunden eine Arbeit zu leisten, oder Waren zu liefern, der bei einem Zunftangehörigen noch mit der Zahlung im Rückstande war, eine Bestimmung, die zweifellos geeignet war, das Gefühl der Solidarität unter den Meistern sehr zu heben. [2]) — Eine weitere Einschränkung für den Betrieb gewisser Gewerbe, die hier noch zu erwähnen ist, erwuchs aus einer Tätigkeit der Obrigkeit, welche bezweckte, die Konsumenten vor Schaden zu bewahren und die Güte und Preiswürdigkeit der gewerblichen Arbeiten zu garantieren. Gemeint ist die obrigkeitliche Warenschau und in Verbindung damit die Waren- und Arbeitstaxen. Die Warenschau wurde vorgenommen durch eigens hierzu von der Obrigkeit bestellte vereidete Schaumeister. Die hierauf bezugnehmende legislatorische Tätigkeit der württembergischen Regierung setzte allerdings schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein, doch wurden die zahlreichen hierzu ergangenen Generalreskripte und Verordnungen auch im 18. Jahrhundert teils erneuert, teils ergänzt. [3])

c. Rechte der Meisterswitwe, Privilegien der Gesellen, welche eine Meisters-Witwe oder Tochter heirateten und der Meisterssöhne.

Die Zünfte hatten ihr Bestreben nicht nur darauf gerichtet, den Meistern ausreichende Arbeitsgelegenheit und ein sicheres Feld für den Absatz ihrer Waren zu garantieren, eine auskömmliche Lebensstellung zu verschaffen, auch auf alle Personen, die mit den Zunftgenossen durch die Familienbande enger verbunden waren, erstreckte sich ihre Fürsorge. Alle Zunftordnungen gestatteten der Meisterswitwe, das Handwerk des verstorbenen Mannes weiterzubetreiben, wenn ihr ein tüchtiger, erfahrener Geselle zur Seite stand. Hatte der Meister zu Lebzeiten keinen Gesellen beschäftigt, so stand der Witwe das Recht zu, den ersten, im

---

1) Anm. So heißt es z. B. in der Bortenwirkerordnung § 16: „Die Arbeit einem andern Meister abzuspannen, oder das Gesind zu verführen, solle hiermit bey Straf einer kleinen Frevel, so der Uebertretter ein — oder andernfalls ohnnachläßig zu erlegen, verbotten und der Vortheilhaftige noch dazu schuldig seyn, nach Ermessen des Amtmanns oder Gerichts dem Vernachtheilten seinen Schaden zu ersetzen." — Nach der Perrückenmacherordnung war es bei einer Geldstrafe von 14 fl. verboten, einem Meister der Zunft das Gesinde fortzulocken.

2) So z. B. die Sattlerordnung u. a. m. — Bortenwirkerordnung § 20: „wenn ein Kund zu einem andern Meister gehet, ehe er den alten Meister bezahlt hätte, hat der erwählte neue Meister sich vorher bey dem Handwerk zu erkundigen, ob der Kund einem andern Meister etwas schuldig, und auf dessen Erfindung, daß der vorige Meister befriedigt werden möchte, bey dem neuen Kunden Meldung zu thun, darauf aber, ob er will, demselben dannoch zu schaffen. Da aber der Kund mit der Bezahlung länger säumen würde, ist es von dem Amtmann, falls er unter seinem Stab stände, dazu executive anzuhalten, oder die Sach gehöriger Orten sonsten klagbar anzubringen."

3) Anm. In erster Linie kommen hier wiederum die Zunftordnungen in Betracht, sodann aber auch die Landesordnungen von 1552, 1554, 1621, die Bauordnung von 1655 und für das Tuchmachergewerbe ein Generalreskript, die Einführung einer General-Tuchschau betreffend vom 18. Juni 1740. Der Warenschau unterlagen namentlich: die Barbiere bezgl. ihrer Instrumente und Heilmittel, die Bäcker, Buchbinder, Färber, Goldarbeiter, Gürtler, Hafner, Ixser und Tüncher, Tuchhändler, Gewürzhändler, Kübler, Metzger, Müller, Rotgerber, Seifensieder, Seiler, Sattler, Schreiner und Maurer in Ansehung der Arbeiten auf Verdingen, Schuhmacher, Strumpfweber, Tuchmacher, Weber, Zeugmacher, Zinngießer und Ziegler. Vgl. L. Köhler, Das württbg. Gewerberecht von 1805—70, S. 63.

Digitized by Google

Orte ankommenden, Arbeit suchenden Gesellen für sich zu beanspruchen. Ja, in einzelnen Ordnungen des 18. Jahrhunderts war sogar bestimmt, daß sie sich im Notfalle von einem Meister einen ihr beliebigen Gesellen zuweisen lassen konnte. [1]) Beschränkt in ihren Rechten den Zunftgenossen gegenüber war die Meisterswitwe einmal dadurch, daß sie keinen Lehrjungen annehmen durfte, während es ihr unverwehrt blieb, einen beim Hinscheiden ihres Mannes bereits aufgenommenen Lehrling durch einen erfahrenen Gesellen ausbilden zu lassen, sodann durch die Bestimmung, daß sie an den Beratungen der Zunft nicht teilnehmen konnte und auch kein Stimmrecht besaß. — Der Geselle, der eine Meisters-Witwe oder Tochter heiratete, genoß bei sämtlichen Zünften hohe Privilegien. Die Vorschriften betr. die Wanderzeit solcher Gesellen wurden, wenn sie nicht überhaupt davon befreit waren, meist weniger streng gehandhabt. Sitz- oder Mutjahre, sowie die Anfertigung des Meisterstücks waren ihnen entweder ganz erlassen, oder es wurden ihnen Erleichterungen in dieser Beziehung gewährt. [2]) Auch die Meistergebühren waren bedeutend ermäßigt. [3]) Die Meistersöhne hatten außerdem noch besondere Vergünstigungen bezüglich der Dauer der Lehrzeit, der Höhe des Lehr-, Ein- und Ausschreibgeldes, im übrigen aber war ihre Ausnahmestellung durch die gleichen Privilegien begründet.

d. Verlust des Meisterrechts.

Im allgemeinen gehörte der Meister bis zu seinem Lebensende dem Zunftverbande an. Nur unter ganz besonderen Verhältnissen trat der Verlust des Meisterrechts schon bei Lebzeiten ein. Hierbei war zu unterscheiden Verlust infolge freiwilligen Verzichts auf die Zugehörigkeit zur Zunft und Ausstoßung aus dem Kreise der Zunftgenossen als Strafe für fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Zunftordnung oder für ehrlose Handlungsweise überhaupt. [4]) Der Austritt aus der Zunft konnte erfolgen durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letzterer Fall trat dann ein, wenn der Meister mehrere Jahre hindurch, obwohl seine Vermögenslage es ihm gestattete, das Leggeld nicht zur Zunftlade entrichtete und den Zunftversammlungen fernblieb. [5]) Was die völlige Ausschließung aus der Zunft als entehrende Strafe anbelangt, so ist zu betonen, daß im 18. Jahrhundert im Herzogtum Württemberg die Zunft hierfür allein nicht zuständig war. Vielmehr sollte eine solche harte Strafe, die den Betroffenen mit seiner Familie erwerbs- und brotlos machen konnte, nur vollzogen werden aufgrund obrigkeitlicher Erkenntnis. Auch die

---

1) Anm. So z. B. bei den Färbern, Kaminfegern, Perrückenmachern u. s. w.

2) Anm. Ueber die Privilegien solcher Gesellen vgl. Weisser, a. a. O. S. 104 ff. — Nach der Sattlerordnung von 1700 und der Schlosserordnung von 1717 u. a. m. war z. B. dem Gesellen, der eine Meisterswitwe heiratete, die Mutzeit ganz und dem, der eine Meistertochter heiratete, zur Hälfte erlassen.

3) Vgl. S. 19, Anm. 1.

4) Geringere Uebertretungen hatten nicht die völlige Ausstoßung zur Folge, sondern je nach der Schwere des Vergehens wurden dem betr. Meister entweder alle Rechte nur für eine bestimmte Zeit entzogen oder er büßte einige Rechte beständig oder für eine gewisse Zeit ein. Vgl. Weisser, a. a. O. S. 110.

5) Anm. Nach der Weberordnung von 1720 bereits, wenn 3 Jahre kein Leggeld bezahlt wurde und nach der Rotgerberordnung von 1718 bei dreimaliger unentschuldigter Versäumnis der Zunftversammlung.

Digitized by Google

Wiedereinsetzung eines auf diese Weise gemaßregelten Meisters in die Rechte der Zunft sollte abhängig sein von der Genehmigung der Obrigkeit. Freilich ließen sich die Zünfte durch diese Bestimmungen nicht beeinflussen, den mißliebigen Meistern gegenüber so zu verfahren, wie es ihnen beliebte. Die Obrigkeit war meist zu schwach, dem eigenmächtigen Treiben und den Verrufserklärungen der Zünfte im 18. Jahrhundert erfolgreichen Widerstand entgegensetzen zu können.

IV. Die Zunftvorsteher.

1. Der Obmann.

An der Spitze der Zunft stand neben den später zu erwähnenden Zunftmeistern der „obrigkeitlich verordnete" Obmann, eine aus „Gericht oder Rat" des Ortes, an welchem sich die Zunftlade befand, auf Lebenszeit zu wählende Aufsichtsperson. Der Obmann mußte sich eidlich verpflichten, stets das landesherrliche Interesse wahrzunehmen und darauf zu achten, daß die Zunft nicht gegen die bestehende Gesetzesordnung verstieß. [1]) Daher durften auch die Zunftangelegenheiten, die einigermaßen von Wichtigkeit waren, nur in seiner Gegenwart beraten und nur mit seiner Zustimmung erledigt werden.

2. Die Zunft- und Beisitzmeister.

Zwei „des Handwerks verständige, unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer" wurden von der Gesamtheit der Zunftgenossen und aus ihrer Mitte zu Zunft- oder Kerzenmeistern gewählt. [2]) Die Wahl erfolgte gewöhnlich auf Lebenszeit. [3]) Sie waren neben dem Obmann die Vertreter der Zunft in allen Angelegenheiten und als solche mit mancherlei Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie hatten ihr Augenmerk darauf zu richten, daß gegen die Zunftartikel weder von den Zunftgenossen selbst, noch auch von anderer Seite verstoßen wurde, daß dem Handwerk, wie es z. B. in der Bortenmacherordnung vom 9. März 1701 heißt, nicht durch „Stimpler und Stöhrer Abbruch gethan werde". Sie hatten über alle wichtigen Ereignisse Buch zu führen; sie mußten die Lehrjungen ein- und ausschreiben, den Gesellen das Meisterstück aufgeben und nachher ihr Urteil darüber aussprechen. Sie erteilten das Meisterrecht, beriefen und leiteten die Zunftversammlungen, sie hatten polizeiliche und richterliche Befugnisse und sie verwalteten die Zunftlade, worüber sie zur Rechnungslegung bei den Zusammenkünften verpflichtet waren. Für ihre Amtstätigkeit bezogen die Zunftmeister, ebenso wie der Obmann, einen festen Betrag

[1]) Anm. „Insonderheit hatte er sein Augenmerk darauf zu richten, daß nichts wider die Landesverfassung, die Landesgesetze, die herrschaftliche Gerechtsame und Zunftartikel vorgehe." Weißer, a. a. O. S. 15.

[2]) Anm. Sie hießen „Kerzenmeister", weil sie die Kerzen, welche bei den Umzügen in den katholischen Kirchen von den Zunftmitgliedern getragen wurden, aufzubewahren hatten.

[3]) Noch zu Ausgang des 18. Jahrhunderts wurde streng darauf gehalten, daß die Wahl der Zunftmeister ordnungsmäßig und ohne Bestechungen erfolgte. Durch einen herzoglichen Erlaß von 1792 wurde ein Obermeister der Tübinger Weberzunft seines Amtes entsetzt, weil er vor seiner Wahl Geschenke versprochen und nachher auch ausgeteilt hatte. Die Geschenke wurden als „turpiter data et accepta" konfisziert.

Digitized by Google

jährlich aus der Zunftlade; außerdem erhielten sie für außerordentliche Mühewaltungen im Interesse der Zunft noch einen bestimmten Anteil von den in die Lade entfallenden Gebühren. — Bei Handwerken mit sehr starker Mitgliederzahl standen den Zunftmeistern die Beisitzmeister zur Seite. Sie hatten keine besonderen Funktionen, sondern sie unterstützten die Vorsteher auf den Versammlungen zur schnelleren Erledigung der vielen, oft sehr schwierigen und verwickelten Zunftangelegenheiten. Zudem übernahmen sie bei Verhinderung der Zunftmeister deren Stellvertretung.

V. Die Zunftversammlung.

Die Versammlungen der Zunftgenossen wurden eingeteilt in ordentliche und außerordentliche. Sie wurden abgehalten in den „Legstädten", in denen die Zunftlade aufbewahrt wurde. Zeit und Ort waren in den Zunftartikeln angegeben. Die außerordentlichen Zusammenkünfte wurden in dringenden Fällen von den Zunftvorstehern anberaumt. Vor dem Jahre 1725 hatte die württembergische Regierung dem Selbstbestimmungsrecht der Zünfte bezüglich der Auswahl der Legstädte und ihrer Anzahl im Lande ziemlich freien Spielraum gelassen.[1]) Bis dahin hatten die Zünfte meist, wenigstens die einigermaßen zahlreichen, eine oder mehrere Hauptladen im Lande. Diese befanden sich vorzugsweise in Stuttgart und Tübingen, später auch in Ludwigsburg, welch letztere Stadt erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstand, dann aber schnell emporblühte. Sodann unterschied man Partikular- oder Nebenladen, deren Zahl je nach der Größe der Zunft verschieden war und die den Bedürfnissen des Handwerks entsprechend auf die übrigen Städte des Landes verteilt waren.[2]) Bei den Partikularladen versammelten sich die Zunftgenossen bestimmter kleinerer Distrikte mehreremale im Jahre, während bei der Hauptlade sich sämtliche Meister des Handwerks aus dem ganzen Herzogtum gewöhnlich alljährlich einmal einfinden mußten. (Wenn mehrere Hauptladen vorhanden waren, war die Meisterschaft des Landes dementsprechend eingeteilt.) Die Zunftversammlung wurde abgehalten unter Vorsitz der Zunftmeister, in Gegenwart des Obmanns. Hier wurde beraten über das Wohl und Wehe der Zünfte, des „Handwerks Nutz und Frommen", und über die wichtigen Angelegenheiten gemeinsam Beschluß gefaßt. „Dieweilen die ordentliche Zusammenkunfft und Erhaltung der Laden ein merckliches zu Beförderung einer Handthierung beyträgt, so solle alljährlich die Zusammenkunfft gehalten und was zu des Handwerks Nutzen gereichen möge, gemeinschaftlich deliberirt werden", heißt es in der Tuchscherer-ordnung vom 3. Nov. 1721. Kein Meister durfte ohne stichhaltigen Grund der Versammlung fern-

---

1) Den ersten Versuch, die Neuregelung der Ladeneinteilung in die Hand zu nehmen, machte die württembergische Regierung im Jahre 1725. Sie hatte damit aber fast gar keinen Erfolg. Weitere, radikalere Eingriffe versuchte dann die Regierung 1764 und 1766. Sie führten zu den langwierigsten Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Zünften. Näheres hierüber in Teil 2 S. 87 ff.

2) Anm. Beispiele: Die Sattler hatten nach der Ordnung vom 24. März 1700 ihre Hauptlade in Stuttgart, die Partikularladen befanden sich in Stuttgart, Tübingen, Urach und Schorndorf. — Die Hauptladen der Tuchmacher waren nach der Ordnung vom 7. Mai 1724 in Ludwigsburg, Stuttgart und Tübingen, während sie im ganzen 7 Partikularladen hatten.

Digitized by Google

bleiben.[1] War einem Mitgliede die Teilnahme unmöglich, dann mußte es entweder eine schriftliche Entschuldigung einsenden oder sich durch einen Mitmeister entschuldigen lassen und das Leggeld (s. unten) einschicken. Zu Beginn der Verhandlungen wurden zunächst die Zunftartikel verlesen, sodann etwaige neue Zunftgenossen in Eid und Pflicht genommen. Weiterhin fand dann der sogenannte „Durchgang" statt, d. h. jeder Meister wurde einzeln vernommen, ob er von einem Verstoß gegen die Zunftartikel Kenntnis habe und überhaupt in „Zunftsachen etwas mitzuteilen oder zu raten wisse". „Bey jedesmaliger Zusammenkunfft solle zuforderst die Ordnung verlesen, hernach ein Durchgang und ein jeder befragt werden, was er anzubringen und was ihme wissend, daß wider die Ordnung gehandelt worden, welches dann fleißig protocollirt und nach der Hand nach Beschaffenheit der Sache gestrafft werden solle." (Tuchscherordnung vom 16. Nov. 1711.) Bei dem Durchgang war dann gleichzeitig das Meisterleggeld zur „Unterhaltung der Lade" zu entrichten. Die Zunftmeister prüften die verschiedenen Urteile und Meinungen. Das Endergebnis mußte vor versammelter Meisterschaft kundgetan werden. Ungebührliches Benehmen der Zunftgenossen in der Versammlung oder gar Widersetzlichkeit gegen die Zunftvorsteher wurde durch für damalige Verhältnisse recht empfindliche Geldstrafen geahndet. Hierüber bestimmte z. B. die Knopfmacherordnung vom 19. März 1719: „Bei allen Zusammenkünfften sollten sich die Meister und Gesellen jederzeit modest aufführen, denn welcher sich mit ungebührlichen Worten, Fluchen oder Zanken verlaufen würde, der soll vierzig fünff Kreutzer Straf in die Laden erlegen, auch wo ein oder der andere von etwas strafbarem Wissenschaft hätte, und solches verschwiege, gleicher Straff gewärtig seyn."

Die Strafkompetenz der Zunftvorsteher und der Zunftversammlung erstreckte sich nur auf geringere Vergehen der Zunftgenossen gegen die Handwerksartikel oder den Handwerksbrauch. Bei schweren Verbrechen, sogenannten „Malefizsachen", war der ordentliche Richter zuständig. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, war es den Zünften nur gestattet, Geldstrafen bis zur Höhe eines Guldens aufzuerlegen.[2]

VI. Die Zunftlade.

In der Zunftlade wurden wichtige Dokumente und Schriftstücke, die Zunftartikel, das Handwerkssiegel, sowie die Einkünfte der Zunft aufbewahrt. Einzelne Zünfte hatten besondere Ladenmeister angestellt, im allgemeinen aber waren die Zunftmeister mit der Verwaltung der Lade betraut. Sie waren verpflichtet, der Zunftversammlung in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beamten alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der einlaufenden Gelder zu erstatten. Die Einkünfte der Lade bestanden aus dem Ein- und Ausschreibgeld bei der

---

1) Wie Weißer in seinem „Recht der Handwerker" angiebt, zogen derartige Versäumnisse nach einem Generalreskript vom 30. Juni 1764 den Verlust der Zünftigkeit nach sich. — Ein Generalreskript vom 3. Aug 1765 gestattete den Zunftgenossen der „kleinen und mittelmäßigen" Handwerke zur Ersparung der Reisekosten einen Abgeordneten als Vertreter der Meisterschaft eines ganzen Oberamts zur Zunftversammlung zu entsenden und durch diesen das Leggeld überbringen zu lassen.

2) Ein Generalreskript von 1608 bestimmte, „daß es keinem Handwerk gestattet seyn sollte, einen Genossen höher als um einen Gulden zu büssen".

Digitized by Google

Aufnahme und Lossprechung der Lehrjungen, den Meisterrechtsgebühren, der Taxe für die Dispensation von der Anfertigung des Meisterstücks oder sonstigen Vorschriften, den von der Zunft auferlegten Geldstrafen und den jährlichen Beisteuern der Zunftgenossen, soweit diese nicht, wie in den Ordnungen genau angegeben war, der herzoglichen Kasse oder dem Armenkasten anheimfielen.[1] Von den in der Lade befindlichen Geldmitteln wurden die den Zünften erwachsenden Unkosten bestritten, die Entschädigungen für die Mühewaltung der Zunftvorsteher, die Unterstützungskosten für bedürftige oder kranke Zunftmitglieder, der Zehrpfennig für die Handwerksburschen auf der Wanderschaft, ferner die Auslagen für die „Zehrungen und Mahlzeiten“ bei den Versammlungen. Gerade hierfür wurden oft ganz unsinnige Aufwendungen gemacht. In der Schlosser-, Büchsen-, Uhr- und Windenmacher-Ordnung vom 10. Okt. 1717 sah man sich daher veranlaßt, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Ladeneinkünfte nicht, „wie bisher verprasst, sondern zu nützlichen Ausgaben und armer Meister Trost und Beihülf verrechnet werden sollten“. Alle gesetzlichen Bestimmungen aber vermochten nicht, dem Unwesen wirksam zu steuern. Die üppigen Schwelgereien der Zunftgenossen beim geringfügigsten Anlaß waren eben auch eine der vielen ungesunden Begleiterscheinungen, an welchen das Zunftwesen des 18. Jahrhunderts krankte.[2]

Rückblick.

Die Bestrebungen und Ziele der Zünfte, sowie die Mittel, mit denen sie ihre Zwecke im 18. Jahrhundert im Herzogtum Württemberg zu erreichen suchten, lassen sich hiernach kurz folgendermaßen zusammenfassen: Das Streben der Zünfte war unter allen Umständen gerichtet auf den wirtschaftlichen Vorteil der Zunftgenossen und die Wahrnehmung ihrer Interessen. Eine allzugroße Vermehrung der Gewerbsgenossen mußte daher verhindert werden, weil sonst der Verdienst der zünftigen Meister hätte geschmälert werden können. So war denn die Zahl der in einem Bezirk zugelassenen Meister beschränkt, ebenso die Anzahl der Lehrlinge und Gesellen. — Bei dem Erlernen des Handwerks und dem Erwerb des Meisterrechts war den Meistersöhnen und den Meisterschwiegersöhnen ein Vorzug eingeräumt. Den Gesellen wurde eine gewisse Wanderzeit (Sitz-Mutjahre) vorgeschrieben, Bestimmungen, von denen nur gegen Erlegung von Taxen und Gebühren, teils an die Regierung, teils an die Zunft- und Armenkasse dispensiert werden konnte. Ferner waren Maßregeln gegen die Pfuscherei (die unbefugte Betreibung eines Gewerbes, besonders der Eingriff von Genossen anderer Zünfte) und die Stümpelei (die Lieferung von minderwertigen Waren) getroffen. Der Verkauf auf Jahr- und Wochenmärkten, die Verwendung und Beschäftigung der neu ankommenden Gesellen war geregelt. Der Erwerb des Meisterrechts war teils durch Einkauf möglich, teils durch den Nachweis der Befähigung durch die Lieferung eines genau präzisierten Meisterstücks. — Weiterhin enthielten die Zunftordnungen

---

1) Von dem Strafgeld erhielt gewöhnlich 1/3 der Herzog, 1/3 der Armenkasten und 1/3 die Handwerkslade. Von den übrigen Einnahmen bekam der Herzog meist die Hälfte.

2) Vgl. Teil 2.

Digitized by Google

Vorschriften über die Wahl, Bestätigung und Funktionen der Zunftvorsteher, ihre Kompetenz in Straffachen, die Aufsicht der Obrigkeit, die Abhaltung der Zunftversammlung, Unterstützung kranker oder verarmter Zunftgenossen sowie die Verwaltung und Kontrolle der Zunftkasse. Die Strafen, welche die Zunftvorsteher ansetzten (in der Regel bis zu 1 Gulden), waren gewöhnlich zwischen der Herrschaft, der Zunft- und Armenkasse gleich geteilt. Sodann finden wir endlich in den Zunftartikeln des 18. Jahrhunderts zahlreiche Bestimmungen, deren Zweck die Erhaltung der aus alten Zeiten herrührenden Handwerks-Bräuche und -Sitten war. Dieses sind in Kürze zusammengefaßt die grundlegenden Normen des Zunftwesens, innerhalb welcher sich das gewerbliche Leben Altwürttembergs im 18. Jahrhundert in der Hauptsache abspielte.

Digitized by Google

C. Ueberblick über die wirtschaftliche Lage und die Störungen im Erwerbsleben Württembergs im 18. Jahrhundert. Stellung des Handwerks zu anderen Produktionszweigen (Industrie und Landwirtschaft). Statistische Angaben über Handwerksverhältnisse. Die Notlage der württembergischen Handwerker gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Zeit vom dreißigjährigen Kriege bis in das 18. Jahrhundert hinein hatte, wie wir schon erwähnten, dem Herzogtum Württemberg neue politische Wirren und Krisen gebracht, die einen intensiven Kulturfortschritt unmöglich machten und die Bevölkerung in wirtschaftlicher Hinsicht schwer schädigten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts befand sich das württembergische Handwerk in keinem beneidenswerten Zustande. Erst das 18. Jahrhundert schenkte dem schwer geprüften Lande längere Perioden des Friedens und somit einen gesegneten Aufschwung auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Friedenszeit kam natürlich zunächst der Landwirtschaft zu gute. Die Preissteigerung ihrer Erzeugnisse machte sie zahlungsfähiger. Die Gewerbe, die bei der Jahrzehnte lang anhaltenden Einschränkung der Zahlungsfähigkeit aller Bevölkerungsklassen schwer gelitten hatten, fanden wieder Abnehmer für ihre Produkte. Freilich blieb das württembergische Land auch im 18. Jahrhundert nicht gänzlich von Widerwärtigkeiten politischer oder wirtschaftlicher Natur befreit. Es traten wiederholt kürzere oder längere Unterbrechungen in dieser günstigen Entwicklung ein durch Teurung und Hungersnot. Doch hatten diese Störungen im Wirtschaftsleben lange nicht die vernichtende Wirkung wie der dreißigjährige Krieg und die kurze Zeit darauf folgenden verheerenden Einfälle und Raubzüge der Franzosen. Der Ausgang des 18. Jahrhunderts aber verursachte wieder einen gewaltigen Niederschlag auf wirtschaftlichem Gebiete. Jene Zeit, die unter dem Zeichen der großen französischen Revolution steht, die in ihren Begleit- und Folgeerscheinungen auch die deutschen Lande in Mitleidenschaft zog, brachte für Württemberg außer sonstigen Nachteilen eine lange andauernde Teuerung und Hungersnot.

Landwirtschaft, Gewerbe (Industrie), Handel und Verkehr bezeichnet man bekanntlich als Produktionszweige, von denen nach der heute herrschenden Anschauung in der politischen Oekonomie keiner dem anderen untergeordnet sein soll. Ihre produktive Tätigkeit wird gleich hoch bewertet; ein prinzipieller Unterschied in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der modernen Kulturvölker besteht nicht. Ganz anders aber lagen die Verhältnisse im 18. Jahrhundert. Die gewerbliche Tätigkeit bewegte sich noch in primitiven, handwerksmäßigen Formen. Fabrikmäßige Betriebe, wie z. B. im Herzogtum Württemberg die Kalwer Zeughandlungskompagnie, kamen nur vereinzelt vor. Und wenn auch tatsächlich bei einigen wenigen gewerblichen Unternehmungen des 18 Jahrhunderts in Württemberg untrügliche Zeichen einer starken Betriebskonzentration vorhanden waren, so bestand zwischen ihnen und unseren heutigen industriellen Großbetrieben doch noch ein himmelweiter Unterschied. Ganz abgesehen von der geringen Ausbildung der Technik, war es vor allem die enge Begrenzung des Verkehrs- und Absatzgebietes,

Digitized by Google

die einer nachhaltigen Entwicklung der Großindustrie vorläufig noch einen starken Damm entgegensetzte. Es ist ja bekannt, wie vorsichtig die Landesherrn im 18. Jahrhundert, in ihrer Wirtschaftspolitik beeinflußt durch merkantilistische Theorien, die Grenzen ihres Territoriums manchmal durch starke Zollschranken abschlossen und dem Handel und Verkehr so die engsten Bahnen wiesen.

Als Hauptnahrungszweig der Bevölkerung Altwürttembergs galt im 18. Jahrhundert die Landwirtschaft. Die produktive Tätigkeit der Gewerbe und ihre Bedeutung für den Volkswohlstand, vom Handel ganz zu schweigen, wurde weit geringer eingeschätzt. Eine interessante Beleuchtung erhält diese einseitige Ueberschätzung der Landwirtschaft durch ein Aktenstück aus dem Jahre 1777.[1]) Es heißt da über die Bedeutung der Landwirtschaft und ihr Verhältnis zu den Gewerben:

„An keinem Stand kann dem Landesherrn mehr gelegen seyn, als an der Klasse der Landwirthe, — in dem weitesten Verstand genommen — diese ist die Basis aller übrigen — sie träget alle, ernähret alle und setzt, neben dem Mineralreiche, alle in eine sich und dem Staate nützliche Bewegung. Gibt nicht das Landleben Anlaß zu den meisten Manufacturen und Fabriken? Wie eingeschränkt würde Handlung und alle Gewerbe ohne den Feldbau und die Viehzucht seyn —, wie schlecht, elend und kümmerlich müßten sich endlich alle Menschen ohne dieselben nähren — was würde sie vor Hunger, Blösse, Frost, Wind und Wetter schützen — und womit würden sie nur ihre unentbehrlichsten Bedürfnisse befriedigen, daferne ihnen die Vorsicht nicht so manche Gelegenheit zu ihrem Unterhalt durch den Fleiß des Landmannes verschaffte. Damit nun die Landwirtschaft aufrecht erhalten, vermehrt und verbessert werde, so ist nöthig, eine genugsame Anzahl Menschen von andern Arten Gewerbe in eine lebhafte Bewegung zu stoßen, welche dem Landmann seine Produkte teils zur Nahrung, teils zur Umstaltung und Veredelung abnehmen." Vielleicht ist das hier angeführte Gutachten entstanden unter dem Einfluß der Lehre des Physiokratismus, welcher die Landwirtschaft über Gebühr schätzte. Aber wenn sich auch einzelne einsichtsvolle Männer von dieser Ansicht bereits emanzipiert hatten und der gewerblichen Tätigkeit die Gleichberechtigung mit der landwirtschaftlichen im Wirtschaftsleben zuerkannten, so viel ist sicher, daß das oben angeführte Urteil dem Zeitgeist im allgemeinen entsprach und dadurch die im 18. Jahrhundert im Herzogtum Württemberg allgemein herrschende Anschauung treffend wiedergegeben wird. Den günstigen Stand der Landwirtschaft erachtete man in erster Linie als ausschlaggebend für die Wohlfahrt des Volkes, während dem Gewerbewesen in dieser Hinsicht nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wurde, obwohl die Handwerker einen recht ansehnlichen Teil der Bevölkerung bildeten.

Was die Statistik der Handwerksverhältnisse Altwürttembergs anbelangt, so ist zu bemerken, daß bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts nur wenige verwendbare Angaben vorhanden sind. Das

---

1) Geheimeratsakten. Gutachten des Oberamtsmanns Müller wegen Verbesserung des Tabellwerks in den herzoglichen Landen aus dem Jahre 1777, bei den Acta, verschiedene Vorschläge und Projekte in Landesverwaltungssachen, auch Handel u. Fabriken, Landeskultur u. s. w. befindlich.

Digitized by Google

Material für die Bevölkerungs- sowie für die Handwerksstatistik des 18. Jahrhunderts ist schon reichhaltiger. Allerdings ist es meist nicht zuverlässig. Die hier in Betracht kommenden Schätzungen und Erhebungen entbehren, da die Technik der Statistik noch recht wenig entwickelt war, häufig der Gründlichkeit und Genauigkeit. Ohne eingehende Nachprüfung gewähren sie kein klares Bild der tatsächlichen Verhältnisse, höchstens verleiten sie zu Trugschlüssen. Wertvolle Beiträge für die Statistik der Bevölkerung und des Handwerks des 18. Jahrhunderts in Württemberg auf Grund eingehender Untersuchungen und unter Berücksichtigung mannigfacher Momente liefert W. Tröltsch.[1]) Die Bevölkerung Altwürttembergs betrug im Jahre 1707 etwa 343 000 Köpfe, 1730 etwa 426 000; mithin ergab sich eine Zunahme von 83 000 Köpfen in einem relativ geringen Zeitraum. Diese ist darauf zurückzuführen, daß das erste Drittel des 18. Jahrhunderts dem Lande keine kriegerischen Verwicklungen brachte und ihm so Gelegenheit bot, sich von der durch den dreißigjährigen Krieg und den späteren Kriegswirren verursachten Entvölkerung zu erholen. Die Volksvermehrung stieg zwar von diesem Jahre ab weiter, aber in weniger starkem Maße unter dem Einfluß verschiedener ungünstiger Faktoren. Die wirtschaftliche Lage wurde beeinflußt durch mehrfache Teuerungen. Ferner litt das Volk schwer unter der harten steuerlichen Belastung, die namentlich unter dem absolutistischen Regiment des Herzogs Karl Eugen 1737—93 infolge des kostspieligen Hofhalts eine nie gekannte Größe erreichte. Im Jahre 1750 belief sich die Bevölkerung auf 472 000, 1771 auf 516 000 Menschen. Eine in der Bevölkerungsstatistik eigentümliche Erscheinung bildet sodann die Zunahme der württembergischen Bevölkerung in den folgenden 20 Jahren um ungefähr 150 000 Köpfe. 1794 zählte man nämlich 664 000 Menschen. Merkwürdig ist dieser große Zuwachs insofern, als die wirtschaftliche Lage des Landes durchaus nicht günstig war und sich zu Ausgang des Jahrhunderts die nachteiligen Einwirkungen der französischen Revolution geltend machten. Tröltsch[2]) glaubt als Ursachen dieser großen Volksvermehrung nicht wirtschaftliche Faktoren, namentlich die Unsitte, frühzeitig zu heiraten, annehmen zu müssen. Alle diese Bewegungen innerhalb der Bevölkerungsverhältnisse übten natürlich ihren Einfluß auch auf die gewerblichen Zustände und die Anzahl der Handwerker aus. Die Handwerker bildeten in den verschiedenen Epochen des 18. Jahrhunderts auch einen verschieden großen Teil des württembergischen Volkes. In den Städten war ihre Zahl bedeutend höher als auf dem Lande. „In der Mehrzahl der Amtssitze", sagt Tröltsch, „machte die Handwerkerbevölkerung ein Drittel bis die Hälfte der Familien aus. Tabelle I und II (Vgl. S. 32 u. 33) geben an, in welchem Verhältnis die Anzahl der Handwerksmeister zu der der Bürger in mehreren Städten des Herzogtums zu verschiedenen Zeitabschnitten stand, ferner die Verteilung der Meister nach Hauptgewerben. Nach diesen Tabellen weisen die Handwerke in der Mehrzahl der Städte eine verhältnismäßig zu starke Besetzung auf; eine Ausnahme macht

[1]) W. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter. Exkurs II, Das altwürttembergische Handwerk, insbesondere im Schwarzwaldgebiet. Die Tabellen auf S. 32 und 33 sind hier entnommen. Daselbst auch Angabe des für die Statistik in Betracht kommenden und benützten Materials.

[2]) W. Tröltsch a. a. O.

Digitized by Google

Stuttgart und bis zum Jahre 1740 auch Heidenheim. Die Lage der Handwerker auf dem Lande war etwas besser, weil sie bei Stillstand ihres Gewerbes in landwirtschaftlicher Tätigkeit ihre Kräfte ausnützen konnten. (Vergl. hierzu Tabelle III S. 33.) Die Handwerke in den Dörfern waren meist nicht so stark besetzt wie in den Städten.

Tabelle I.

Meister in den	Auf 100 Haushaltungen [1]) kamen in							
	Stuttgart 1730	Tübingen 1729	Urach 1738	Göppingen 1730	Ebingen 1733	Liebenzell 1737	Nürtingen 1728	Heidenheim 1732
Textilgewerben[2])	2,7	4,5	17,7	16,8	14,0	5,4	6,1	2,6
Nahrungsmittelgewerben[3])	3,8	14,4	11,6	16,9	8,0	20,9	13,3	3,0
Bekleidungsgewerben[4])	10,9	11,8	7,8	7,5	14,0	9,1	8,6	3,4
Sonstigen Gewerben[5])	13,6	23,0	18,2	20,2	23,7	19,1	25,0	18,0
Zus. Handwerksmeister überh.	31,0	53,7	55,3	60,4	59,7	54,5	53,0	27,0

Tabelle II.

Meister in den	Auf 100 Haushaltungen kamen in						
	Stuttgart 1788	Tübingen 1796/97	Göppingen 1790	Urach 1813	Liebenzell 1790	Nürtingen 1813	Heidenheim 1813
Textilgewerben	1,4	5,8	19,0	22,5	10,9	7,1	10,7
Nahrungsmittelgewerb.	5,4	11,8	16,4	15,8	16,7	6,1	6,1
Bekleidungsgewerben	8,8	9,4	6,9	9,5	12,1	5,8	8,1
Sonstigen Gewerben	14,7	21,7	20,0	23,8	26,4	18,4	32,5
Zusammen Handwerksmeister überhaupt	30,3	48,7	62,3	71,6	66,1	37,4	57,4

1) Als solche wurde die Summe der Bürger, Witwen und Beisitzer angenommen.
2) Dazu sind gerechnet Tuchmacher, Tuchscheerer (häufig von ersteren nicht zu trennen), Zeugmacher, Leinenweber, Bortenwirker, Strumpfstricker und Strumpfweber.
3) Darunter fallen Bäcker, Metzger, Zuckerbäcker. Die sonstigen Nahrungsmittelgewerbe wie Branntweinbrenner, Brauer usw. sind weggelassen.
4) Schneider, Schuhmacher, Gürtler, Kürschner, Hutmacher und Knopfmacher.
5) Diese umfassen alle in den vorhergehenden Anmerkungen nicht genannten Handwerke, besonders alle Arten von Schmieden, Gärtner, Bauhandwerker, Hafner, Kübler, Küfer, Schlosser und Schreiner, Sattler, Wagner, Ziegler.

Digitized by Google

Tabelle III.

Auf 100 Haushaltungen kamen:

		Meister in den					
		Haushaltungszahl	Textilgewerben	Nahrungsmittelgewerb.	Bekleidungsgewerben	sonstigen Handwerken	sämtlichen Handwerken
Liebenzell	1737	315	3,5	1,3	1,9	1,9	8,6
Amt ohne Stadt	1790	434	9,7	2,3	6,9	3,7	22,6
Urach	1738	2375	5,9	3,6	3,6	6,1	19,2
Amt ohne Stadt	1813	4985	9,0	2,7	3,9	7,0	22,6
Nürtingen	1728	2147	9,3	4,7	3,9	6,7	24,6
Amt ohne Stadt	1813	4170	11,6	2,8	5,8	8,6	28,8
Heidenheim	1732	1826	3,7	1,6	2,6	4,1	12,0
Amt ohne Stadt	1813	3447	16,4	2,9	5,4	7,3	32,0
Göppingen	1737	2157	10,8	6,2	5,2	8,4	30,6
Amt ohne Stadt	1813	4425	8,0	4,3	4,9	7,6	24,8
Tübingen	1729	3218	8,1	2,9	4,3	7,3	22,6
Amt ohne Stadt	1813	4410	13,0	2,5	5,4	8,8	29,7

Angaben über die Zahl der Lehrlinge und Gesellen im 18. Jahrhundert sind leider nicht vorhanden. — Trotz der Uebersetztheit wird man die wirtschaftliche Lage der württembergischen Handwerker vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis etwa 1790 nicht als eine direkt ungünstige bezeichnen können. Jedenfalls war der wirtschaftliche Aufschwung auf gewerblichem Gebiete nach den Niederschlägen des verflossenen Jahrhunderts in erstaunlich schneller und nachhaltiger Weise erfolgt. Zu Ausgang des Jahrhunderts aber gestaltete sich das Bild wieder ganz anders. Der günstigen Entwicklung wurde durch die allgemeine Krisis infolge der französischen Revolution und durch nachteilige Erscheinungen wirtschaftlicher Natur Einhalt geboten. Von da ab trat dann wieder ein Rückschlag ein. Zahlreiche Berichte und Eingaben spiegeln die traurige Lage der württembergischen Handwerker gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder. Der Verfasser einer kleinen Flugschrift aus dem Jahre 1797 bemüht sich, die Ursachen der Not und Armut innerhalb der gewerblichen Kreise, namentlich der Zunftgenossen, eingehend darzulegen.[1]) Er ist, wie er selbst sagt, Mitglied einer Zunft, ein einfacher Mann, der seine Gründe nicht mit metaphysischen Schlüssen und in fließender, glänzender

[1]) Die Schrift betitelt sich: Gerechte Klagen und Bitten eines billigdenkenden Bürgers im Namen sämtlicher Zünften und Handwerker zu Stuttgart. Der Landesversammlung zur Beherzigung vorgelegt und geweiht. 1797.

Digitized by Google

Schreibart vortragen kann; er ergeht sich zunächst in Klagen über die drückenden Kontributionen und harten Kriegsabgaben, die zumeist der Bürger zu tragen habe. Weiter heißt es dann: „Alle rechtschaffenen Leute werden diese zwar zahlen, aber nur dann, wenn man ihnen nicht die Mittel raubt. Wie kann aber der Handwerker die Abgaben bezahlen, wenn er sein Handwerk stocken und also seinen Nahrungszweig von andern, die dem Staat nicht das geringste kontribuieren, geschmälert oder sonst gänzlich zerrüttet sehen muß? Hieraus entsteht dann die größte Menge armer Handwerksleute aus den Zünften, die, am Ende erschöpft, an den Bettelstab geraten und der Alimentation der Stadt anheimfallen, weil ihr Brot durch Pfuscher, Stümper und Stümperinnen ihnen entrissen wurde." Gerade durch das Unwesen der Pfuscherei wurde den Zunftgenossen der größte Abbruch getan. Bei dem Schneidergewerbe hatte dieser Uebelstand derart überhand genommen, daß selbst Bediente und Kammerjungfern Schneiderarbeit verfertigten zum Nachteil der ganzen Zunft. Die Regierung aber, obwohl sie verschiedentlich darum angegangen wurde, traf keine Maßnahmen, die Angehörigen der Zünfte vor Benachteiligungen und Eingriffen in ihre durch die Handwerksordnungen gewährleisteten Privilegien sicherzustellen. Unter solchen Umständen ist es verständlich, daß sich der Verfasser jener Schrift zum Schlusse an die Vertreter des Volkes wendet und sie aufs eindringlichste bittet, dafür zu sorgen, daß man endlich den Handwerkern „einen auf Wahrheit und Recht gegründeten Schutz" angedeihen lasse.

Schluß.

Ueber die Zustände innerhalb der gewerblichen Kreise Deutschlands im 18. Jahrhundert fällt G. Schmoller[1]) folgendes schroffe Urteil: „Das Gewerberecht war ausgeartet in den verrottetsten Zopf. Mißbräuche aller Art wucherten. Vergeblich suchten Reichs- und Landesgesetzgebung dagegen anzukämpfen. Vergeblich war alles, weil Stumpfsinn und Apathie, kleinlicher Spießbürgergeist und beschränkte Indolenz überall herrschten. Ein großer Teil der Handwerker, auch der städtischen, war zu Halbbauern herabgesunken. Die ökonomische Lage der meisten Handwerker war ebenso kümmerlich als ihre Technik unvollendet, ihre Arbeit schlecht. Ueberall treffen wir gleichmäßig die Klagen über gewerblichen Notstand." Dieses Urteil mag berechtigt sein für die alten reichsstädtischen Zünfte. Aber auf die württembergischen Landeszünfte darf es keine Anwendung finden. Andererseits erscheint uns die Ansicht von W. Trölsch[2]) doch etwas zu optimistisch zu sein, wenn er sagt: „Nur in ganz vereinzelten Fällen lassen sich die Anzeichen einer Entartung, wie z. B. künstliche Abschließung der Zünfte, Privilegiensucht, unsinnige Meisterstücke u. dergl. in Württemberg feststellen, so daß auch die Bekämpfung der Handwerksmißbräuche durch die Regierung, die im übrigen Deutschland das ganze 18. Jahrhundert erfüllte, nur wenig Stoff fand." Eine ganz andere Auffassung vertritt z. B. Reyscher[3]),

1) G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert.

2) W. Trölsch, Die Göppinger Zeugmacherei im 18. Jahrhundert und das sogenannte Baihingerbuch.

3) A. L. Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze.

Digitized by Google

der über die württembergische Zunftverfassung folgendermaßen urteilt: „Die Gewerbegesetzgebung war mit den Ordnungen des 18. Jahrhunderts ziemlich abgerundet, aber wegen des dabei befolgten Systems, immer nur die einzelnen Zünfte nach ihrem Bedürfnis zu organisieren, keineswegs befriedigend. Denn die zum Vorteil jeder einzelnen Zunft getroffenen Bestimmungen waren ebensoviele Beschränkungen für die übrigen und aus den Abweichungen der einzelnen Zunftordnungen voneinander entstanden sehr verwickelte, zu mancherlei Streitigkeiten führende Verhältnisse" In der Tat sah sich die Regierung in dieser Beziehung gar nicht selten zur Verhütung größerer Verwicklungen genötigt, einzugreifen, wie aus zahlreichen Reskripten des 18. Jahrhunderts hervorgeht. Aber abgesehen hiervon, gerade im letzten Drittel des Jahrhunderts häuften sich die auf veraltete Zunfteinrichtungen zurückzuführenden kleinlichen, an und für sich belanglosen Zwistigkeiten der Handwerker, welche der Regierung große Belästigungen und zeitraubende Schreibereien verursachten. Belege hierfür bietet das Archiv des Innern in großer Menge. Der geringfügigste Anlaß führte zu den weitgehendsten Verhandlungen. Zur näheren Illustration dienen nur folgende Beispiele: Da streitet vom Oktober 1777 bis zum Dezember 1778 die Uracher Webermeisterschaft über die Frage, ob ihre Zunftlade bei dem Herbergsvater oder bei dem ältesten Zunftmeister aufbewahrt werden solle, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Alle Einzelheiten in der Angelegenheit werden der Regierung getreulich berichtet, bis diese schließlich ungeduldig wird und dem Amtmann von Urach den Auftrag gibt, „die Meisterschaft auf bessere Gedanken zu bringen und die Sache vorläufig in statu quo zu belassen." Als die Regierung in einer anderen, noch unerheblicheren Streitigkeit der Schorndorfer Weber um Hilfe gebeten wurde, fügte sie dem Urteilsspruche hinzu: „Im übrigen solle die Herzogliche Cantzley mit dieser geringfügigen Sache nicht weiter behelligt werden" usw.

Kurzum, dieses waren Mißstände, die zwar nicht berechtigten, auf den gänzlichen Verfall und die innere Entartung der württembergischen Landeszünfte zu schließen. Aber sie wurden doch dem System mit seinen alten Einrichtungen zur Last gelegt und waren so wohl geeignet, das Ansehen der Zünfte mehr und mehr zu untergraben. Andererseits mußten sie einer Idee, die sich langsam, aber siegreich Bahn brach, nämlich, dem gewerblichen Leben durch Beseitigung der Zunfteinrichtungen freieren Spielraum zu gewähren, immer mehr Anhänger verschaffen.

Digitized by Google

Zweiter Teil

Die Politik der württembergischen Regierung den Zünften gegenüber im 18. Jahrhundert.

Einleitung.

Auf die Einfachheit in den Lebensverhältnissen der Bevölkerung Altwürttembergs im Mittelalter ist schon verschiedentlich hingewiesen worden.[1]) Das Wirtschaftsleben, welches einen spezifisch landwirtschaftschaftlichen Charakter trug, spielte sich meist in friedlicher Weise ab. Unter solchen Umständen war der Gesetzgebung nur selten Anlaß zum Eingreifen geboten. Wenn je einmal ein Akt legislatorischer Tätigkeit erforderlich war, erfolgte er nur indirekt durch die Landesgesetzgebung; denn diese war der Reichsgewalt unterstellt und trat gleichsam nur als Organ letzterer in Wirksamkeit. Die Geschichte lehrt, wie die Territorialherrschaften sich allmählich loslösten vom Reiche. Dieser Vorgang vollzog sich nicht schnell; es verflossen Jahrhunderte darüber. Nur unter blutigen Kämpfen und schweren Geldopfern gelang es den Territorialfürsten, sich der Bevormundung durch das Reich zu entziehen, und sich die Souveränität, die ausschließliche Bestimmungsgewalt durch eigenen Willen zu sichern.[2]) Im 18. Jahrhundert hatten die größeren deutschen Territorien den Kampf um ihre Selbständigkeit bereits durchgeführt. Tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, waren die Landesherren souverän. Der Partikularismus hatte seinen Gipfelpunkt erreicht.

Auch die württembergische Geschichte bietet interessante Belege für den Emanzipationskampf des Landes von der Herrschaft des Reiches. — Erst als die Territorialherrschaft zu einer gewissen Selbständigkeit gelangt war, war ihr die Möglichkeit gegeben, mit kräftiger Hand in das Wirtschaftsleben des Volkes einzugreifen. Zu einer Regelung der gewerblichen Verhältnisse bot sich indes bis ins 17. Jahrhundert hinein der württembergischen Regierung wenig Gelegenheit, weil die gewerbliche Tätigkeit sich noch im Anfangsstadium der Entwicklung befand. „Erst bei beginnender Differenzierung der wirtschaftlichen Vorgänge, sagt Heitz,[3]) war der aufstrebenden Territorialherrschaft Anlaß gegeben, ihren Einfluß geltend zu machen und dem regionalen Prinzip die gebührende Anerkennung zu verschaffen." Die schon erwähnten ältesten Belege für die gesetzgeberische Tätigkeit der württembergischen Regierung auf gewerblichem Gebiete stammen aus den Jahren 1458 und 1484.[4])

[1]) Vgl. Teil 1.
[2]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre.
[3]) E. Heitz, Studien zur Handwerkerfrage, Stuttgart 1889.
[4]) Sattler, Württembergische Geschichte unter den Grafen.

Digitized by Google

1458 verlieh Graf Ulrich, der Vielgeliebte, den Spielleuten von Elsaß und Schwaben das Zunftrecht. (Sie gehören allerdings nur zu den Gewerben im weiteren Sinne, sofern man unter Gewerbe im weiteren Sinne jede berufsmäßige Erwerbstätigkeit versteht. v. Schönberg.) 1484 erfolgte die Bestätigung des Bruderschaftsbriefes der Schneider und Tuchscheerer in Stuttgart. Immer mehr machte sich nun das Bestreben der Regierung bemerkbar, dem Lande eine einheitliche gewerbliche Organisation zu verschaffen. In der Tat bot Württemberg dieser Idee fruchtbaren Boden, da es nicht über bedeutende Städte verfügte, welche die gewerbliche Tätigkeit in sich aufgesogen hätten, vielmehr verteilte sich die gewerbliche Produktion ziemlich gleichmäßig auf kleine Centren durch das ganze württembergische Territorium. Dem Handwerk in seinen mannigfachen Gestaltungen auch bei der Landbevölkerung mehr und mehr eine Heimstätte zu verschaffen, in dieser Hinsicht den Unterschied zwischen Stadt und Land zu beseitigen, war zunächst eine Hauptaufgabe der Gewerbepolitik der Regierung.[1] Ein gesicherter Absatz und damit die Aussicht auf eine sichere Existenz konnte den Landhandwerkern aber nur garantiert werden, wenn die Güte ihrer gewerblichen Erzeugnisse in keiner Weise hinter der der Stadthandwerker zurückzustehen brauchte. Es mußte daher für einen möglichst gleichen Bildungsgang, für eine einheitliche Organisation der Stadt- und Landhandwerker durch Eingliederung letzterer in den Rahmen der Zunftverfassung Sorge getragen werden. Nur so konnte die Absicht der Regierung, die gewerblichen Arbeiter auch auf dem Lande zu Ansehen zu bringen, verwirklicht werden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint man damit begonnen zu haben, die Handwerker in beträchtlicher Anzahl auf das Land zu verpflanzen, denn es tauchen zu dieser Zeit wiederholt Klagen der Stadthandwerker über die Konkurrenz der Landhandwerker auf. Der Erlaß der eigentlichen Handwerksordnungen zog sich jedoch noch geraume Zeit hin (ca. 1550), in welcher sich die Tätigkeit der Regierung auf gewerblichem Gebiete hauptsächlich äußerte in der Tax- und Warenpolizeigesetzgebung.[2] In den ersten Jahrzehnten nach dem dreißigjährigen Kriege wurde dann begonnen mit dem Erlaß der Zunft- oder Handwerksordnungen. Wie diese zustande kamen, wieweit die Handwerker dabei beteiligt waren und worauf die Tätigkeit der Regierung sich beschränkte, ist im 1. Teil dieser Abhandlung dargestellt.

Die letzte württembergische Zunftordnung, welche überhaupt erlassen wurde, ist die Flaschnerordnung vom 31. Oktober 1782.

I. Der Versuch der württembergischen Regierung, eine Neueinteilung der Handwerksladen vorzunehmen.

Als folgenschwerster Akt der Politik der württembergischen Regierung den Zünften gegenüber im 18. Jahrhundert dürfte wohl bezeichnet werden der Versuch, eine gänzliche Neueinteilung und Reorganisation der Handwerksladen vorzunehmen. Mit diesem Versuch wurde begonnen im Jahre 1725. Er ist in mehrfacher Hinsicht von großer Bedeutung. Einmal

1) Anm. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß auf dem Lande überhaupt kein Handwerk bisher Ausbreitung gefunden hatte. Die Ziegler z. B. konnten sich wegen des von ihnen bearbeiteten Materials wohl nur auf dem Lande vorfinden. Jedenfalls waren aber unter der Landbevölkerung nur wenige Kategorien von Handwerken vertreten.

2) Vgl. hierüber E. Heiß, a. a. O.

Digitized by Google

erhält dadurch die einseitige Interessenpolitik der Regierung im 18. Jahrhundert mit ihren unzusammenhängenden, unüberlegten, teilweise sogar widerspruchsvollen Maßregeln eine grelle Beleuchtung, andererseits tritt klar zutage, wie tief der demokratische Charakter wurzelte in der gewerbetreibenden Bevölkerung Württembergs, wie zähe diese an ihren alten Privilegien und ihrer Selbständigkeit festhielt. Die Protestbewegung der Zünfte gegen die Willkür der Regierung zog sich fast durch das ganze Jahrhundert hin. Weil beide Teile, Regierung sowohl wie Zünfte, mit großer Hartnäckigkeit ihren Standpunkt zu wahren versuchten, wurde der radikale Versuch des Eingriffs in die Handwerksverhältnisse zu einer Quelle der unerquicklichsten Streitigkeiten, unter denen die wirtschaftliche Wohlfahrt des ganzen Volkes nicht wenig litt. Der Versuch der württembergischen Regierung, eigenmächtig eine Neueinteilung der Handwerksladen vorzunehmen, hat bisher noch keine eingehende Darstellung gefunden.[1])

Die Politik der württembergischen Regierung in den ersten dreißig Jahren des 18. Jahrhunderts kann nur dann richtig beurteilt werden, wenn man die Zustände am herzoglichen Hofe in Berücksichtigung zieht. Die Zeit vom Beginne des Jahrhunderts bis 1733 ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte des Landes. Der Herzog Eberhard Ludwig stand völlig unter dem unseligen Einfluß der Gräfin Würben. K. Pfaff urteilt in seiner Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg über die damalige Zeit also: „Es war eine Zeit, wie wir sie nur einmal in der Geschichte Wirtembergs finden, die Herrschaft eines Weibes, deren üble Folgen noch lange schwer auf dem Lande lasteten und die auch dadurch für Wirtemberg so verderblich wurde, weil durch sie das alte, fest begründete Ansehen des Fürstenhauses in Deutschland erschüttert war." Im Jahre 1704 gründete der Herzog Eberhard Ludwig der Gräfin Würben zuliebe das Jagdschloß Ludwigsburg. Zwei Jahre später faßte er den Entschluß, hier eine Stadt zu bauen. Da der Herzog selbst hierher zog und allen, welche sich in Ludwigsburg niederlassen wollten, mannigfache Privilegien und Freiheiten erteilte, so war die blühende Residenzstadt Stuttgart ihretwegen bald ganz verödet.

Ueber den Zustand der Handwerksladen und Legstädte[2]) vor der Erbauung von Ludwigsburg erteilt ein im Archiv des Innern befindliches Aktenstück vom 26. Juni 1756 Aufschluß. Danach stand es im allgemeinen um die Handwerksladen und Legstädte im Herzogtum Württemberg ziemlich gut. Klagen und Beschwerden in Handwerksangelegenheiten machten der Regierung wenig zu schaffen. Sie hatte wohl hier und da einzugreifen bei Uebelständen und Mißhelligkeiten, die sich ergaben aus menschlichen Fehlern und Leidenschaften, wie Neid über das Glück und den Wohlstand der Berufsgenossen, übertriebene Gewinnsucht, gänzliche Vernachlässigung der gewerblichen Tätigkeit, Ungehorsam gegen die obrigkeitlichen Verordnungen usw.; aber derartige Nachteile treten nicht nur bei den Handwerkern, sondern auch bei den andern Gesellschaftsklassen

---

1) W. Tröltsch, Die Kalwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter, sagt hierüber: Die Ergebnislosigkeit dieser merkwürdigen, noch nicht genügend dargestellten Versuche enthält außerdem auch für die Jetztzeit die Lehre, daß die staatliche Organisation des Handwerks für sich allein ein Gefäß ohne Inhalt ist.

2) Ueber die Einteilung der Handwerksladen und Legstädte vor dem Jahre 1725 vgl. 1. Teil S. 25

Digitized by Google

zutage. Sobald nun Ludwigsburg kraft erteilter Privilegien in jeder Hinsicht, also auch betreffs der Handwerksladen, den beiden andern Hauptstädten Tübingen und Stuttgart völlig gleichgestellt wurde, entstand bei den Zünften der größte Wirrwarr, die heillofeste Unordnung.

Am 19. April 1724 wurde den Privilegien der Stadt Ludwigsburg ein § 2 einverleibt, in dem es hieß: „Sie solle in allen und jeden Praerogativen, Juribus und Privilegiis denen beiden Residenz- und Haupt-Städten Stuttgardt und Tübingen gleichgehalten werden." Ein Generale vom 6. Dez. 1725 bestimmte sodann, daß für alle Professionen und Handwerke im Herzogtum Württemberg 3 Hauptladen bestehen sollen, und zwar die erste in Stuttgart, die zweite in Tübingen und die dritte in Ludwigsburg. In einer Beilage wurden die Städte und Aemter, welche zu jeder Hauptlade gehören sollten, angegeben. Die Handwerker sollten auf Citation hin bei diesen Laden erscheinen und die Praestanda praestieren (die Gebühren entrichten). In einem Erläuterungs-Generale hierzu vom 13. Juni 1726 sah sich jedoch die Regierung zu einer Modifikation dieser Bestimmungen genötigt, indem sie ausdrücklich hervorhob, daß für die Handwerker, die wegen ihrer geringen Anzahl bisher überhaupt nur eine Hauptlade für das ganze Herzogtum gehabt hätten, die alte Einrichtung bestehen bleiben sollte. Am 18. Juni 1726 wurde weiter auf eine Beschwerde der nach Ludwigsburg entfallenden Zünfte hin erklärt, daß sie trotz der Neueinteilung der Hauptladen ihre Partikularladen behalten dürften. Es folgten nun vom Jahre 1726 ab zahlreiche Eingaben und Beschwerden der Landschaft[1]) an die Regierung, in denen stets die Bitte wiederkehrt, es doch bei der alten „Observanz" vor dem Jahre 1725 zu belassen. Am 4. Nov. 1726 sprach die Landschaft die Befürchtung aus, daß die Neueinteilung der Laden eine große Konfusion unter den Handwerkern herbeiführen werde, weil — dies sei bereits vorgekommen — ein Ort zu zwei Hauptladen zitiert worden wäre. Außerdem müßten jetzt die Zunftgenossen die doppelten Gebühren zahlen, nämlich für die Partikularlade sowohl wie für die Hauptlade. Auch müßten sie trotz der weiten Entfernung zu bestimmter Zeit bei der Hauptlade erscheinen, was mit großen Unkosten verbunden sei. Die aus der Neueinteilung der Laden entstehenden Schwierigkeiten mehrten sich fortwährend. Die Städte, denen die Lade genommen wurde, büßten manchen wirtschaftlichen Vorteil ein. Die Armenkasse kam um die „beneficia", die ihr früher aus der Lade zugewendet worden waren. Ferner verloren manche Personen durch die Verlegung der Lade, wie Zunftmeister, Obmann und Herbergsvater eine ergiebige Einnahmequelle. Alle diese Konsequenzen hatte die Regierung bei ihrem übereilten Vorgehen nicht in Betracht gezogen. In den Jahren 1731 und 1734 wandte sich die Landschaft gegen das rigorose Verfahren der Stadt Ludwigsburg bei der Konstituierung der Hauptladen. Die Stadt suchte nämlich für alle Handwerke der ihr zugeteilten Aemter und Bezirke, gleichviel, ob die Meisterschaft zahlreich war oder nicht, eine Hauptlade und Generalversammlung, mithin auch Leggelder zu erzwingen.

---

[1]) Vertretung der Stände im Herzogtum Württemberg.

Digitized by Google

Das erregte natürlich viel böses Blut, und man machte dagegen geltend, daß bei verschiedenen kleinen Handwerken überhaupt nie eine Hauptlade bestanden habe, ferner, daß die Einrichtung einer Hauptlade nicht im geringsten im Interesse des Handwerks liege, da die Angelegenheiten der Zünfte in durchaus zufriedenstellender Weise auf den ordentlichen Versammlungen bei den Partikularladen erledigt werden könnten, endlich, daß die Ludwigsburger es überhaupt nur auf die Leggelder abgesehen hätten. Die Eingabe der Landschaft von 1734 schließt mit der Bitte, die Hauptlade zu Ludwigsburg wieder aufzuheben. 1737 ersuchte die Landschaft die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die großen Handwerke, die Partikularladen bestehen zu lassen, indem sie abermals darauf hinwies, mit welchen Unkosten und Zeitvergeudungen die Teilnahme an den Zusammenkünften bei den Generalhandwerksladen für die Zunftangehörigen verknüpft sei. Desgl. am 16. Juli 1738. In demselben Jahre erhoben die Tübinger Handwerker gegen die Regierung den schweren Vorwurf, daß die Neueinteilung der Laden nur erfolgt sei auf Drängen gewinnsüchtiger und daraus persönlichen Vorteil erhoffender Privatleute in Ludwigsburg. „Nachdem aber vor einiger Zeith und Jahren es einigen Privatis, in der nachmals in ipsius effectu, sich genugsam geäußerten Absicht, ihres darunter befördernden particulier-Nuzens, wegen sämtlicher Haupt Laden transportierung nacher Stuttgart und Ludwigsburg, zu bewürkhen, zu sinnen gekommen, haben sie unter Vorstellung allerhandt „das gemeine Beste beförderender" nach der Hand aber, wie alle in der Sache ohnparteyisch und ohninteressierte es zum Voraus ersehen, das gerade Gegentheil zu unserm bißherig empfindlichen Schaden, ja fast gänzlichen ruin, effectuiert, und geäußerter Scheingrunden die Sache an Eurer Hochfürstl. Durchlaucht würkhlich gebracht, auch, wie es nun zu unserm bisher erlittenen sehr großen Verlust zu tage liegt, wider alle damahls gemachte solidere und besser gegründete remonstrationes durchgedrungen."

Aus den Antworten und Resolutionen der Regierung auf die Vorstellungen der Landschaft geht klar hervor, daß sie sich in großer Verlegenheit befand und der Situation keineswegs gewachsen war. Am 15. Nov. 1726 äußerte sie sich: „Die angegebenen Inconvenienzen könnten nicht wohl abgesehen werden, doch seyen Serenissimus allenfalls nicht abgeneigt, denen dabey vorkommenden abusibus befindenden Dingen nach möglichst zu remedieren", ferner am 15. Sept. 1731: „man wisse von denen bißfalls gemachten Verordnungen nicht abzugehen. Im Fall aber einige Handwerker wären, welche sich hiebevor zu keiner Zunftlade gehalten, und anjezo sich entweder dadurch oder wegen der Ihnen ansezenden Leggelter beschwert zu seyn vermeinten, so hätten die Gravati ad speciem zu gehen, um pro re nata darunter remedieren zu können." Doch die Landschaft gab sich mit diesen Verlegenheitsausflüchten nicht zufrieden und forderte energische Abstellung der Mißstände. So sah sich denn die herzogliche Regierung veranlaßt, eine eingehende Untersuchung in die Wege zu leiten und von ihren Beamten Berichte einzufordern, „wie eines Theils die Handwerksladen hiebevor eingerichtet gewesen und andern Theils, wie solche in Zukunft einzurichten seyn möchten", um den Klagen der Handwerker über die Neueinteilung der Laden, die als „allgemeines Landes Gravamen" dargestellt wird,

Digitized by Google

abzuhelfen. Die Beamten erstatteten auch die Berichte.[1]) Diese aber fielen teils mangelhaft aus, teils standen sie in direktem Widerspruch mit einander. Es erwies sich als ein Ding der Unmöglichkeit, an der Hand dieser Berichte eine Sanierung der Verhältnisse herbeizuführen. Man hatte viel Zeit vergeudet und doch nichts erreicht.

Inzwischen suchten die Zünfte selbst auf jede nur denkbare Weise das Landgesetz zu umgehen. Einen willkommenen Vorwand hierzu bot ihnen das Reichsedikt[2]) (Reichszunftordnung) vom 16. August 1731. Sie blieben den Versammlungen bei den neu errichteten Hauptladen fern, indem sie erklärten, daß durch dieses Edikt die Hauptladen überhaupt aufgehoben seien. Daraufhin erging ein Zirkulare, in welchem die Landesregierung die betreffende Stelle des Edikts dahin erläuterte, daß dadurch nur die Hauptladen, die bei einzelnen Handwerken für das „ganze römische Reich" errichtet worden seien, aufgehoben würden, „weil sonst denen Juribus der Reichs-Stände zu nahe getreten werde".

Doch die Klagen und Bitten der Landschaft einerseits, die Resolutionen der Regierung andererseits, „man wolle die Sache mit nächstem zur Erledigung bringen", nahmen kein Ende. In Wirklichkeit traf die Regierung keine praktische Maßnahmen, den Uebelständen abzuhelfen. Kurz und bündig heißt es in den Akten: „Landschaftlicher Seits wird recommendiert, herrschaftlicher Seits priora repetiert."

Unterdessen liefen fortgesetzt Beschwerden des Ludwigsburger Magistrats bei der Regierung ein über die Beeinträchtigung ihrer Handwerksprivilegien von seiten Stuttgarts. 1746 versuchten zwar die beiden Städte im Vergleichsverfahren eine Einigung zu erzielen. Aber sie gelangten zu keinem Ergebnis. Die Streitigkeiten ließen nicht nach. Bereits 1747 beklagte sich Ludwigsburg wieder bei der Regierung, daß es von der Stadt Stuttgart „in seinen Privilegiis in Handwerks Sachen so sehr turbiret würde".

Endlich am 28. Dez. 1748 erging dann ein Generale, nach welchem zu endgültiger Beilegung der Handwerksdifferenzen unter Nichtigkeitserklärung aller früheren Restkripte alle Partikular- und Nebenladen aufgehoben sein sollten. Die Meisterschaft des ganzen Landes sollte tunlichst gleichmäßig eingeteilt werden, und für die Abhaltung der jährlichen Zusammenkünfte und der Generalversammlungen der Zünfte sollten nur die Städte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg in Betracht kommen. Diese Verordnung sollte 1749 in Kraft treten. Dagegen wandte sich nun der engere Ausschuß der Landschaft in einem langen Berichte, in welchem er die Nachteile, welche die gänzliche Abschaffung der Partikularladen für die Zunftgenossen, besonders die unbemittelten, in weiter Ferne von der Hauptlade wohnenden, betreffs Erfüllung der Handwerksverbindlichkeiten habe, eingehend schilderte. Der Bericht schloß mit der Bitte, „es bei denen so heilsamlich und wohlbedachtlich eingerichteten Viertels- und particular Laden zu laßen". Unterstützt wurde diese Eingabe noch durch Vorstellungen der Zünfte aus allen Aemtern und Teilen des Landes. Die Folge davon war, daß am 5. April 1749

[1]) Sie sind aufbewahrt im Archiv des Innern. Aktenfascikel: Handwerker Insgemein, Allgemeine Handwerks-Acta, Berichte von denen Beamten im Land, wegen derer Handwerksladen, über die in dem sub dato 9. July 1739 erlassenen Hochfürstl. Gen.-Rescript enthaltenen 9 Quaestiones mit beygefügten Tabellen.

[2]) Vgl. Anhang.

Digitized by Google

die Ausführung des so viele Beschwerden verursachenden „Generale“ sistiert wurde, womit zwar der status quo ante wiederhergestellt, dem Uebel aber keineswegs abgeholfen war und die Regierung vor einem kläglichen Fiasko stand.

Nunmehr ergriffen die Ludwigsburger 1751 wieder die Initiative und ersuchten den herzoglichen Geheimerat[1]), dafür zu sorgen, daß endlich einmal die Einteilung aller Handwerker in die drei Hauptladen geregelt würde. Der Magistrat von Stuttgart folgte alsbald mit einer Eingabe, in der bemerkt wurde, daß die ganze Handwerksverfassung in Verfall geraten werde, wenn nicht unverzüglich mit besonderem Ernste und Nachdruck dem Verderben gesteuert würde. Zugleich wurden Vorschläge gemacht, um eine Aenderung in den unhaltbaren Zuständen herbeizuführen. Diese Vorschläge wurden der Landschaft vom Herzog zur Kenntnisnahme überwiesen, mit dem Bemerken, eine Erklärung abzugeben, ob sie gegen das Generale vom 28. Dez. 1748 etwas einzuwenden habe, falls es dahin abgeändert werde, daß alle Handwerke, welche vorher Partikularladen gehabt, solche behalten dürften, während die übrigen zu gleichen Teilen in die drei Hauptladen eingeteilt würden. Der engere Ausschuß der Landschaft erklärte, man lasse sich den Vorschlag nicht übel gefallen, möchte aber auch wissen, wie Tübingen und Ludwigsburg sich den Stuttgarter Vorschlägen gegenüber verhielten. Die endgültige Regelung der Angelegenheit aber möchte die Regierung einer ad hoc einzusetzenden herr- und landschaftlichen Deputation übertragen. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden.

Am 24. und 25. Mai 1752 konstituierte sich die Deputation. Am 22. Juni und 2. Aug. liefen auch die Berichte der Magistrate von Ludwigsburg und Tübingen ein. Wenn diese auch mit den Stuttgarter Vorschlägen im allgemeinen nicht einverstanden waren, in einem Punkte stimmten sie doch überein, nämlich, daß der Ernst der Lage, „da durch die bißherige Confusion in Handwerks Sachen dem Publico und Privatis ohnzähliger Schade geschehen, und fast alle ordnungen und Zünffte verfallen seyen“, eine rasche, energische Abhilfe fordere. Aber bis zum 15. Aug. 1753 hatte die Deputation noch kein Zeichen ihrer Tätigkeit von sich gegeben, sodaß sich der Magistrat von Tübingen veranlaßt sah, nochmals „eine unterthänige Vorstellung wegen der Handwerksladen zu machen und um ein Regulativ in dieser so wichtigen Sache zu bitten“. Erst als im Jahre 1755 die Ludwigsburger Knopfmacher und Leinenweber, von denen namentlich erstere unter fortwährenden Chikanen der Stuttgarter Hauptlade zu leiden hatten, in mehreren Eingaben den Herzog mit den eindringlichsten Worten um Beistand baten, da die aus der unglückseligen Ladeneinteilung resultierenden Mißstände ihren gänzlichen Ruin herbeiführen würden, geriet die Angelegenheit wieder in Fluß. Am 31. Mai 1756 trat endlich die Deputation zusammen, um zu beraten, „wie und was auf die Sache anzufangen“. Vier volle Jahre waren also in gänzlicher Untätigkeit verflossen. Motiviert wurde die Verzögerung „wegen vieler anderer Geschäfften auch öfterer Abwesenheit eines oder deß andern der Herrn Deputatorum“. Das

[1]) Während der Minderjährigkeit Eberhards III. 1628—1674 hatte ein geheimer Regierungsrat bestanden. Eberhard erklärte ihn bei seinem Regierungsantritt für bleibend (1633). Dadurch entstand das Geheimeratskollegium.

Digitized by Google

Resultat der ganzen Beratung war der nichtssagende Beschluß: „Ein Extrakt der einschlägigen Akten soll den Mitgliedern der Kommission zugestellt werden, zwei Referenten sollen die puncta deliberanda aufsetzen und den übrigen Deputierten zuschicken". So verstrichen denn wiederum 2 Jahre, ohne daß sich die Deputation zu entscheidenden Maßnahmen entschließen konnte. 1759 setzte die Tätigkeit der Deputation wieder ein. Aber es dauerte immerhin noch geraume Zeit, ehe ihre Beratungen und Erhebungen Früchte zeitigten. Am 30. Januar 1761 reichte sie ein Gutachten ein, dessen Prüfung dem herzoglichen Geheimerat oblag. Dieser kam zu dem Urteil, daß das Gutachten der Deputation noch nicht erschöpfend genug sei, um daraus einen Gesetzgebungsakt zu formulieren. „Das Geschäft sey noch nicht so exhaurirt worden, daß jezo schon auf die vorgeschlagene Art in der Sache durchgegriffen werden könnte, immassen die Handwerks-Vorsteher über das einzuführen gedenkende Regulativ, ob? und mit was für Grund sie etwas dagegen einzuwenden hätten? noch gar nicht vernommen worden." Man sieht, wie oberflächlich die Deputation zu Werke gegangen war. Sie glaubte durch ein einfaches Votum, ohne den Kern des Uebels, das im Laufe der Zeit zu einer Kalamität weiter Volksschichten herangewachsen war, durch Anhörung sachverständiger, in der Angelegenheit persönlich interessierter Männer, zu erfassen, ihre Aufgabe erfüllen zu können. Der herzogliche Geheimerat war einsichtsvoller. Die Deputation wurde nochmals zu einem Gutachten aufgefordert, aber nur nach Vernehmung „derer Handwerks-Vorsteher und zwar der aus denen 3 Residenzen in corpore, der aus anderen Land-Städten hingegen per Deputatos, ob und was sie ihrerseits wieder den vorgeschlagenen modum mit Grund einzuwenden hätten?" Die Klagen der Handwerker aber schwiegen nicht still.

Endlich nach Verlauf von 3 Jahren, am 3. Januar 1764, ging der Regierung ein umfangreicher Bericht der Deputation zu, in welchem die Ladenverhältnisse aller namhaften Handwerke im Herzogtum auf Grund eingehender Erkundigung bei den Handwerksvorstehern erörtert und, je nach der Eigenart der verschiedenen Handwerke, Vorschläge für die Einteilung der Laden, freilich immer unter Wahrung des Interesses der 3 Hauptladen Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg, gemacht wurden. Das Gutachten fand, von kleinen Aenderungen, die vorgenommen wurden, abgesehen, den Beifall des Geheimerats. Es wurde das Fundament, auf dem die herzogliche Regierung weiter baute. Der Entwurf wurde zu einem Gesetzgebungsakt ausgestattet.

Am 27. Februar 1764 erging das Generalreskript betreffend die Neueinteilung der Handwerksladen. Es wurde bestimmt, daß „vorderist bey allen Handwerkern überhaupt alle sogenannten General-, Haupt-, Viertels- und Nebenladen gänzlich aufgehoben und die fürohin bleibende Laden voneinander ganz unabhängig und keine einer andern unterworfen seyn solle." Man sollte fortan unterscheiden große, mittelmäßige und kleine Handwerke. Die großen, wozu man zählte „Handels- und Kaufleute, Zimmerleute, Becken, Küfer, Maurer, Steinhauer und Steinmetzen, Mezger, Müller, Schmide und Wagner, Seiler, Schneider, Schuhmacher, Tuchmacher, Weeber, Zeugmacher" u. dergl. sollten bei ihrer bisherigen Verfassung, nach welcher sie fast in allen Oberämtern ihre von andern unabhängige, besondere Lade hatten, verbleiben. Die kleinen

Digitized by Google

Handwerker, wie „Gold- und Silberarbeiter, Bortenmacher, Buchbinder, Kaminfeger, Gürtler, Ipser, Kürschner, Knopfmacher, Lichtermacher und Seifensider, Schwerdfeger, Seckler, Sieb- und Kammmacher, Bürstenbinder, Tuchscheerer, Zinn- und Kannengießer“ u. dergl., bei welchen man wegen der geringen Anzahl der Meister eine Einteilung in mehrere Laden für überflüssig hielt, sollten sämtlich ihre Lade in Stuttgart haben. Ausnahmen wurden gestattet, für die Perückenmacher, welche 2 Laden, zu Stuttgart und Tübingen, und für die Hafner, welche 2 Laden, zu Ludwigsburg und Stuttgart behalten sollten. Auch an der von altersher bestehenden Sonderverfassung der Keßler und Spengler, welche ihre Lade in Böblingen hatten, wollte man in dem Gesetze nicht tasten. Ebenso beließ man aus praktischen Gründen Fischer und Schiffer bei ihrer Lade in Kannstatt. Betreffend die mittelmäßigen Handwerke wurde verfügt, daß die „Barbierer, Bader, Dreher, Färber, Glaser, Kübler, Kupferschmiede, Rot- und Weißgerber, Sattler, Riemer, Schreiner, Strumpfstricker“ u. a. m. in drei von einander ganz unabhängige Laden zu Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg eingeteilt werden sollten. „Wegen ihrer besondern Beschaffenheit“ sollten die Hutmacher bei ihren 3 Laden zu Stuttgart, Tübingen und Balingen, die Messerschmiede zu Stuttgart, Tübingen und Urach, ferner die Nagelschmiede bei ihren 4 Laden zu Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg und Heidenheim verbleiben. Die Schlosser-, Uhr- und Büchsenmacherzunft, welche bisher 11 Laden gehabt hatte, erhielt außerdem noch eine 12. zu Ludwigsburg. Aus einem Bericht[1]) des Geheimerats geht hervor, von welchen Intentionen sich die Regierung bei Erlaß des Generalreskripts leiten ließ. 1. Man hoffte, dadurch eine gewisse Ordnung und Einheitlichkeit in die Behandlung der Handwerksangelegenheiten zu bringen, 2. man nahm an, daß das herrschaftliche Interesse besser beobachtet werden könnte, 3. es sollte den Handwerkern, die doch einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung bildeten, durch die Aufhebung der General- und Partikularladen Zeitverlust und unnötiger Aufwand, wie vorher durch die zahlreichen Versammlungen unvermeidlich gewesen war, erspart werden; 4. man wollte dadurch, daß man als Standort der meisten Laden die Städte Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen bestimmte, eine „billige Gleichheit“ unter den 3 Hauptstädten herstellen.

Aber schon bald erwuchsen der Regierung neue Hindernisse. Zwar erzielten die Oberämter Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg in einer Konferenz bezgl. der Repartition der mittelmäßigen Handwerke, der Färber, Glaser, Dreher, Kübler, Rotgerber, Schreiner, Sattler, Strumpfstricker und Barbierer am 23. und 25. Mai, sowie am 30. Juni eine Einigung. Ebenso wurde am 20. Juni die Verteilung der Hutmacher, Messer- und Nagelschmiede von den in Betracht kommenden Aemtern glücklich durchgeführt. Aber in den Reihen der Handwerker selbst stieß das Reskript auf ungeahnte Schwierigkeiten. Daher wurde am 19. Dez. 1765 von der Landschaft das Gesuch eingereicht, die Regierung möchte durch Einforderung von Berichten der Oberämter den aus der Neuregulierung der Laden sich ergebenden „Anständen“, besonders bei den Schreiner, Weiß- und Rotgerbern, Färbern und Kupferschmieden auf

[1]) Geheimeratsakten Aktenfascikel: „Die Abstellung der Handwerksmißbräuche und Einrichtung der Handwerksladen betr.“

Digitized by Google

den Grund gehen. Vorher hatte man sich schon am 12. Aug. 1765 zu einer Ausnahme von der Regel verstehen müssen, indem man den Kupferschmieden und Weißgerbern statt der im Reskript verordneten 3 Laden nur 2 gestattete. Ferner hatte man, indem man den Vorstellungen der Stadt und des Amts Blaubeuren, das Generalreskript auf Blaubeuren nicht auszudehnen, Gehör schenkte und die dasselbst schon seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bestehende große „Zunftlade" nicht aufhob, einen schlimmen Präzedenzfall geschaffen, auf den die übrigen Zünfte in ihren Eingaben häufig Bezug nahmen. Der herzogliche Geheimerat erkannte, daß man unter diesen Umständen auf einer rigorosen Durchführung der Gesetzesbestimmungen nicht bestehen könne und stellte dem Herzog am 7. Febr. 1766 in „Unterthänigkeit anheim, ob der Herzog bei seiner General Verordnung vom 27. Febr. 1764 nach ihrem buchstäblichen Inhalt zu beharren, oder aber per modum Exceptionis a regula wegen derer bey der Vollstreckung sich ergebender besonderer Anstände zu modificieren in Gnaden geruhen wollten". Doch der Herzog blieb vor der Hand noch standhaft. Am 6. März 1766 erklärte er: „Er wisse zur Zeit von der gemachten Normal Einrichtung noch nicht abzugehen." Es sollten weitere Berichte eingefordert werden. Nach Verlauf eines Jahres wollte man sehen, wie die Dinge sich gestaltet hätten und dann weitere Maßregeln ergreifen. Die Zünfte hielten mit größter Zähigkeit an der alten Ladeneinteilung fest. So sah sich denn auch der größere Ausschuß der Landschaft veranlaßt, am 10. April 1766 seine Bedenken wegen „Transferierung der Handwerks-Laden" nach Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen geltend zu machen. Der Herzog jedoch gab noch nicht nach. Er hielt es für das beste Mittel „wann ein oder zween Landschafftl. Deputati in die Hzgl. Kantzley abgeordnet und von einigen Hzgl. Deputatis ihnen zur völligen Beruhigung die nöthig auskunfft und Belehrung gegeben würde."

Der Umschwung erfolgte durch ein Dekret vom 16. Okt. 1766. Es waren hauptsächlich die Färber, Kupferschmiede, Weißgerber, Rotgerber, Schreiner und Strumpfstricker, die fortwährend gegen die Neueinteilung der Laden Beschwerde erhoben, und wie sich schließlich zeigte, mit Erfolg. Am 16. Okt. 1766 gab der Herzog seine Zustimmung zu einem Antrag des Geheimerats, und am 8. Nov. erging ein Generalreskript, wonach „in Ansehung vorgedachter, nicht ohne Grund querulierender Handwerker zur Verhütung größter Unordnung, eine gnädigste Abänderung jenen Hzgl. normal Rescripti" gutgeheißen wurde, „daß nämlich die Färber, Kupferschmid und Weißgerber bei ihrer alten Verfaßung belaßen, denen Rotgerbern und Schreinern aber soviele particular Laden, als die Anzahl der Meister ertragen mag, gestattet, und endlich die Strumpfstricker zu Bahlingen, Tuttlingen und Ebingen von der Lade zu Tübingen wieder dergestalt eximirt werden sollen, daß gedachte Lade zu Tübingen wegen ihres dadurch zu erleidenden Verlusts von denen beeden andern Laden dieses Handwerks durch eine anderweit zu machende Austheilung der Meisterschafft der Billichkeit nach schadlos zu halten wäre." Diese Bestimmung erregte nun wieder bei der Ludwigsburger Hauptlade und den dort befindlichen Zünften der Färber, Kupferschmiede, Rot- und Weißgerber einen Sturm der Entrüstung. Die

Digitized by Google

Ludwigsburger Kupferschmiede richteten eine Eingabe an den Landesherrn und baten, ihre durch das Generalreskript von 1764 in Ludwigsburg errichtete Zunftlade bestehen zu lassen; andernfalls aber möchte man die Stuttgarter Lade veranlassen, auch die auf der Ludwigsburger Lade haftenden Passiva zu übernehmen. Auf diese Alternative ließ sich die Regierung nicht ein, mit der Begründung, „daß die Errichtung einer eigenen Kupferschmids Lade in Ludwigsburg impracticabel und unschicklich seye, weil nur 2 Meister alldorten befindlich. Was das zweite Gesuch der Supplicanten ratione der auf ihrer Lade haftenden Schulden anbeträfe, so seye an deme, daß die Ludwigsburger Kupfer Schmid diese Unkosten aus lauter Renitenz um eine eigene Lade zu erhalten, damahls vor sich und auf ihre Gefahr aufgewendet hätten, als wodurch der altprivilegirten Stuttgarter Lade ihre vorherigen Gerechtsame entzogen worden seyen. Es seye der Stuttgarter Lade, derley Unkosten auf sich zu leiden, nicht zuzumuthen."

Die Klagen und Beschwerden der Zünfte nahmen kein Ende und verursachten der Regierung nur Arbeitslast und Verdruß, ohne daß sie sich zu einer durchgreifenden Abhilfe emporraffen konnte. 1768 baten die Balinger und Sulzer Barbierer, ihnen ihre Partikularlade zu lassen, 1770 wollten die „Kiefer und Kübler" in Tuttlingen ihre Lade, die sie daselbst seit 107 Jahren mit den Seilern gehabt, wieder einrichten, 1774 ebenso sämtliche Meister des „Müller- Becker- Schreiner- Huf- und Waffenschmid- Wagner- Küfer- Zimmer- Maurer- Schuhmacher- Schneider- und Leinenweber-Handwerks" des Klosters Reichenbach (47 an der Zahl). 1775 kamen die Tuchmacher von Ebingen um eine eigene Lade ein. In demselben Jahre und weiterhin 1778 erhoben die Nagelschmiede der Oberämter Freudenstadt, Dornstetten, Alpirsbach, Nagold, St. Georgen und Hornberg Einspruch gegen die Errichtung einer Lade in Tübingen. Sie wurden jedoch mit ihrem Gesuch, „die von altersher in Freudenstadt gehabte Lade" behalten zu dürfen, abschlägig beschieden. Ferner wurden die seit 20 Jahren währenden Klagen der Städte Marbach und Bietigheim „wider die anmaßungen der Haupt- und Residenzstadt Ludwigsburg in Handwerks-Sachen" durch einen herzoglichen Entscheid zu Ungunsten Ludwigsburgs erledigt. 1780 wurde eine Eingabe von 48 verschiedenen „Handwerks- und Professionsverwandten" der Aemter Hornberg, Alpirsbach und St. Georgen um Gestattung einer gemeinschaftlichen Viertelslade zu Schiltach nicht genehmigt usw. Noch im Jahre 1787 herrschte bei den Strumpfwebern große Verwirrung, „weil noch keine schickliche Repartition der Ortschafften, welche zu dieser oder jener Lade sich halten sollen, bisher gemacht worden, welches verursacht habe, daß die Zunftlade in Stuttgart wegen abgehenden Einkünften in ziemliche Schulden gerathen seye". Schließlich fällte dann das herzogliche Geheimeratskollegium 1787 in einem Gutachten betr. eine Eingabe der Messerschmiede zu Tuttlingen um Gestattung einer eigenen Lade über das Generalreskript vom 27. Febr. 1764 das Urteil, daß es als ein „solches Policey-Gesetz anzusehen sey, welches nach merklich veränderten Umständen wohl geändert werden könne".

Damit hatte das Kollegium eine Ansicht klar formuliert, nach welcher die herzogliche Regierung sowohl, als auch der Herzog selbst

Digitized by Google

ihre Handlungsweise mehrfach wohl oder übel hatten einrichten müssen. Denn es ging nicht an, die Handwerke und Zünfte, bei denen die Schäden der neuen Ladeneinteilung offensichtlich zutage traten, auf die Dauer in die starre Norm des Generalreskripts vom 27. Febr. 1764 einzuzwängen. Allerdings ließ man sich zu Ausnahmen von dem durch so seltsame Motive entstandenen Gesetz nur in den schlimmsten Notfällen, wenn die wirtschaftliche Existenz der in Frage kommenden Handwerke auf dem Spiele stand, herbei.

Die schädigenden Wirkungen des Reskripts blieben in der Tat für eine ganze Reihe von Handwerken bestehen. Abgesehen von den Motiven, welchen das Gesetz seinen Ursprung verdankte, die mit den Interessen der Zünfte durchaus nicht harmonierten, hafteten ihm auch sonstige Mängel an, die uns die bösen Folgen, wie sie in einem Aktenstück[1]) der Geheimeratsakten geschildert werden, wohl verständlich machen. Es heißt da nämlich: „Die Sache ist in die größte Confusion gerathen. Die Handwerker wollen sich einer neuen Hauptlade (Ludwigsburg) nicht fügen — und die beede erstere (Stuttgart und Tübingen) sich nichts nehmen lassen. Von solcher Ohnordnung hat manches Handwerk oder auch nur einzelne Meistere einen schlimmen Gebrauch gemacht und zuletzt der Subordination gar entzogen. Die Folgen seynd vor daß publicum gefährlich . . . !"

Die Regierung hatte mit der Eigenart der Handwerke, ihrer ungleichen Verteilung im Lande, überhaupt mit ihrer tief eingewurzelten Organisation viel zu wenig gerechnet, als sie den Zunftgenossen für die Abhaltung ihrer Zusammenkünfte die drei Verkehrszentren Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg zum Vorteil dieser Städte anwies. Die Beseitigung der zahlreichen, im ganzen Land verstreuten Partikular- und Nebenladen mußte naturgemäß bei den Handwerkern aus mehreren Gründen, die früher bereits dargelegt sind, große und nachhaltige Unzufriedenheit erregen. Dadurch wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur der Gewerbetreibenden, sondern überhaupt der ganzen Bevölkerung des Landes ungünstig beeinflußt. Es wäre verfehlt, wenn man diese schlimmen Einwirkungen in letzter Linie auf Rechnung des Zunftsystems setzen wollte, unter dem Hinweis darauf, daß es kein zeitgemäßes Wirtschaftssystem für das 18. Jahrhundert mehr war und einem gedeihlichen Fortschritt im Gewerbsleben hemmend im Wege stand.[2]) Die Schuld an den aus der neuen Ladeneinteilung sich ergebenden großen Mißständen trug vor allem die eigenmächtige, übereilte und verfehlte Politik der Regierung.

Zwei weitere Maßnahmen der württembergischen Regierung betr. die Regelung gewerblicher Angelegenheiten im 18. Jahrhundert waren ebenso ergebnislos wie der oben geschilderte Versuch.

II. Der Versuch, eine einheitliche Handwerks-Verdienst- u. Arbeitstaxe für das Herzogtum Württemberg aufzustellen.

Am 20. Mai 1780 reichten die Bevollmächtigten des größern Ausschusses der Landschaft der Regierung eine Erklärung ein, durch welche

[1]) Verfasser und Zeit sind leider nicht angegeben.
[2]) Siehe Teil 1.

Digitized by Google

sie in Anbetracht der Wohlfeilheit der Lebensmittel eine einheitliche Regelung des zu hohen Arbeits- und Handwerksverdienstes erstrebten. Der Zweck sollte erreicht werden durch Aufstellung einer gemeinsamen Taxe. Die herzogliche Regierung äußerte sich über diese Erklärung mit einem Gutachten vom 17. Juni 1780, in dem es heißt, „daß sie die beinahe unüberstehliche Diffikultäten wegen einer zu machenden allgemeinen Taxe zwar nicht mißkenne, gleichwohlen aber eine nähere Prüfung nicht von der Hand weisen, sondern mit Niedersetzung einer herrschaftlichen und landschaftlichen Deputation einen Versuch machen, und über die vorgeschlagenen 4 Punkte, nämlich 1. worüber eine Taxe gemacht werden solle und könne, 2. wann und wie oft eine solche Taxe zu machen sei, 3. wie sie gemacht werden solle, 4. von wem sie gemacht werden könne, eine reifliche Deliberation anstellen wolle."

Die Deputation wurde eingesetzt und arbeitete ein General-Zirkular-Reskript aus, welches der Herzog Karl Eugen am 5. Aug. 1780 genehmigte. Sämtliche herzoglichen Ober- und Taxbeamte sowie die Magistrate sollten danach aufgefordert werden, eingehende Angaben über das Verhältnis des Preises der Lebensmittel zu der Höhe des Handwerks- und Arbeitsverdienstes zu machen. Wie wenig Erfolg man sich aber von diesen Maßnahmen versprach, geht hervor aus dem Begleitschreiben, mit welchem der Geheimerat die Eingabe der Landschaft an den Herzog, obwohl er im Grunde damit einverstanden war, versah. Er bemerkte nämlich dazu: „Es stehet zu besorgen, daß hierauf die Berichte von dem Land sehr verschieden einlauffen und manche Magistrate und Communen in der Verlegenheit sich befinden dörfften, wie die Sache anzusehen — und was vor eine Antwort zu ertheilen seyn möchte." — Soweit reicht der Inhalt der Akten.

Ob die Berichte der Beamten gar nicht eingelaufen sind, oder ob die Beantwortung der in der Enquete angegebenen Fragen zu mangelhaft ausfiel, als daß man sie zur Grundlage für eine durchgreifende Reform des Handwerks- und Arbeitsverdienstes hätte machen können, darüber verlautet nichts. Mehr Wahrscheinlichkeit spricht wohl für die letztere Annahme. Die Meinungen der Beamten über die fraglichen 4 Punkte sind jedenfalls sehr widerspruchsvoll gewesen, und dementsprechend auch ihre Berichte. Die Fragen waren zu allgemeiner Natur, eine präzisere Fassung würde den Beamten ihre Aufgabe bedeutend erleichtert haben. So aber mußte die Befürchtung des Geheimerats, daß mancher von ihnen betreffs eines vernünftigen brauchbaren Urteils sich in Verlegenheit befinden werde, in Erfüllung gehen. Mochte die Regierung auch in diesem Falle von den besten Absichten für eine Sanierung der Verhältnisse beseelt sein, die ganze Art und Weise, wie man die Angelegenheit in die Hand nahm, bewiesen zu Genüge, daß der Versuch, die gesetzliche Regelung eines einheitlichen Handwerks- und Arbeitsverdienstes herbeizuführen, fehlschlagen mußte.

III. Der Versuch einer Revision und Aenderung der Handwerksordnungen im Jahre 1788.

Der Geheimerat legte am 21. April 1788 dem Herzog ein Gutachten vor, in welchem er Stellung nahm zu einer der Initiative des

Digitized by Google

Herzogs entspringenden Resolution wegen „Umarbeitung der den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr angemessenen Handwerksordnungen". Es heißt in dem Gutachten, daß „dieses Geschäft nicht nur an sich von der größten Wichtigkeit und weitem Umfang sey, sondern auch dessen Zu-Standbringung wegen der sowohl in dem Lande einzuziehenden Berichte, als auch mit Auswärtigen zu pflegenden Communication, viele Zeit erfordern werde". Weiterhin befürwortete dann der Geheimerat im Einverständnis mit der Regierung für die Umarbeitung der Zunftordnungen, die mit größter Aufmerksamkeit und Behutsamkeit erfolgen müsse, gleichwie bei den früher dargestellten Versuchen, die Einsetzung einer aus Mitgliedern der Regierung und Landschaft zusammengesetzten Deputation.

Dieser Vorschlag fand die herzogliche Genehmigung am 24. April 1788. Ausdrücklich forderte der Herzog, daß die Deputation unverzüglich Hand ans Werk legen sollte. Doch diese hatte es gar nicht eilig mit ihren Beratungen. Der Landschaft fiel es schwer, geeignete Mitglieder für die Deputation ausfindig zu machen. Bis Ende Juli 1788 war die Kommission noch nicht zusammengetreten. Da sah sich denn der Herzog veranlaßt, persönlich einzugreifen. In einem Schreiben vom 29. Juli 1788 heißt es, „daß S. Herzgl. Durchlaucht sich zwar erinnere, daß das Gutachten wegen Verbesserung der Handwerksordnungen erstattet worden sei, daß aber die hierzu ernannte Session bisher noch keine Sitzung gehalten habe". Im Anschluß hieran wird dann dem Geheimerat die Mahnung erteilt, „allen Ernstes daran zu sorgen, daß doch einmal in dieser so wichtigen — dem ganzen Herzogtum äußerst nützlichen Sache ein Anfang gemacht werde". Diese herzogliche Aufforderung hatte einigen Erfolg. Am 11. Aug. 1788 machte die Deputation dem Herzog die Anzeige, daß sie „zur vorläufigen Beratschlagung über die künftige Behandlung dieses Geschäfts wirklich zusammengetreten sey". Ein Bericht der Regierung gibt Aufschluß über die bisherige Tätigkeit der Deputation. Danach „sey, nachdem bereits bey einer abgehaltenen Deputations-Sitzung der Plan im allgemeinen entworffen worden, nach welchem die Umarbeitung der Handwerks-Ordnungen geschehen könnte, nunmehr jedes Mitglied für sich damit beschäftiget, den ersten Theil der künftigen Handwerks-Ordnungen, welcher die allgemeinen Vorschriften für alle Handwerker in sich fassen soll, vor allen Dingen zu bearbeiten". Die Regierung führt die „in der Natur dieses Geschäftes" liegenden Ursachen an, welche die Vollendung bisher gehindert und auch in Zukunft noch eine geraume Zeit aufhalten würden. Es wird u. a. bemerkt, die Umarbeitung der Handwerksordnungen sei ein Geschäft, „welches wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes eine reife Ueberlegung — und wegen der dabey nothwendigen präliminaren Kenntnisse Communication mit Peritis und einzuziehenden Berichte viele Zeit erfordere. Die Deputation dörfte sich dabey um so weniger beeilen, als die herzogliche höchste Intention dahingehe, daß etwas vollständiges und dauerndes zustande gebracht werde. Da indessen die Mitglieder der Deputation die Hand bereits an das Werk gelegt und die Arbeit unter sich ausgetheilt hätten, so würden nun die processive Resultate gnädigst zu gewärtigen seyn." Diese Resultate aber blieben aus, wenigstens verraten uns die Akten nichts darüber. Es scheint der

Digitized by Google

Deputation, wie schon aus dem Umstande, daß die erste Sitzung monatelang hinausgeschoben wurde, obwohl sie doch durch eine energische Willensäußerung des Herzogs unverzüglich gefordert worden war, an der Lust und dem Eifer zu einer wirksamen Unterstützung der Regierungsmaßnahmen gefehlt zu haben. Ob überhaupt die Regierung mit der Einsetzung der Deputation, die durch ihre langsame Geschäftsführung die ganze Angelegenheit verschleppte, einen glücklichen Griff getan hatte, kann wohl bezweifelt werden.

So verlief auch dieser Versuch der württembergischen Regierung, durch eine Revision und Aenderung der Zunftordnungen eine Neugestaltung der Handwerksverhältnisse anzubahnen, wieder im Sande.

IV. Weitere Maßnahmen der württembergischen Regierung den Zünften gegenüber im 18. Jahrhundert.

Bezüglich der weiteren Maßnahmen der württembergischen Regierung den Zünften gegenüber im 18. Jahrhundert ist zunächst hervorzuheben, daß Gesetzgebungsakte, die von tiefgehender Bedeutung für die Umgestaltung des Zunftsystems überhaupt hätten sein können, nicht erfolgt sind.

In jenen Zeiten zahlreicher politischer und kriegerischer Verwicklungen, von denen das Herzogtum Württemberg heimgesucht wurde, und ferner der verschwenderischen Hofhaltung der Fürsten mit der sich stetig steigernden Geldnot, mangelte der Landesregierung die Lust, Zeit und auch die Fähigkeit zur Lösung großer wirtschaftlicher Aufgaben. Man wandelte im großen ganzen auf dem nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges betretenen Wege weiter und fuhr fort, den Zünften auf ihre Initiative hin neue Ordnungen zu erteilen, oder auch die bereits bestehenden einer Revision zu unterwerfen.[1])

Verschiedentlich sah sich allerdings die Regierung auch veranlaßt, groben Auswüchsen der Handwerksgebräuche und das gewerbliche Leben schwer schädigenden Unsitten durch spezielle Bestimmungen entgegenzutreten. So wurde z. B. durch ein Generalreskript vom 7. Juni 1737 unter Hinweis auf die Reichszunftordnung vom 16. August 1731 verfügt, „daß der üble Mißbrauch der „Zöhrungen und Mahlzeiten", oder auch das Geldgeben an Gerichtspersonen, Kerzen- und andere Meister bei derartigen Gelegenheiten gänzlich abgestellt werden sollte". 1778 mußten alle in dieser Angelegenheit ergangenen Verfügungen neuerdings eingeschärft werden.

Einen weiteren Uebelstand, auf welchen die Regierung fortwährend durch Klagen aus allen Teilen des Landes aufmerksam gemacht wurde, den sie aber trotz der schärfsten Erlasse nicht auszurotten vermochte, bildete das „Betteln und Vagieren" der Handwerksburschen. Ein Reskript vom 15. November 1726 enthielt die harte Bestimmung, daß die wandernden Handwerksburschen, falls sie sich aufs „Drahtziehen und Fechten" verlegten, von den Bettelvögten und der Wache aufgefangen und nach Befinden mittels Anschließung an den Schubkarren zur Ausführung des Unrates angehalten werden sollten. In einem Bericht aus dem Jahre 1784 heißt es, daß die Handwerksburschen durch ihr Betteln zu

[1]) Vgl. hierüber Teil 1.

Digitized by Google

einer wahren Landplage geworden seien. Sie verschafften sich von den Ladenvorstehern die Wanderkundschaften und zogen in einem Umkreis von mehreren Stunden als bettelnde Faulenzer von Ort zu Ort, sodaß sie den öffentlichen Kassen und nicht minder den Privatleuten große Beschwerde verursachten. Ein Reskript vom 15. November 1784 verfügte nun, daß die Wanderkundschaft nur solchen Handwerksgesellen erteilt werden sollte, die an einem Ort wirklich gearbeitet hätten; ferner daß sie nur ein halbes Jahr lang vom Tage des Austritts aus der Arbeit an gerechnet, für die Legitimation des Inhabers gültig sein sollte. Nur wenn die Gesellen mit der Kundschaft versehen waren, sollten sie das Anrecht auf eine Unterstützung haben. „Fechten und Almosensammeln" von Haus zu Haus wurde unter Androhung schwerster Strafen verboten. 1795 sah sich die Regierung neuerdings zum Einschreiten genötigt und bestimmte durch ein Reskript vom 10. März, daß das „Herumlaufen und Betteln" der Handwerksburschen gänzlich zu unterbleiben habe, „widrigenfalls die tauglichen zum Kriegsdienst, die untauglichen zu einwöchentlicher Arbeit auf dem Hohen-Asperg", im Wiederholungsfall aber mit Zuchthaus bestraft werden sollten. Die „wandernden Handwerksburschen" zwangen überhaupt die württembergische Regierung im 18. Jahrhundert häufiger zur Wahrnehmung der gewerblichen Interessen sowohl wie der des ganzen Landes. In den siebziger Jahren machte sich in den gewerblichen Kreisen Württembergs ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften geltend, weil die Handwerksburschen auf der Wanderschaft außer Landes sehr oft fremden Werbern in die Hände fielen und gezwungen wurden, auswärtige Kriegsdienste zu leisten. Bereits im April 1760 war daher eine Verordnung ergangen, wodurch „wegen damahls besorgter listiger oder gewaltsamer Hinwegnahme herzoglicher Unterthanen in fremde Kriegsdienste das Wandern und Reyßen außer Landes allen und jeden aus dem Herzogthum und Lande gebürtigen Gesellen bey Straff der Confiscation ihres Vermögens und Verlust Burger- und Meister-, auch Gesellenrechte, biß auf weitere Verordnung und zu hoffen habenden Friden limitirt und befohlen worden, daß sie im Lande bleiben und sich bei denen Landmeistern vollends perfectionieren sollten." Auf Veranlassung der Landschaft wurde diese Verfügung durch ein Generale vom 26. Dezember 1765 als „cessierend" in Friedenszeiten erklärt. Ein Vergleichsrezeß von 1770 stellte dann fest, daß „das Verboth wegen des Wanderns der Unterthanen, so eine Profession und Handwerk erlernt haben, ingleichen vorbesagtes —, unterm 26. Dezember 1765 erlaßenes Reskript gänzlich wieder aufgehoben sehe, und dergleichen Verbot in Zukunft nicht ohne Rath und Zuthun der Landschaft von neuem ergehen solle." — Die Landschaft scheint also mit dem ganzen Vorgehen der Regierung in dieser Hinsicht nicht einverstanden gewesen zu sein. 1778 forderte nun der Herzog ein Gutachten des Geheimerats ein, was für Maßregeln zu treffen wären, um die Handwerksgesellen auf der Wanderschaft zu schützen und zu verhindern, daß sie in fremde Kriegsdienste einträten. Der Geheimerat erklärte sich gegen die Erneuerung des Verbots der Wanderschaft außer Landes, weil sonst die Handwerksburschen leicht auf den Gedanken kommen könnten, „als ob es auf eine landesherrliche Auswahl zum herzoglichen Militär

Digitized by Google

abgesehen seye", und sich dann aus Furcht hievor, wie es schon oft vorgekommen sei, heimlich über die Grenze schleichen würden. Ebenso würden dann die fremden Gesellen sich dem württembergischen Machtbereiche ängstlich fernhalten. Jedenfalls würde die Absicht des Gesetzgebers, durch das Verbot der Wanderschaft außer Landes den Gewerben die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten, keineswegs erreicht werden. Doch später muß man wohl wieder zu der Ansicht gekommen sein, daß die Vorteile eines derartigen Verbots die Nachteile überwiegen würden; denn ein Generalreskript vom 13. September 1794 untersagte auf ein Jahr das Wandern außer Landes sowie die Annahme fremder Kriegsdienste, und am 31. Juli 1799 wurde verfügt, daß den ledigen Burschen, die aus Furcht vor der Auswahl zum Militär ins Ausland wandern wollten, keine Kundschaften ausgestellt und dieselben vor dem Auswandern streng gewarnt werden sollten.

Man kann bei der Durchsicht des Aktenmaterials über die staatlichen Maßnahmen im 18. Jahrhundert häufiger die Beobachtung machen, daß die Regierung genötigt ist, Gesetze und Verordnungen, die sie kaum erlassen hatte, wieder zurückzunehmen, weil die Wirkung eine durchaus unbeabsichtigte war. Es mangelte oft an der klaren Erkenntnis der in Frage kommenden Verhältnisse, und vielfach ging man zu weit in der Verfolgung einseitiger, nicht dem Gesamtwohl dienlicher Interessen. Die Regierung konnte zwar einzelnen Bestrebungen der Handwerker gegenüber, wenigstens die engherzigsten und schon lange als unpraktisch anerkannten Zunftschranken zu beseitigen, keine ablehnende Stellung einnehmen. Die Idee, daß die wirtschaftliche Entwicklung sich besser gestalten würde, wenn man sie von lästigen Fesseln befreie, gewann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gerade bei den herrschenden Kreisen einen fruchtbareren Boden. So äußerte sich z. B. am 13. Januar 1785 der Geheimerat in einem Gutachten über die Handelsbefugnisse der Hafner, daß ihnen die Erlaubnis zum Besuche der Jahrmärkte im ganzen Lande ohne Einschränkung zu gestatten wäre, „weil die Freyheit im Handel das einzige Mittel sey, selbigen bei jeder Gattung von Waaren, in Flor zu erhalten und die Unterthanen die größten Vortheile davon verspührten." — Bereitwilliges Entgegenkommen bewies die Regierung gegenüber den Bitten einzelner Zünfte, die veralteten Bestimmungen bezüglich der Meisterstücke zu ändern. Eine diesbezügliche Anregung war bereits in dem Artikel XII des Reichsschlusses vom 16. August 1731 gegeben worden. Sie hatte aber bisher wenig oder fast gar keine Berücksichtigung gefunden.[1]) Im Jahre 1778 genehmigte der Herzog die in Vorschlag gebrachten, „zeitgemäßen und verkäuflicheren Meisterstücke" bei dem Schlosserhandwerk. Auf ein Gesuch der Vorsteher der gesamten Gold- und Silberarbeiter-Meisterschaft zu Stuttgart, die ebenso unnützen wie kostspieligen Meisterstücke abzuschaffen, gab der Geheimerat seine Ansicht dahin kund, „daß die zum Theil mehr in das Lächerliche fallende, als von der Tüchtigkeit der jungen Meister zeugende Meisterstück anders nach der heutigen Welt-Art geändert werden möchten." Das Gesuch fand ebenso wie eine gleiche Petition der Gürtlerzunft im Jahre 1782 die herzogliche Genehmigung.

1) Beilage. Der Reichsschluß vom 16. August 1731, Artikel XII.

Digitized by Google

Eine ganz andere Haltung aber nahm die Regierung ein — wie wir später sehen werden, aus fiskalischem Interesse — als es sich darum handelte, ein kaiserliches Reskript vom 4. August 1764 zu publizieren, mit dessen Durchführung man einen großen Schritt der Gewerbefreiheit entgegengetan hätte. Nach § 2 dieses Reskripts sollte nämlich den Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehrjungen in keiner Weise beschränkt werden, „weil das Publicum dardurch zu merklichem Abbruch und Schaden derer Commercien gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leuten versehen zu können." Als das Reskript in dem schwäbischen Kreise publiziert werden sollte, ließ der Herzog Karl Eugen dem Bischof von Konstanz, der neben ihm das Amt eines kreisausschreibenden Fürsten versah, mitteilen: „Viel Anstand finden wir bei diesem modo, in Ansicht des zweiten passus, wordurch die künfftige Einschränkung der Anzahl der Gesellen und Jungen bei den Meistern inhibiert wird. Allermassen hiervon in dem Edikt de ao 1731 [1]) lediglich nichts enthalten, mithin ein neuer lex dadurch statuiert wird, der sowohl nach seiner Art und Weise, wie er gemacht worden, als auch um deßwillen bedenklich und praejudiciert ist, weilen dadurch den Hoch- und Löbl. Ständen die in ihren Landen in Observanz stehende gegenseitige Handwerks-Ordnungen abgeändert würden." Aber den wahren Grund, weshalb die württembergische Regierung sich mit dieser, einer freien Betätigung der wirtschaftlichen Kräfte im Gewerbsleben so förderlichen Bestimmung nicht einverstanden erklären wollte, erfahren wir erst aus einem Anbringen des Geheimerats. Es heißt da: „Diese Verfügung sey der durch die Handwerks-Ordnungen in Hzgl. Landen gegründeten Observanz, nach welcher das Gesellen- und Jungenhalten auf einen gewissen numerum restringiert sey, und diejenige, so davon eine Exception haben wollten, deßfalls um Dispensation ersuchen müssten, gänzlich entgegen." Hierin ist wohl die Erklärung für die ablehnende Haltung der Regierung dem § 2 des kaiserlichen Reskripts gegenüber zu suchen. Die Erlaubnis, mehr als die vorgeschriebene Zahl von Lehrlingen und Gesellen zu halten, wurde den Handwerksmeistern nämlich nur erteilt gegen Entrichtung bestimmter Gebühren, einer Dispensationstaxe. Mit der Durchführung des § 2 des Reskripts würde sich also die Regierung einer ergiebigen Einnahmequelle beraubt haben. Diese Ansicht wird bestätigt durch den Umstand, daß in einer herzoglichen Verordnung betr. die Bekanntmachung eines kaiserlichen Patents vom 22. April 1772 [2]) mit Rücksicht auf Art. II dieses Patents, welcher das Halten mehrerer Jungen und Gesellen gestattete, ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Meister hievon nur mit obrigkeitlicher, herzoglicher Dispensation Gebrauch machen dürften. Es waren finanzielle Bedenken, welche die Regierung bewogen, einer auf die Durchbrechung der Zunftschranken hinzielenden Neuerung ihre Zustimmung zu versagen. Diese Bedenken mußten um so schwerer ins Gewicht fallen, weil es um die finanziellen Verhältnisse der herzoglichen Kasse infolge des üppigen Hoflebens in jener Zeit sehr schlecht bestellt war.

---

1) In dem § 1 des Reskripts wird die erneute Bekanntmachung des Reichsedikts vom 16. August 1731 gefordert.

2) Siehe Beilage.

Digitized by Google

Schluß.

Ueber die Wirtschaftspolitik der deutschen Territorialstaaten im 18. Jahrhundert ist, von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen, zu denen namentlich Preußen gehörte, abgesehen, recht wenig günstiges zu berichten. Freilich darf man die wirtschaftlichen Maßnahmen jener Zeit nicht nach unseren heutigen sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen beurteilen. Von einem planmäßigen, von hohen Gesichtspunkten getragenen, auf tunlichsten Ausgleich der Interessengegensätze innerhalb der verschiedenen Erwerbsgruppen gerichteten Vorgehen des Staates, wie wir es heutzutage in den meisten Kulturländern beobachten, konnte damals nicht die Rede sein. "Es fehlten hierfür die Mittel sowohl wie die Ziele. Eine recht bezeichnende, wenn auch traurige Schilderung von der Lage der deutschen, namentlich der süddeutschen Territorialstaaten des 18. Jahrhunderts entwirft E. Heitz,[1]) wenn er sagt: „Das deutsche Reich war innerlich zusammengebrochen und die Territorialstaaten des Südens waren zu klein, zum Teil durch verschwenderische Hofhaltung in die Enge getrieben, zum Teil durch Kriege und andere Drangsale in große Not versetzt. Im Zustande der politischen Zersplitterung war Deutschland und speziell wiederum der Süden, dem Einbruch der Fremden so sehr ausgesetzt, daß kein einzelner den Mut gehabt hätte, auch nur das Geringste zu wagen. Die Wirtschaft der Länder ging zurück, mit ihr stieg die Geldnot der Fürsten." Gerade im Herzogtum Württemberg hatte die finanzielle Erschöpfung des Landes unter der Regierung Karl Eugens die äußersten Grenzen erreicht. Es fehlten also in jeder Hinsicht die Voraussetzungen für die Lösung großer kultureller Aufgaben. Aber auch die Einzelmaßnahmen der württembergischen Regierung auf wirtschaftlichem Gebiete haben wenig, jedenfalls aber keine dauernden Früchte gezeitigt. Speziell ihre Politik den Zünften gegenüber gereichte dem gewerblichen Leben eher zum Schaden, denn zum Segen. Man denke nur an die nachteiligen Folgen, welche der mehrmalige Versuch einer Konzentration der Laden für die ganzen Handwerksverhältnisse des Herzogtums hatte, wobei, wie die Entstehungsgeschichte dieser eigenartigen Maßregel ja zur Genüge zeigt, die Beweggründe für die Handlungsweise der Regierung durchaus nicht einwandfrei waren. Berechtigten Vorwürfen von seiten der Handwerker setzte sich außerdem die Regierung aus durch die Art und Weise, wie sie von ihrem Rechte der Dispensation Gebrauch machte. Sie konnte von den strengen Vorschriften der Zunftartikel, welche die tüchtige Ausbildung der Handwerker und den reellen Betrieb des Gewerbes bezweckten, in gewissen Fällen Befreiung gewähren, wofür sie eine bestimmte Dispensationstaxe erhob. Diese Machtbefugnis der Regierung, richtig angewandt, bedeutete an und für sich keinen Uebelstand, im Gegenteil, es war dadurch ein gewisses Gegengewicht geschaffen gegenüber der strengen Abgeschlossenheit der Zünfte, die durch die rigorose Auslegung ihrer Handwerksartikel den jungen Handwerkern das Fortkommen oft unnötig erschwerten. Aber im 18. Jahrhundert betrachtete die Regierung dieses Recht nur mehr als eine ergiebige Finanzquelle, mit dem sie, da sie mit Dispensationsgesuchen überhäuft wurde, einen argen Mißbrauch trieb. Viele untüchtige, ja unbrauchbare Elemente erlangten so die

[1]) E. Heitz, a. a. O.

Digitized by Google

Zulassung zum Handwerksbetrieb, was der Güte der gewerblichen Leistungen und damit auch dem Ansehen der Handwerker nicht wenig Abbruch tat. Die Notlage der württembergischen Handwerker zu Ausgang des 18. Jahrhunderts ist auf Einflüsse mannigfacher Art zurückzuführen. Die ungünstigen Zeitverhältnisse überhaupt, politische und wirtschaftliche Krisen warfen ihre Schatten auf das gewerbliche Leben. Auch die Mißstände, die sich ergaben aus der inneren Organisation der Zünfte, dem System und den Auswüchsen, die um die Wende des Jahrhunderts in die Erscheinung traten, dürfen gewiß nicht unterschätzt werden.[1]) Nicht zum wenigsten waren es aber auch, wie aus der obigen Darstellung hervorgehen dürfte, die schlimmen Folgen staatlicher Uebergriffe, welche die berechtigten Klagen der Handwerker veranlaßten und schließlich den Zusammenbruch der Zunftverfassung herbeiführen halfen. E. Heitz[2]) drückt dies aus mit den Worten: „An der Hand der Geschichte läßt sich nachweisen, daß nicht die Befugnisse der Landeszunft, sondern die willkürlich angemaßten Befugnisse der Verwaltung und der positive Mißbrauch, der schließlich von oben her mit der ganzen Einrichtung getrieben wurde, ein Erkleckliches zum Ruin des Systems beigetragen haben."

1) Vgl. Teil 1. Schluß.
2) E. Heitz, a. a. O.

Digitized by Google

3. Anhang.

Die Reichszunftordnung vom 16. Aug. 1731 und ihre Bedeutung für Württemberg.

Im 17. Jahrhundert hatten die deutschen Reichsstände bereits Beratungen gepflogen über den Erlaß einer gemeinschaftlichen Reichszunftordnung. Das Resultat der Verhandlungen war ein Reichsgutachten vom 3. März 1672. Es entsprach jedoch den Bedürfnissen und Anforderungen nur in sehr geringem Maße, so daß es überhaupt keine Anerkennung fand.

Fast alle deutschen Territorien hatten zu leiden unter den Anmaßungen und Ausschreitungen der Zünfte. Die überall bestehende Vorschrift einer mehrjährigen Wanderzeit trieb die Gesellen bald hierhin, bald dorthin in deutschen Landen. Die Zunftordnungen sowohl, wie die obrigkeitlichen Bestimmungen über das Gesellenwesen wiesen in den einzelnen Territorien große Verschiedenheiten auf, so daß den Handwerksburschen, wenn sie auf der Wanderschaft in fremdes Gebiet gelangten, häufig die Arbeitsgelegenheit verweigert wurde, weil sie den Anforderungen der dortigen Zünfte nicht genügen konnten. Dies gab Anlaß zu vielfältigen Klagen und vereinigte schließlich die Reichsstände in dem Bestreben, durch ein für sämtliche deutsche Territorien geltendes Gesetz die Zunftverhältnisse gemeinsam zu regeln. Diese Idee konnte auch durch die Erfolglosigkeit des erwähnten Reichsgutachtens von 1672 nicht aus der Welt geschafft werden. Bei dem losen Zusammenhange der deutschen Länder, der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Landesfürsten, die mit dem Sinken des kaiserlichen Ansehens immer mehr erstarkte, stellten sich der Verwirklichung dieser Absicht allerdings große Schwierigkeiten in den Weg. Inzwischen bemühten sich einige Landesherrn, in ihren Gebieten selbständig Reformen vorzunehmen.[1]) In Brandenburg ordnete der große Kurfürst das Zunftwesen durch eine Polizeiordnung vom 3. Januar 1688, Braunschweig folgte mit einem Reglement wegen Einrichtung der Gilden und Aemter vom 4. Aug. 1692, Kurhessen mit einer Zunftordnung vom 29. Juli 1693.

Im Juli 1731 wurde dem Reichstage zu Regensburg ein neuer Entwurf vorgelegt, der am 16. August 1731 durch Ratifizierung des Kaisers zum Gesetz (Reichszunftordnung) erhoben wurde. Eine nähere Veranlassung für das Zustandekommen des Gesetzes ist zu suchen in einem schweren Aufstand der Augsburger Schuhmacherknechte, der im Mai 1726 seinen Anfang nahm und sich mehrere Jahre lang hinzog.

[1]) Art. Zunftwesen im H. W. d. Staatswsch.

Digitized by Google

Was die Bedeutung der Reichszunftordnung für Württemberg anbelangt, so ist zunächst bemerkenswert das Urteil eines Schriftstellers aus älterer Zeit. Ortloff erwähnt in seinem Recht der Handwerker [1]), daß gerade „die häufigen Unruhen und Widerspenstigkeiten der Handwerksgesellen, die sie sich im Würzburgischen, Wirtembergischen und besonders in Augsburg zuschulden kommen ließen", den Reichsschluß von 1731 veranlaßten. Demgegenüber urteilt W. Tröltsch [2]) folgendermaßen: „In der neueren Zeit waren Kämpfe der Zünfte unter einander um Gewerbebefugnisse und Klagen über Zunftmißbräuche in Württemberg viel seltener als in anderen deutschen Territorien. Der Reichsabschied von 1731 fand also keinen fruchtbaren Boden auf altwürttembergischem Gebiet vor."

Wie wir später sehen werden, sind beide Ansichten im Grunde wohl mit einander vereinbar.

Das einschlägige Aktenmaterial in dem Kgl. Haus- und Staatsarchiv, dem Staatsfilialarchiv (Geheimeratsakten) und dem Archiv des Innern gibt im allgemeinen nur wenig Aufschluß über die Vorgeschichte und das Zustandekommen der Reichszunftordnung sowie die Mitwirkung der württembergischen Regierung hierbei.

Letztere sah sich, wie aus den Akten hervorgeht [3]), schon im Jahre 1715 veranlaßt, zu dem Bestreben verschiedener Reichsstände, durch Uebereinkunft eine gemeinsame Regelung der Handwerksverhältnisse anzubahnen, Stellung zu nehmen. In diesem Jahre bemühte sich nämlich die Markgräfl.-Badische Regierung zu Rastatt betr. Abstellung einiger bei den Handwerkszünften eingerissener Mißbräuche eine Einigung mit der württembergischen Regierung zum gemeinsamen Vorgehen hiergegen zu erzielen. Namentlich sollte mit dem üblen Brauche einiger Zünfte „einen ex thoro illegitimo zwar gebohrenen, ex post aber per comitem Palatinum legimirten bey ihren Zünften nicht zu dulden", gebrochen werden. Der badischen Regierung wurde hierauf die Antwort zuteil, „daß man auch dießeits (in Württemberg) der Meinung sey, in allerwege den üblen Gewohnheiten der Handwerker mit Nachdruck um so mehr zu begegnen, als solche nicht nur allein wider Reichsconstitutiones, sondern auch wider dieses Herzogthums wohl hergebrachte Verordnungen und vile erlaßenen general Rescripta lauffen. Man sey also dießeits geneigt, mit der Bad. Regierung communem causam zu machen und erwarte Vorschläge, um mit Nachdruck gegen die Uebelstände vorzugehen." — Weiteres verlautet hierüber nicht. Ob die Vorschläge unterblieben sind, oder ob damit kein praktisches Ergebnis zu erzielen war, läßt sich nach den Akten nicht feststellen.

Der Gedanke, gemeinsame Sache zu machen mit anderen Territorien bei dem Vorgehen gegen die Zünfte, wurde der württembergischen Regierung von neuem nahegelegt im Jahre 1721. In einem Aktenstück vom 21. Jan. h. a. macht der wttbg. Deputierte zum Reichstage in Regensburg dem Herzog die Mitteilung, „daß ihm der churbraun-

---

1) J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker nach allgem. teutschen Reichsgesetzen und mit besonderer Rücksicht auf das allg. Landrecht und andere Innungsgesetze für die Kgl. Preuß. Staaten ꝛc. Erlangen 1803 p. 57.

2) W. Tröltsch, die Kalwer Zeughandlungskompagnie u. ihre Arbeiter

3) Archiv des Innern. Acta betr. Handwerksordnungen, deren Erläuterungen und Verbesserungen de ao 1705 - 32 - 45.

Digitized by Google

schweigische Gesandte ex Rescripto vorgelesen habe, was maßen die Abstellung derer Handwerksmißbräuche betreffende piecen von dem churfächsischen Hof nach Hannover gesendet, die beytrettung zu solchem werck angesonnen und ihme daher committirt worden, dieserwegen mit andern considerablen mit Ständen, insbesondere mit der Württbg. Gesandtschaft Communication zu pflegen und dieselbe zu beßerer Ausführung dieses heilsamen Vorhabens gleichfalls zu invitiren." Der württembergische Deputierte führt weiter aus, daß er seine Unterstützung zugesagt habe und daß bei dieser Gelegenheit auch der Aufstand der Schuhknechte in Stuttgart zur Sprache gekommen sei, von welchem das württembergische Geheimeratskollegium dem Reiche und dem Kaiser Nachricht geben wollte. Darauf sei die Ansicht geäußert worden, „es könne nichts schaden, wenn man von den Umständen vorher wissenschaft bekäme und es jezo zugleich mit vindicirte." Diese Tatsache ist bemerkenswert für die Beurteilung der oben erwähnten Ansicht Ortloffs, daß Unruhen der Handwerksgesellen im Württembergischen zum Zustandekommen der Reichszunftordnung beigetragen hätten. Man wird wohl nicht fehlschließen, wenn man annimmt, daß bei den späteren Vorberatungen zu dem Gesetze von 1731 auch der Aufstand der Stuttgarter Schuhknechte eine Rolle gespielt hat.

Es folgt nunmehr in dem Aktenmaterial wieder größere Lücke bis 1730. In diesem Jahre erhielt nämlich die ganze Angelegenheit neue Nahrung infolge der Initiative des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Es liegt ein Schreiben dieses Herrschers vor, durch welches der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg gebeten wird, zu einer in Leipzig 1731 in Aussicht genommenen Konferenz „höchster Interessenten" zur Abstellung der im Reiche bei den Handwerkszünften eingeschlichenen Mißbräuche, worüber bereits mit den kaiserlichen, churfächsischen und churbraunschweigischen Höfen korrespondiert worden sei, einen mit der nötigen Instruktion und Vollmacht ausgerüsteten Deputierten zu entsenden. In dem Schreiben wird weiter hervorgehoben, daß „man solchen heilsamen Endzweck wenigstens vorerst in denen Kaiserlichen Erblanden und Sr. Kgl. Majestät (Preußen), in Churfachsen und Braunschweig-Lüneburg erreichen wolle." Der württembergische Geheimerat erklärte in einem Gutachten, daß die Intention des Königs von Preußen auf jede Art und Weise zu unterstützen sei, zumal es bekannt wäre, „daß auch wegen solcher Handwerksmißbräuche viele confusiones und Unordnung, zu Beschwerden derer Unterthanen in diesem Herzogthum und Lande sich ereignet, welchen man zwar auf alle Arth und Weiße vorzubeugen gesucht, darauf aber in der Fremde keinen oder gar schlechten effect erreichet hat." Auf Vorschlag des Geheimerats wird ein Bevollmächtigter für die Leipziger Konferenz ernannt.

Die folgenden Aktenstücke gehören bereits dem Jahre 1732 an. Ueber das Schicksal der Konferenz erfahren wir nichts.

Es sind also nur dürftige Nachrichten, welche uns das Aktenmaterial über die Vorgeschichte des Reichsschlusses von 1731 gibt. Aber eines geht doch klar daraus hervor, nämlich, daß die württembergische Regierung das Vorhandensein schwerer Uebelstände bei den Zünften im Reiche anerkannte und mit den Bestrebungen der Reichsstände zu einer gemeinsamen Abstellung der Handwerksmißbräuche durchaus einverstanden war.

Digitized by Google

Der Durchführung der großen Reichszunftordnung vom 16. Aug. 1731 stellten sich fast überall, namentlich aber in den Reichsstädten große Schwierigkeiten in den Weg.[1])

In den Kreisen der Rechtsgelehrten entstand die Streitfrage, ob die deutschen Landesherren befugt seien, Aenderungen des Gesetzes vorzunehmen oder nicht. Die Abänderung von Reichsgesetzen durch Landesgesetze sollte im allgemeinen nur dann statthaft sein, wenn erstere die sog. Salvatorische Klausel enthielten.[2]) Die einen, wie Glück[3]) und Kulenkamp,[4]) behaupteten, daß die Stelle in Art. I. der Zunftordnung[5]) „wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Lands-Herrl. Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebieth allweg vorbehalten bleibet", die betreffende Klausel enthalte, während andere, wie z. B. Fricke[6]), dies bestritten. Kulenkamp räumte allerdings auch ein, daß die Landesherren dann gesetzwidrig handeln würden, wenn sie geflissentlich gegen den gemeinsamen Zweck der Verordnung durch Duldung der Mißstände bei den Zünften verstoßen würden. Aber wie den Mißbräuchen am besten vorgebeugt werden könne, in der Anwendung der geeignetsten Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes, habe jeder Reichsstand freie Hand. In der Praxis verfuhren denn auch die Reichsstände, durch diese theorethischen Erörterungen unbeeinflußt, ganz nach ihrem Belieben. Die neue Ordnung wurde nicht einmal überall zur Kenntnis gebracht. Bei der Ohnmacht des Reiches war die Ankündigung der Aufhebung sämtlicher Zünfte, falls das Gesetz unbeachtet bliebe, eine leere Drohung, deren Verwirklichung niemand zu fürchten brauchte.

Die württembergische Regierung bemühte sich, gemäß ihren früheren Zusicherungen, bei einem Vorgehen von seiten des Reiches gegen die Handwerksmißbräuche hilfreiche Hand zu bieten, die Reichszunftordnung sowohl im ganzen schwäbischen Kreise, als auch speziell in Württemberg zu publizieren. Am 31. Okt. 1731 richtete der Herzog Eberhard Ludwig ein Schreiben an den Bischof von Konstanz,[7]) in welchem er ihm die von der württembergischen Regierung entworfenen Begleitworte für den „demnächst zu publizierenden Reichsschluß" mitteilte. Am 13. Nov. erwiderte der Bischof, daß er mit der Fassung des „Ein- und Ausgangs" zu der kaiserlichen Verordnung einverstanden sei und den Abdruck angeordnet habe. Durch ein Generalreskript vom Dez. 1731 wurde dann der Reichsschluß in Württemberg erstmals publiziert mit dem Zusatz des Herzogs an die Beamten: „Als ist unser Gnädigster Befehl hiermit, Du der Staabsbeamte solleſt vermeldetes Kayserl. Patent in dem

---

1) Als der Kaiser Franz II. durch ein Reskript vom 4. Aug. 1764 die reichsstädtischen Obrigkeiten zum Bericht aufforderte, inwieweit die Zunftordnung in Vollzug gebracht sei, ergab sich, daß kein nennenswerter Erfolg in den Reichsstädten erzielt worden war.

2) Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte, Marburg 1807.

3) Kommentar über die Pand. Th. I. § 24.

4) a. a. O.

5) S. Beilage: Der Reichsschluß vom 16. Aug. 1731.

6) Fricke, Recht der Handwerker, betonte, daß das Reichsgesetz eine vertragsmäßig unter den Reichsständen getroffene und vom Kaiser ratifizierte Verordnung sei, daher keine Abänderung durch die Landesherren zulasse.

7) Dieser bekleidete neben dem Herzog das Amt des ausschreibenden Fürsten für den schwäbischen Kreis.

Digitized by Google

Gnädigst Dir anvertrauten Stadt und Amt behörig publizieren und ad loca publica affigiren, sodann die Handwerker zum Vollzug und genauer Beobachtung dessen Inhalts mit Ernst anhalten, auch Ob- und Kertzen-Meister von jeder Profession ein Exemplar des Patents vor die Gebühr zukommen laßen, damit sie dasselbe ihrer Laden beilegen, und sich jedesmahls daraus erholen und bescheiden mögen. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung." Durch zwei Spezialreskripte vom 12. März und 30. April 1732 schärfte überdies die württembergische Regierung die Bestimmungen des Reichsschlusses über die Legitimation der Handwerksburschen durch Lehr- Geburts- und Arbeitszeugnis[1]) (Kundschaft) noch besonders ein. Ferner wurden die Beamten der Oberämter aufgefordert, binnen vierzehn Tagen a dato insinuationis zu berichten, wie sie das Reichsgesetz in die „Aktivität" gebracht hätten.

Am 14. April 1732 erging nun ein kaiserliches Kommissionsdekret an die Reichsstände, in welchem es hieß: „daß es dienlich und von der Nothwendigkeit sein werde, daß man sich von Seiten der hochlöbl. Creyßausschreibämter wegen Publikation vorhergemeldeter Kayserl. Patenten sowohl als deren ernstlicher Handhabung und Exequirung vorderfamst und nachdrücklich zusammen vernehmen und verstehen möge." Das schwäbische Kreisausschreibamt erhielt sodann Mitteilung von einem Schreiben des Kaisers an die österreichische Gesandtschaft in Regensburg, in dem aufgefordert wurde, „daß die aneinander grenzenden Lande, sich eines gemeinsamen termini sowohl quoad publicationem als executionem vergleichen sollten." Die Termine für die Publikation und Exekution der Reichszunftordnung in den böhmischen und österreichischen Erblanden wurden bekannt gemacht. Eine Versammlung des schwäbischen Kreises in Ulm nahm hierzu Stellung und erklärte, daß diese Termine auch für den schwäbischen Kreis maßgebend sein sollten. Gleichzeitig wurde eine kleine Abänderung einer Bestimmung des Reichsschlusses vorgenommen, indem die Taxe für die Ausstellung der Wanderkundschaften von 15 auf höchstens 5 Kreuzer herabgesetzt wurde.[2]) Es wurde aber ausdrücklich dazu bemerkt, „jedoch im übrigen dem vorhandenen Reichsschluß ohnabbrüchig." Er sollte also sonst in seinem ganzen Umfange bestehen bleiben. Der württembergische Deputierte bei dem Reichstag wurde diesem Kreisbeschlusse gemäß instruiert. In dem dsbzgl. Schriftstück vom Juli 1732 heißt es: „Nun seynd wir zwar gleich anfangs, als uns die sothaner Handwerksmißbräuche halber ergangener Kayserl. Patente und Verordnungen zugekommen, besorgt gewesen, daß hiernach sowohlen in unserem Herzogthum und Landt, als auch bey dem löbl. Schwäb. Crayß die Behörde verfüget und auch bißanhero wenigstens bey uns, stricte gehalten worden." Aber trotz der bereits in herzoglichen Landen erfolgten Publikation sollte der Deputierte dahin beantragen, daß die vom Kaiser „in den Erblanden pro termino publicationis sothaner patente, respectu derer allda befindlichen Professionen, Zünfte und Meisterschaften, wie auch deren daselbsten in arbeit stehenden, obschon fremden Gesellen und dann respectu derer von anderwärts hereinwandernden Gesellen wegen „Mitbringung behöriger Attestate

1) S. Beilage der Reichsschluß v. 1731, Art II.
2) S. Reichsschluß, Art. II.

Digitized by Google

und Urkhundte angesetzten Daten, in dem gesambten Reich gleichergestalten beobachtet werden möchten." Am 10. Jan. 1733 erließ sodann der Herzog ein Generalreskript, welches die Bekanntmachung des Kreispatents, wonach der Vollzug des Reichsschlusses vom 16. Aug. 1731 hinsichtlich der Wanderurkunden und anderer Hauptpunkte mit dem 1. Jan. 1733 einzutreten habe, verfügte.

Aber mit allen diesen Publikationen und Bekanntmachungen, an denen die württembergische Regierung es wahrhaftig nicht fehlen ließ, war die strenge Durchführung und Handhabung des Reichsgesetzes in den herzoglichen Landen keineswegs gewährleistet. Energischere Maßnahmen, die geeignet gewesen wären, dem Gesetze eine praktische Bedeutung zu sichern, traf die Landesregierung, soweit aus dem Aktenmaterial ersichtlich ist, nur bzgl. der Vorschriften über den Ausweis der Gesellen durch Lehr- Geburts- und Arbeitszeugnis.

In den württembergischen Zunftordnungen hatten diese Bestimmungen schon vor 1731 Aufnahme gefunden.[1]) Nunmehr versuchte man in Württemburg die dsbzgl. Anforderungen des Reichsschlusses auch auf die fremden, aus den übrigen Territorien des Reiches zuwandernden Gesellen, auszudehnen. Durch ein Schreiben vom 12. März 1732 ließ die herzogliche Regierung den Regierungen von Chur-Pfalz, Baden-Durlach, Baden-Baden, Konstanz, Ansbach, Darmstadt, Fürstenberg, Ellwangen, Pfalz-Neuburg, sowie den Obrigkeiten der Reichsstädte Augsburg, Ulm, Frankfurt, Biberach, Nürnberg, Nördlingen, Heilbronn und Hall mitteilen, daß künftig kein Hundwerksbursch mehr ohne beglaubigte Abschriften seines Lehr- und Geburtsbriefes und ohne Kundschaft,[2]) wie es in dem kaiserlichen Edikt vorgeschrieben sei, von einem Meister im Herzogtum angenommen werden dürfte. Tatsächlich wurden auch mehrere Meister mit einer Geldstrafe von 20 Reichstalern[3]) belegt, weil sie Gesellen ohne die erforderlichen Legitimationen in Dienst genommen hatten. Die fremden, auf der Wanderschaft befindlichen und im württembergischen Gebiet arbeitsuchenden Gesellen konnten sich aber meist nur mit Pässen legitimieren. Sie erklärten einfach, „daß man es bei ihnen zu Hause nicht so genau nähme." Wenn man sich mit diesem Ausweis nicht zufrieden geben wollte, verließen sie das Land wieder und suchten anderswo Arbeitsgelegenheit. Darauf machte sich bei den Meistern in Württemberg, die aus Furcht vor der schweren Strafe das Gesetz nicht übertreten wollten, ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar. Die Regierung sah sich daher genötigt, den Bitten der Stuttgarter, Ludwigsburger und Kannstatter Meister, von der rigorosen Beobachtung des Art. II des Reichsschlusses so lange Abstand zu nehmen, bis eine Einheitlichkeit im Reiche erzielt sei, nachzugeben und die Stadtvögte anzuweisen, „biß zu Einlangung weiterer gnädigster Resolution die gesamte Handwercks-Pursche toleriren und auf ihrer Profession fortarbeiten zu lassen".

---

1) Nach der Kaminfegerordnung vom 16. Juni 1720 durften z. B Gesellen nur angenommen werden, wenn sie einen Geburts- und Lehrbrief, sowie ein testimonium über die Zeit, die sie bereits im Gesellenstande verbracht hatten, vorweisen konnten.

2) Das Original einer Kundschaft enthält der Reichsschluß vom 16. August 1731 im Art. II. S. Beilage I.

3) S. Beil 1, Reichsschl. Art. II.

Digitized by Google

Am 5. und 30. Januar 1734 wurde die Vorschrift aber erneut und eingeschärft. 1736 wurde schon wieder davon abgegangen. Auch in der Folgezeit konnte diese Bestimmung der Reichszunftordnung nicht gehandhabt werden. Dies geht hervor aus einem Antwortschreiben auf eine Erkundigung der Anhalt-Zerbstschen Regierung, „ob es in facto richtig sey, daß nach den Angaben zerschiedener Gesellen, selbige in dißseitigen Landen (Württemberg) auff alleinige Kundschafft ohne die Abschrifften der Lehr- und Geburtsbrieffe gefördert würden". Die württembergische Regierung erwiderte darauf, das Stadtvogtamt Stuttgart habe auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt, man habe sich zwar alle Mühe gegeben, „die hierunter ergangenen kaiserlichen edicta in observanz zu bringen. Nachdeme man aber wahrgenommen, daß von zerschiedene Reichs- und andere Städte diese Verordnung nicht observirt wurde, hätte man auß Beysorge einen genugsamen Mangel an Leuten zum arbeiten zu bekommen, die Gesellen endlich wider willen ohne Lehr- und Geburtszeugnis passiren müßen". Die württembergische Regierung hätte in der Tat unter solchen Umständen ihrer Einsicht und ihrer Sorge um die Wohlfahrt und Blüte der gewerblichen Tätigkeit ein schlechtes Zeugnis ausgestellt, wenn sie weiterhin die strenge Beobachtung des Art. II der Reichszunftordnung verlangt hätte. Der gute Wille des Einzelnen scheiterte in diesem Falle an der Interesselosigkeit und Uneinigkeit der Gesamtheit. Es fehlte die kraftvolle Leitung, die es verstanden hätte, die allgemeine Durchführung des mit so vieler Mühe zustande gebrachten Reichsschlusses zu erzwingen.

Was die übrigen zahlreichen Bestimmungen des kaiserlichen Edikts anbelangt, so ließ die württembergische Regierung es betreffs dieser bei der Publikation bewenden. Sie tat keine besonderen Schritte, welche die Zünfte genötigt hätten, den Vorschriften des Gesetzes im einzelnen nachzuleben. Um dies zu erreichen, wäre es nötig gewesen, gleichzeitig die bisherigen Zunftordnungen, welche für die Zünfte in erster Linie maßgebend waren, und das sonstige Gewerberecht im Sinne des Reichsschlusses umzuändern. Eine ganze Reihe dem Reichsgesetze zuwiderlaufender Bestimmungen blieben daher nach 1731 in den württembergischen Zunftordnungen bestehen. So z. B. ein Paragraph der Färberordnung, welcher bestimmte, daß ein Meister oder Geselle Diebstahls halber das Handwerk niederlegen, von der Zunft ausgeschlossen und in das unehrliche Buch eingetragen werden mußte, was direkt im Widerspruch stand mit den Art. V. und VIII. des Reichsschlusses. Weiter besagte die Färberordnung, daß kein Lehrling angenommen werden durfte, „der eines Sergeanten, oder sonst eines leichtfertigen Handwerks, fürnehmlich solcher Eltern Sohn sey, die mit dem Nachrichter gestrafft seyen;" (Vgl. Art. IV. des Reichsschl.) ferner, „wenn ein Lehrling Unzucht oder Diebstahls überwiesen wird, solle er von dem Handwerk verstoßen, auch dem Meister das Bürgschafftgeld verfallen seyn." (Vergl. Reichsschl. Art. V.) — Nach der Bortenwirkerordnung sollte kein Geselle „bey einem Meister, der gescholten wäre, und seine Sache nicht gebührend ausgeführt hatte, in Arbeit stehen, bey Straffe 45 Kr." (Vgl. Reichsschl. Art. V.) Nach der Küblerordnung sollte keiner „lediger Weiß" eine Werkstatt errichten dürfen. (Vgl. Reichsschl. Art. XIII.) Die Metzgerordnung hatte die Vorschrift, daß „keines

Digitized by Google

Stadtknechts oder Büttels Sohn" als Lehrling angenommen werden durfte.[1]) (Vgl. Reichsschl. Art. IV.) Die Sattlerordnung verbot Unverheirateten die Ausübung des Handwerks (vgl. Reichsschl. Art. XII) usw.

Anderseits muß hervorgehoben werden, daß viele der in dem Reichsschlusse gerügten Mißbräuche in Württemberg durch Landesgesetze, Spezialreskripte und auch bei verschiedenen Zünften durch die Ordnungen[2]) verboten waren. So war z. B. das Aufstehen und Austreten, Schimpfen und Umtreiben der Gesellen,[3]) worüber auf dem Reichstage zu Regensburg am meisten Beschwerde erhoben wurde, bereits durch die württembergische Landesordnung von 1621 untersagt. Die Ausschreitungen der Zünfte waren in anderen deutschen Territorien häufiger und von größerer Tragweite, als in Württemberg. Der Aufstand der Stuttgarter Schuhmacherknechte[4]) mag vielleicht zum Zustandekommen des Reichsschlusses beigetragen haben, weil er zeitlich mit den Vorberatungen der Reichsstände über eine Regelung der Zunftverhältnisse zusammenfiel. Aber er ist jedenfalls als eine Einzelerscheinung zu betrachten. Die Ansicht von W. Tröltsch[5]), daß Klagen über Handwerksmißbräuche in Württemberg seltener laut wurden, als in anderen deutschen Gebieten, trifft im allgemeinen das Richtige.

Die große Reichszunftordnung vom 16. August 1731 hat nach alledem auf die Gestaltung der Zunftverhältnisse Württembergs, wenn sie auch in den herzoglichen Landen publiziert und anerkannt worden ist, keinen Einfluß, jedenfalls keinen nennenswerten gehabt.

---

[1]) Bezüglich dieser Bestimmung wurde allerdings am 12. Januar 1751 verfügt, daß dieser Passus, da er schon mehrfach zu Spötteleien Anlaß geboten habe, dergleichen Leute aber bei andern Handwerken schon lange geduldet würden, auch ihnen nach einem kaiserl. Edikt, das im Lande publiziert und angenommen sei, kein Vorwurf gemacht werden könne, aus der Ordnung auszumerzen sei. (Geheimeratsakten.)

[2]) Vgl. Teil 1. Das württembergische Zunftwesen im 18. Jahrhundert.

[3]) S. Beilage I Der Reichsschluß von 1731 Art. II und XIV.

[4]) Vgl. S. 58.

[5]) Vgl. S. 57.

Digitized by Google

Beilage I.

Die Reichszunftordnung vom 16. August 1731.

I. Sollen im H. R. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jeden Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe, und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Lands-Herrl. Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebieth allweg vorbehalten bleibet) nach vorgängiger gnugsamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Stand, confirmiret und bekräfftiget; hingegen all diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet, und eingeführt werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn, wann auch dieselbe im H. R. Reich, es seye, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkanntnuß, wegen solcher Uebertrettung, und Ungehorsams, in dem H. R. Reiche auf ihren Handwercken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie außgetreten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen- und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, biß sie, solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerk wieder admittiret worden; mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen, sowie dergleichen Uebertretter, hindangesetzt berührter ihnen kundgethaner Obrigkeitl. Erkanntnuß, vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II. Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Auffstreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges Auffstehen und Austretten inskünfftige gäntzlich hinwegfalle, und hiedurch die Wurtzel alles bei denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftig

Digitized by Google

und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalten, daß bey all- und jeden Handwerckern, und Zünfften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brieff ebenfalls, also beydes in Originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel, mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschafft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch ein- für allemahl, bei Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr, als eine einige, (es sey dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrifft von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brieff, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefähr und, nachdem die Sache weitläuffig 30 biß höchstens 45 Kreutzer Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat, nach diesem Formular:

Wir geschwohrne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N in der — — Stadt N bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Namens N, von N gebürtig, so — — Jahr alt, und von Statur — — — auch — — — Haaren ist, bey uns allhier — — — Jahr — — — Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen, nach Handwercks-Gebrauch, überall zu fördern, geziemend ersuchen wollten.

N, den etc.

(L. S.) N. Obermeister. (L. S.) N. Ober-Meister.

(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden seines Verhaltens wegen, ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifften vom Geburts- und Lehr-Brief, oder Urkund ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wider wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8 Täge (wo nicht bey manchen Profeßionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne diß eine mehrere, wohl gar viertel und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in allweg

Digitized by Google

alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung, etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffenheit gebrauchter Convenienz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschafft und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun, weilen auch öffters, bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artikuln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabei allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder unnöthigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister, und Beamte, oder zur Handwercks-Sach Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe, von ungefehr 1 bis 2 fl Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführt, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Auffkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Außlernungsurkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldeter Form, gegen ohngefehr und höchstens 15 Kreutzer Gebühren, unweigerlich zu erteilen, auf das nechstvorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings vor ungültig, entkräfftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato — — — er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburths- und Lehrbriefes, oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorherbeschriebenem Handwercks-Attestat (es wäre dann Respectu dieses letzteren, daß er eines würklich gehabt,

Digitized by Google

zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, daferne zumahlen der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte), nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Praetext es auch nur immer seyn möge, bei 20 Rthlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercksgutthat erwiesen werden; vielmehr, daferne nach vergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbot, sich nichts destoweniger ein- oder anderer Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen, seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerck, daß ihm die Kundschaft bekümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe soll nicht allein, auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im gantzen Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Auffwickler unverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey verspührend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch, nach Befinden, mit Gefängniß-, Zuchthauß- oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden; Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembe Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe, auf vorgängigen an die Landes-Herschafften erstatteten Bericht, für infam zu erklären und seinen Namen an Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche, und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin- und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret u. s. w. für redlich und tüchtig passiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de An. 1548 Tit. 37 und 1577 Tit. 38 wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gafflen, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen seyn sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Landgerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-, Frohn-

Digitized by Google

Thurn-, Holtz- und Feld-Hütern, Todten-Gräbern, Nacht-Wächtern, Bettel-Voigten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäfern, und dergleichen, in Summa, keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren 2te Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit den Ihrigen wenigstens 30 Jahre lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister, oder Gesell etwas unredliches, und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den anderen, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deßhalben, es sey mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, außer, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben § 2 scharff verbotten, und nochmahls, sonder die geringste Ausnahm, hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens- und Richterlicher Hülffe oder Einsicht, sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkanntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, bis zur Rechts- kräfftigen Decision, kein Meister und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwercks- unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten und vermittelst vorläufiger Summarischer Obrigkeitl. Erkanntnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit- und unverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lange, biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wolten ingleichem ein, oder mehrere Meistere oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müßten sie auch dißfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkanntnuß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von denen Meistern will man ohnedis übrigens nicht vermuthen, daß sie, gegen geleistete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten; ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straffs-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Woferne aber bißheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgends einigem Praetext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Praetention, oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweiß auszutretten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht alleine, wie oben § 2 schon erwehnet, mit Gefängniß-, Zuchthauß-,

Digitized by Google

Vestungs-, Bau- und Galeeren-Straffe beleget, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese oder jene Landes-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichem die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülffe anzurufen wissen, sothane benachbarte und Creyß-Ausschreibämter, oder Creyß-Obristen aber wären, solche Mittel hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liessern, oder sie wenigstens selbsten gehörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austrettende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevlnde Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßlich verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterscheid der Haupt- und Nebenladen grosse Confusiones, und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben lässet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dorten an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und jede solche Hauptladen, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit, und in Krafft dieses, gäntzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkanntnuß aus dreyer Herren Lande verbotten, vielmehr aber denen Landesherrschaften überlassen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien ohneCommunication mit andern Ständen, oder Städten (ausser sie findeten, solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zuverbescheiden. Wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen; diese aber im gantzen Röm. Reich sofort vor jedermänniglich vor Handwercksunfähig und untüchtig gehalten werden sollen; diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts Lade, so gut und gültig, als die andere, zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Praetext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwann gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, dieselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren, dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohl hergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender gäntzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Brieffe

Digitized by Google

anderst nicht, dann durch jedes Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß ausser dem, bei Vermeydung 20 Rthlr. Straffe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des anderen Brieffe annehme, erbreche und beantworte. Auf gantz keine Weise aber dörfften Meister und Gesellen in particulari in Handwercks- mithin vor die gantze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne diß keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beizulegen wäre. Wie dann auch alle Abschickungen derer Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigens schrifftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Ingleichem, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken derer Handwercks-Gesellen, als welche, bey theils Handwerckern, mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbahren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister- und Gesellen- Auflags-Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege große und beschwehrliche Ubermasse gebraucht werden; Als sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermannes Nachricht publiziret, die Ubertrettere auch, auf einkommende Klagen, alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterschied zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckern, zumahlen, was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre, und Redlichkeit belanget, Krafft dieses, völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4 biß 5 gute Groschen, oder 15 biß 20 Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebottene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII. Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als soweit ihnen dieselbe, Krafft ertheilten, und, nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher, je besser zu revidirenden Innungsbrieffen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle, und des Quanti der Straffen (auch, daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Ueber das, so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen

Digitized by Google

lassen; Item, haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken und dergleichen: Ingleichem so halten sie auch auf ihre Handwercks-Grüsse, läppische Redens-Arten, und dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzehlung dererselbigen nur ein Wort, oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öffters einen ferneren Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker, in denen Geburths-Briefen, und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils denen Rechten, und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß diejenigen, welcher sothane Kundschafften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburths- und Loß-Briefe erfordern; Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten, außer denen ordentlichen Feyertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen. Welche und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche, und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaffet, und denen Handwerckern hirinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem § 2 verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger, und überflüßiger gäntzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern, und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze, oder lange Zeit, sein Brod, und Fortkommen suchet, und zu dieser, und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letztern Falls sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners theils die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichem Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck,

Digitized by Google

wieder aufs neue in den Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billichkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen auffstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben § I mo von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführt worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmahlen gäntzlich, und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannten Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn, und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwann Zeithero sogenannte Gesellen-Brieffe selbsten ausgestellet, oder confirmiret, selbige ungesäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit, zu restringiren, sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleiche geheime Verbindung inskünfftig bei scharffer Straffe, von Obrigkeits wegen, nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation, geborenen Kindern ein Unterschied gemachet werden wolle, wie auch denen, so von Uns als Römischen Kayfern, oder sonst aus Kayserl. Macht legitimirt werden, also, daß theils Handwercker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sich verunkeuschet, zur Straf copuliret worden, nicht passiren wollen; So solle erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagt einen, oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschieblicher gantz ungebräuchlich-kostbarer und unnützlicher Meister-Stück, als dabei excedirender unnöthiger Unkosten, in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stucken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschwehret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition

Digitized by Google

überlassen werden, nach dero Gutbefinden, selbige abzuschaffen, und inskünfftige vor dergleichen unnützliche Meister-Stuck, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stuck die Meisterschaft zu ertheilen, sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten, und Excesse, durch schleunige und heylsame Poenal-Verordnungen, moderiret, verändert, und nach Billichkeit eingerichtet, auch, daferne das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stuck um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich- geweßt- wiewohl unnutzbaren Meister-Stucken nicht gleich ist, verwerffen wollte, alsdann von Amtswegen vorgreiffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denjenigen, welche ein Meister-Stuck verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirten Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere, kürtzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stuck schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stucks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Ursachen, ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

XIII. Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als 1. Daß die Roth- und Weiß-Gerber, an theils Orthen wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von den anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirfft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen ꝛc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öffters, auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Pestzeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar

Digitized by Google

noch aller dieser Leute Kinder von denen Handwerckern der gröste Streit, und Verdruß erreget worden. 2. Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wundt-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3. Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen, und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie teuer er seine Waare gebotten, zu wissen thut, und also der Käuffer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4. Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens, zu gefänglicher Verhafft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde. 5. Da etwan ein Meister, ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener restitutione Famae, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder andern, ein blosser Verdacht mit unterlaufft, deretwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, gantze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstraffen. 6. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender, und anderster würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck heyrathen. 7. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnt, und die sogenannte Bruderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekauffet; Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil, in Verkürtzung der Wander-Jahren, dann auch bei dem Meister-Stuck, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden,

Digitized by Google

und nachgesehen werden will, ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmahl eingeführte recipirte Zahl der Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister halten, gestattet werden will. 8. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissem Bezirck ihrer Landen und Gebiethß, fremden Papiermachern, die Lumpen zu sammeln, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher einen, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren, überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonst traktiren sollen; Ingleichem, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erlaubnuß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten, und Beschwehrnüssen durch sotane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen, durch das gantze H. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften, und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertrettere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst, und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertrettung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler, und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben sich ein- und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Ort selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen, denen Commercien zum mercklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; inmassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibet, mit ein- oder anderem guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetrettene Handwercks-Pursch, und derselben unvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen

Digitized by Google

und ruhigen Wandels befleiſſen, und ihrer vorgeſetzten Landes-Origkeit den geziemenden Gehorſam erweiſen; ſo will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig ſeyn, mit Hindanſetzung der bisherigen Langmuth, Meiſter und Geſellen den rechten Ernſt zu zeigen, alſo, und dergeſtalten, daß, wo ſie, dieſem allen ohnangeſehen, nichts deſtoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsſtarrigkeit verharren, und ſich alſo zügellos auffzuführen, fortfahren ſollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyſpiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet, und beläſtiget werde, alle Zünffte insgeſamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuſchaffen. Damit auch denen vorigen ſowohl, als dieſer erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrſchafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen ſtehenden Satzungen und Artikuln, laut ihres klaren Innhalts, gehorſamſt nachgelebet, und auf keinerley Weiſe und Wege einige Entſchuldigungen der Unwiſſenheit und Unverſtandes vorgeſchützet werden mögen; So ſollen dieſe erneuerte und verbeſſerte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meiſtern und Geſellen publiciret, und jährlich vorgeleſen, ſondern auch auff einer jeden Zunfft-Stuben, oder ſogenannten Herbergen, damit ſie jedermann leſen könne, öffentlich angeſchlagen, inſonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßſprechung deutlich vorgehalten, und ſie darüber zu deren künfftigen Feſthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schlüßlichen, und zu deſto mehrerer Confirmität, und ſteifferer Manutenenz aller in dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung enthaltener, vorhero reifflich erwogener Punkten und Artikuln, wäre mit denen benachbarten gute Correſpondenz zu halten, und ſelbige von denen angräntzenden Creyſen und Ständen zu erſuchen, daß ſie in ſolcher höchſtnöthigen erneuerten Policey, und heilſamen Ordnungen mit beyzutretten, auch ebenmäßig darob zu halten, ſich möchten gefallen laſſen: Nachdeme auch ſonſten insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, was maſſen nicht allein die Handwercker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen, die Leute, nach ihrem Gefallen, mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich durch des Geſindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beſchweret wird; Alſo ſoll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, ſondern auch ein jeder Creyß mit ein- und anderem benachbartem Creyß zu correſpondiren, und ſich einer billigmäßigen beſtändigen Tax- und Geſinds-Ordnung zu vergleichen haben.

Digitized by Google

Beilage II.

Das Reichsedikt von 1772.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser u. s. w. . . setzen, ordnen und gebiethen solchemnach aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731 allenthalben durchs ganze Reich genaueste einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkanntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hindangesetzt berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, für tüchtig und Handwerks-fähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem grössern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und anderen dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Digitized by Google

Drittens da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731 ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünfften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4 daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünfften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gelübden und Zünfften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seyn, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dißfallzigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von kayserl. Majestät, oder aus kayserlichem Gewalt, auch der Lands- und Ortsobrigkeit, beschehener

Digitized by Google

Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands- oder Ortsherrschaften, in so weit es ihren besonderen Landesumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahre 1731 wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societaeten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewaendet und dessen nicht genügliche Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiermit zur allgemeinen durchförmigen durchgängigen Beobachtung obiger unserer kayserlichen Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahres zum Termino a quo dergestalten an, daß, von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende kayserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen kayserlichen Patenten vom Jahr 1731 stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebt werde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

25 XII. P.W.

Google